

Diskussionsentwurf [Stand: 24. Juni 2020]

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

A. Problem und Ziel

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die am 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Bis dahin ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu ordnet.

Der Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL), der Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL) sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Erlaubnissen (insbesondere Text und Data Mining, Artikel 3 und 4 DSM-RL) sind bereits im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes adressiert. Dieser Entwurf des Zweiten Gesetzes setzt nunmehr die übrigen Rechtsetzungsaufträge der DSM-RL sowie die Online-SatCab-RL um.

In seinem Urteil in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a.F. mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Auch die insoweit gebotenen Rechtsänderungen enthält dieser Entwurf.

B. Lösung

Der Entwurf führt mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Rechtsinstrumente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziert der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).

Im Einzelnen:

- Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt in einem neuen Stammgesetz Artikel 17 DSM-RL um und ordnet die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte neu (§ 1 UrhDaG-E). Die Plattformen sind für diese Inhalte nun grundsätzlich verantwortlich und können sich nur durch die Einhaltung konkret geregelter Sorgfaltspflichten

von ihrer Haftung befreien. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, auf die Information des Rechtsinhabers hin die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E).

- Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches (§ 5 UrhDaG-E). Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken (beispielsweise für User Generated Content, UGC) in einem geringfügigen Umfang gegen angemessene Vergütung durch die Plattform erlaubt (§ 6 UrhDaG-E). Die Upload-Plattformen müssen es ihren Nutzern ermöglichen, Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so vor einer Sperrung oder Entfernung zu schützen (§§ 8 und 12 UrhDaG-E). Die Kreativen erhalten einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E). Für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren zur Verfügung (§§ 14 und 15 UrhDaG-E).
- Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sollen Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis erleichtern, etwa für Digitalisierungsprojekte. Der Entwurf schafft zum einen eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL, § 51 VGG-E). Darüber hinaus wird die Nutzung von „nicht verfügbaren“, d.h. nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen geregelt (§ 51b VGG-E). Diese Bestimmungen lösen die bisherigen Vorschriften zu den vergriffenen Werken ab. Auf diese Weise können Werknutzer umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu geringen Transaktionskosten erwerben, und zwar grundsätzlich auch für Werke von Außenstehenden (§ 7a VGG-E). Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, so ist die Nutzung nicht verfügbarer Werke auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis möglich (§ 61d UrhG-E).
- Der Entwurf enthält Anpassungen im Urhebervertragsrecht, etwa zu den Fragen der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG-E), der weiteren Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), der Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) sowie in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E), der Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E) sowie zu Fragen des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E).
- Ziel der Online-SatCab-RL ist es, den grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten zu verbessern. In Umsetzung dieser Maßgaben regelt § 20c UrhG-E, dass Sendeunternehmen für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote die Rechte nur noch für den Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben müssen, in dem der Sender seinen Sitz hat. Für qualifizierte Weitersendendienste erleichtert die Reform die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt (§§ 20b und 87 UrhG-E). Zudem bestimmt der Entwurf für das technische Verfahren der Direkteinspeisung, dass hierbei ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler (zum Beispiel ein Kabelunternehmen) anzunehmen ist (§ 20d UrhG-E).
- Die Vorschrift zur „freien Benutzung“ (§ 24 UrhG a. F.) wird aufgehoben. Die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiches sind künftig ausdrücklich in § 51a UrhG-E geregelt, auf den auch § 5 UrhDaG Bezug nimmt. Die Funktion des § 24 UrhG a. F. als Schutzbereichsbegrenzung übernimmt künftig § 23 UrhG-E.
- Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG-E). Dies erleichtert den Zugang zu gemeinfreien Werken.

- Bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste können die Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten (§ 35a UrhG-E).

C. Alternativen

Keine.

D bis F.

Werden nachgereicht.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 20b Weitersendung
 - § 20c Europäischer ergänzender Online-Dienst
 - § 20d Direkteinspeisung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 23 und 24 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 23 Einwilligungspflichtige Bearbeitungen und Umgestaltungen
 - § 24 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 32d und 32e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners
 - § 32e Hilfsweise Auskunft und Rechenschaft des Dritten in der Lizenzkette
 - § 32f Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung
 - § 32g Vertretung durch Vereinigungen“.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 2, 8 bis 14 sowie 17 bis 23 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86). Die Artikel 1 und 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82; L 296 vom 15.11.2019, S. 63). Artikel 1 dient zudem der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92) geändert worden ist.

- d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten“.
- e) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche“.
- f) Nach der Angabe zu § 61c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke; Information über kollektive Lizenzen mit
erweiterter Wirkung

§ 61d Nicht verfügbare Werke

§ 61e Verordnungsermächtigung

§ 61f Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis“.

- g) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke“.
- h) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:
„§ 133 Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790“.
- i) Nach der Angabe zu § 137q wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 137r Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789“.

2. § 20b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kabelweiterse~~n~~du~~n~~g“ durch das Wort „Weiters~~e~~n~~n~~du~~n~~g“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weiterse~~n~~du~~n~~g), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für:

1. Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird,
2. Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(1a) Bei der Weiterse~~n~~du~~n~~g über einen Internetzugangsdienst ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Betreiber des Weitersendediens~~t~~es ausschließlich berechtig~~t~~en Nutzern in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

(1b) Internetzugangsdienst im Sinne von Absatz 1a ist ein Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weiter-sendung“ und werden die Wörter „das Kabelunternehmen“ durch die Wörter „der Weitersendedienst“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.

3. Nach § 20b werden die folgenden §§ 20c und 20d eingefügt:

„§ 20c

Europäischer ergänzender Online-Dienst

(1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist

1. die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise,
2. die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien zum Programm.

(2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten ausschließlich als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Rechtsinhaber und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste beschränken.

(3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen, die vollständig vom Sendeunternehmen finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

§ 20d

Direkteinspeisung

(1) Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

(2) § 20b gilt entsprechend.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Einwilligungsbedürftige Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, die keinen hinreichenden Abstand zum verwendeten Werk wahren, dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Bei Werken der Musik ist der hinreichende Abstand nicht gewahrt, wenn eine Melodie erkennbar einem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes nach § 44b Absatz 1, § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

5. § 24 wird aufgehoben.
6. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt.“

7. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht“ durch die Wörter „sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 32b wird wie folgt gefasst:

„§ 32b

Zwingende Anwendung

Die §§ 32, 32a und 32d bis 32f sind auch dann anzuwenden, wenn auf den Vertrag mit dem Urheber das Recht eines Drittstaats anzuwenden ist und

1. mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.“

9. Die §§ 32d und 32e werden durch die folgenden §§ 32d bis 32g ersetzt:

„§ 32d

Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind, einschließlich Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich nur auf den Zeitraum der wesentlichen Werknutzung.

(1a) Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 ist nur auf Verlangen des Urhebers abzulegen.

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder
2. die Erteilung von Auskunft und Rechenschaft aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere weil der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2 abweicht, kann sich der Vertragspartner nicht berufen.

§ 32e

Hilfsweise Auskunft und Rechenschaft des Dritten in der Lizenzkette

(1) Soweit der Urheber von seinem Vertragspartner keine Auskunft über Werknutzungen Dritter erhält, weil der Vertragspartner nicht über die entsprechenden Informationen verfügt, kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang von § 32d Absatz 1 bis 2 auch von Dritten in der Lizenzkette verlangen.

(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich Dritte in der Lizenzkette nicht berufen.

§ 32f

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Urheber und Werknutzer können insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32e eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich der Vertragspartner des Urhebers oder andere Werknutzer nicht berufen.

§ 32g

Vertretung durch Vereinigungen

Urheber können sich bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32f nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Prozessordnungen durch Vereinigungen von Urhebern vertreten lassen.“

10. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten

Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.“

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt.“

12. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

13. Nach § 61c wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke; Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 61d

Nicht verfügbare Werke

(1) Kulturerbe-Einrichtungen dürfen nicht verfügbare Werke aus ihrem Bestand der Öffentlichkeit zugänglich machen und zu diesem Zweck vervielfältigen, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft die Rechte für die Nutzung der jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit widersprechen.

(3) Die §§ 51b bis 51d und § 51f des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle des Außenstehenden tritt der Rechtsinhaber, an die Stelle des Vertrages die gesetzliche Nutzungserlaubnis.
2. Abweichend von § 51b Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Verwertungsgesellschaftengesetzes ist die Nutzung nur auf nicht kommerziellen Internetseiten zulässig.
3. Abweichend von § 51b Absatz 3 Nummer 5 des Verwertungsgesellschaftengesetzes gibt die Kulturerbe-Einrichtung die Informationen über die geplante Nutzung bekannt.

4. Abweichend von § 51d des Verwertungsgesellschaftengesetzes ist Absatz 1 nicht auf Werkreihen mit Drittstaatenbezug anzuwenden.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 gilt nur als in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder als in demjenigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat.

(5) Für Nutzungen nach Absatz 1 hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. § 60h Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 61e

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Rechtsinhabers (§ 61d Absatz 2),
2. Informationen zu Nutzungen (§ 61d Absatz 3 Nummer 3) und deren Bekanntgabe,
3. berechnete Kulturerbe-Einrichtungen (§ 61d),
4. Verfügbarkeit von Werken (§ 61d) einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei nicht veröffentlichten Werken,
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften (§ 61d Absatz 1),
6. Drittstaatenbezug (§ 61d Absatz 3 Nummer 4).

§ 61f

Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Verwertungsgesellschaften, Kulturerbe-Einrichtungen und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft oder dem Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft gemäß § 51 oder § 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes Rechte an diesem Werk einräumt oder eine Kulturerbe-Einrichtung gemäß § 61d dieses Werk nutzt.

§ 61g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 61d und 61f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“

14. Nach § 62 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.“

15. In § 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „und 61c“ durch ein Komma und die Angabe „61c, 61d und 61f“ ersetzt.

16. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Erlischt das Urheberrecht an einem visuellen Werk, so erlischt auch der Schutz von Vervielfältigungen dieses Werkes durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3.“

17. § 69a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 32 bis 32f, 36 bis 36c, 40 und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.“

18. Dem § 69d wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die §§ 61d bis 61f sind auf Computerprogramme mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden dürfen.“

19. Dem § 69f Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis in § 61d, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 7, Gebrauch zu machen.“

20. In § 69g Absatz 2 werden die Wörter „und 5 und“ durch ein Komma und die Wörter „5 oder 7 oder zu“ ersetzt.

21. In § 71 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „23“ ersetzt.

22. In § 85 Absatz 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 und die §§ 23 und 27 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

23. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienste“, werden die Wörter „Kabelweiterleitung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Weiterleitung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ und wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kabelunternehmens“ durch das Wort „Weitersendendienstes“ und wird das Wort „Kabelweiterleitung“ durch die Wörter „Weiterleitung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern Sendeunternehmen und Weitersendedienste Verhandlungen über andere Formen der Weitersendung aufnehmen, führen sie diese nach Treu und Glauben.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt für die Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 entsprechend.“

24. In § 87c Absatz 3 werden nach der Angabe „45d“ die Wörter „sowie 61d bis 61g“ eingefügt.

25. In § 95a Absatz 4 werden nach dem Wort „Strafrechtspflege“ die Wörter „sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d“ eingefügt.

26. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie des § 133 Absatz 2 bis 4“ eingefügt.

b) Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des Satzes 2 sowie des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

27. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790

(1) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. März 2017 und vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden oder entstanden sind, sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 in der am 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab diesem Zeitpunkt auch auf zuvor geschlossene Verträge anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die hilfswise Auskunft und Rechenschaft des Dritten in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausübende Künstler entsprechend.“

28. Dem § 137d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 69a Absatz 5 ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf Verträge und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.“

29. In § 137g Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.

30. In § 137h Absatz 3 wird das Wort „Kabelweisersenderechts“ durch das Wort „Weisersenderechts“ ersetzt.

31. Nach § 137q wird folgender § 137r eingefügt:

„§ 137r

Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789

§ 20c ist auf Verträge über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, erst ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden. § 20d ist auf Verträge über die Direkteinspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, erst ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Außenstehende“.

b) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

d) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 5 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 5

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51a Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

§ 51b Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

§ 51c Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke

§ 51d Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Drittstaatenbezug

§ 51e Verordnungsermächtigung

§ 51f Anwendbarkeit auf verwandte Schutzrechte

§ 52 (weggefallen)“.

e) Nach der Angabe zu § 140 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 141 Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Außenstehende

Außenstehende im Sinne dieses Gesetzes sind Rechtsinhaber, deren Rechte Verwertungsgesellschaften auch ohne vertragliches Wahrnehmungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 50 bis 51f einräumen dürfen.“

3. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Urheberrechtsgesetzes“ die Wörter „oder der Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kabelweitersendung“ durch die Wörter „Weitersendung oder Direkteinspeisung“ ersetzt.

5. Teil 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit widersprechen.

(3) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51a).
2. Der Vertrag gewährleistet, dass der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten hat wie ein Berechtigter.
3. Der Vertrag gestattet nur inländische Nutzungen.
4. Die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar.
5. Die Verwertungsgesellschaft informiert auf ihrer Internetseite über
 - a) den Vertrag, einschließlich Angaben zu den erfassten Werken und betroffenen Rechtsinhabern,
 - b) die Wirkung des Vertrages für Außenstehende gemäß dieser Vorschrift und
 - c) das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch nach Absatz 2.
6. Der Außenstehende hat innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten seit Bekanntgabe der Information gemäß Nummer 5 der Rechtseinräumung gegenüber der Verwertungsgesellschaft nicht widersprochen.

§ 51a

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn ihr eine erhebliche Anzahl von Berechtigten Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat, die Gegenstand des Vertrags nach § 51 Absatz 1 sein sollen.

(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 51b

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder eine sonstige öffentliche Wiedergabe nicht verfügbarer Werke ihres Repertoires mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung, so kann sie entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit widersprechen.

(3) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51a Absatz 1) für inländische Nutzungen.
2. Der Vertrag gewährleistet, dass der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten hat wie ein Berechtigter.
3. Der Vertrag darf
 - a) nur einfache Nutzungsrechte einräumen,
 - b) die Nutzung nur zu nicht kommerziellen Zwecken gestatten,
 - c) die Vervielfältigung sofort erlauben und
 - d) die Nutzung auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erlauben.
4. Das Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung.
5. Die Verwertungsgesellschaft gibt die Informationen entsprechend § 51 Absatz 3 Nummer 5 auf dem Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum bekannt.
6. Der Außenstehende hat innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Information nach Nummer 5 der Rechtseinräumung gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum nicht widersprochen.

§ 51c

Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke

(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das auf keinem üblichen Vertriebsweg der Allgemeinheit in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Zugunsten der Kulturerbe-Einrichtung wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn sie zeitnah vor der Information über den Vertrag gemäß § 51b Absatz 3 Nummer 5 erfolglos einen vertretbaren Aufwand betrieben hat, um Angebote für einen Erwerb nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Nicht verfügbar sind insbesondere Werke, die zuletzt mindestens 30 Jahre vor der Bekanntgabe im Online-Portal nach § 51b Absatz 3 Nummer 5 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden und die vergriffen sind.

§ 51d

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Drittstaatenbezug

Soll die beabsichtigte Nutzung überwiegend Werkreihen mit Drittstaatenbezug umfassen, so ist ein Vertrag nach § 51b nur zulässig, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.

§ 51e

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Außenstehenden (§ 51 Absatz 2 und § 51b Absatz 2),
2. Fallgruppen, in denen der Rechteerwerb unzumutbar ist (§ 51 Absatz 3 Nummer 4),
3. Informationen zu Verträgen (§ 51 Absatz 3 Nummer 5 und § 51b Absatz 3 Nummer 5) sowie deren Bekanntgabe einschließlich der Übermittlung von Einträgen aus dem Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt an das Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum,
4. Angemessenheit der Frist (§ 51 Absatz 3 Nummer 6),
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften (§ 51a), einschließlich Vermutungswirkung und gemeinsames Handeln mehrerer Verwertungsgesellschaften,
6. berechnete Kulturerbe-Einrichtungen (§ 51b),
7. Verfügbarkeit von Werken (§ 51c) einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei nicht veröffentlichten Werken,
8. Drittstaatenbezug (§ 51d).

§ 51f

Anwendbarkeit auf verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

6. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienst“ und das Wort „Kabelweiterleitung“ durch das Wort „Weiterleitung“ ersetzt.
7. Folgender § 141 wird angefügt:

„§ 141

Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke

(1) Die §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bis einschließlich 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.

(2) Ab dem 7. Juni 2021 sind Anträge auf Eintragung von Werken in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt unzulässig.

(3) Nutzungsrechte, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung eingeräumt worden sind, enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

(4) Sind Nutzungen, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung erlaubt worden sind, auch nach Maßgabe der §§ 51b bis 51f erlaubt worden oder nach den §§ 61d und 61e des Urheberrechtsgesetzes gesetzlich erlaubt, so ist dies dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen und im Register zu vermerken. Zuständig für die Mitteilung ist die Verwertungsgesellschaft (§ 51b Absatz 3 Nummer 5) oder die Kulturerbe-Einrichtung (§ 61d Absatz 3 Nummer 3 des Urheberrechtsgesetzes).

(5) Das Register ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu schließen und die Bekanntmachung auf der Internetseite zu beenden.“

Artikel 3

Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten

(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit |
| § 2 | Diensteanbieter |
| § 3 | Nicht erfasste Dienste |

Teil 2
Erlaubte Nutzungen

- § 4 Vertragliche Nutzungsrechte
- § 5 Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen
- § 6 Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen
- § 7 Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen
- § 8 Kennzeichnung erlaubter Nutzungen
- § 9 Erstreckung von Erlaubnissen

Teil 3
Nicht erlaubte Nutzungen

- § 10 Sperrung nicht erlaubter Nutzungen
- § 11 Entfernung nicht erlaubter Nutzungen
- § 12 Sperrung und Entfernung bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

Teil 4
Rechtsbehelfe

- § 13 Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten
- § 14 Internes Beschwerdeverfahren
- § 15 Externe Beschwerdestelle
- § 16 Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung
- § 17 Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen
- § 18 Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle

Teil 5
Schlussbestimmungen

- § 19 Maßnahmen gegen Missbrauch
- § 20 Auskunftsrechte
- § 21 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 22 Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit

(1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

(2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach den §§ 4, 10 und 11 nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für eine Handlung nach Absatz 1 sowie für die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,
2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,
3. die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie
4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Maßnahmen nach Nummer 3 entstehen.

(3) Auf § 10 des Telemediengesetzes kann sich der Diensteanbieter nicht berufen.

(4) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Absatz 2 nicht berufen.

§ 2

Diensteanbieter

(1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die

1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
2. nach dem Urheberrecht geschützte Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
3. Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

(2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro und deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.

(3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.

(4) Für die Berechnung des Umsatzes eines Diensteanbieters nach den Absätzen 2 und 3 ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164). Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 3

Nicht erfasste Dienste

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für

1. nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
2. nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien,
3. Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software,
4. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36),
5. Online-Marktplätze,
6. Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden, und
7. Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

Teil 2

Erlaubte Nutzungen

§ 4

Vertragliche Nutzungsrechte

(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderlicheervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm entweder angeboten werden oder die über eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft oder abhängige Verwertungseinrichtung verfügbar sind.

(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 müssen

1. für Werkarten gelten, die Nutzer des Diensteanbieters typischerweise hochladen,
2. ein repräsentatives Repertoire umfassen,

3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und
4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

§ 5

Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu folgenden Zwecken:

1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
3. für sonstige gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe und der hierfür erforderlichen Vervielfältigung nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

§ 6

Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken zu nicht kommerziellen Zwecken in folgendem Umfang:

1. bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes,
2. bis zu 20 Sekunden je einer Tonspur,
3. bis zu 1 000 Zeichen je eines Textes und
4. je eines Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.

§ 7

Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen

(1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für Nutzungen nach § 4 gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Nutzungen nach § 6 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 60h Absatz 3 Satz 1 und § 60h Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Kennzeichnung erlaubter Nutzungen

(1) Der Diensteanbieter ist verpflichtet,

1. den Nutzer beim Hochladen von Werken auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach den §§ 5 und 6 oder auf die Erforderlichkeit vertraglicher Nutzungsrechte hinzuweisen, und
2. es dem Nutzer hierbei zu ermöglichen, die Nutzung als vertraglich oder gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

(2) Hat der Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt nach Absatz 1 gekennzeichnet und ist die Kennzeichnung nicht nach § 12 offensichtlich unzutreffend, so ist die Sperrung oder Entfernung nach den §§ 10 und 11 unzulässig. Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber in diesen Fällen über die öffentliche Wiedergabe.

§ 9

Erstreckung von Erlaubnissen

(1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

(2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben und hierfür zu vervielfältigen, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

Teil 3

Nicht erlaubte Nutzungen

§ 10

Sperrung nicht erlaubter Nutzungen

(1) Verlangt ein Rechtsinhaber vom Diensteanbieter, sein Werk zu sperren, so ist der Diensteanbieter hierzu nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, sobald der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat und sofern die Sperrung nach den §§ 8 Absatz 2 und 12 zulässig ist.

(2) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind zur Sperrung nicht verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

(3) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zur Sperrung verpflichtet sind.

§ 11

Entfernung nicht erlaubter Nutzungen

Verlangt ein Rechtsinhaber vom Diensteanbieter, sein unerlaubt wiedergegebenes Werk zu entfernen, so ist der Diensteanbieter nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 hierzu sowie zur künftigen Sperrung nach § 10 verpflichtet, sobald der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat und sofern die Entfernung und Sperrung nach den §§ 8 Absatz 2 und 12 zulässig sind.

§ 12

Sperrung und Entfernung bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

Die Sperrung und Entfernung ist trotz Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 durchzuführen, wenn diese offensichtlich unzutreffend ist. Dies kann bei der Berufung auf gesetzliche Erlaubnisse insbesondere dann der Fall sein, wenn der vom Nutzer hochgeladene Inhalt zu mindestens 90 Prozent mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen übereinstimmt. Satz 2 gilt nicht für einzelne Abbildungen.

T e i l 4

R e c h t s b e h e l f e

§ 13

Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten

(1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15) freiwillig.

(2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 17 und 18) freiwillig.

(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung des Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

§ 14

Internes Beschwerdeverfahren

(1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Sperrung, Entfernung und öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

(2) Beschwerden sind zu begründen.

(3) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

(4) Der Diensteanbieter ist verpflichtet,

1. die Beschwerde allen Beteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
2. allen Beteiligten die Möglichkeit zur unverzüglichen Stellungnahme zu der Beschwerde zu geben und
3. innerhalb einer Woche nach Einlegung über die Beschwerde zu entscheiden.

§ 15

Externe Beschwerdestelle

(1) Der Diensteanbieter darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 14 einer anerkannten externen Beschwerdestelle bedienen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle trifft das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt. Für die Voraussetzungen sowie für das Verfahren der Anerkennung gelten im Übrigen die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend.

§ 16

Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

Hat der Nutzer den hochgeladenen Inhalt nach § 8 Absatz 2 gekennzeichnet und ist die Kennzeichnung nicht nach § 12 offensichtlich unzutreffend, so ist der Diensteanbieter für die öffentliche Wiedergabe sowie für die hierfür erforderliche Vervielfältigung urheberrechtlich nicht verantwortlich. Die Freistellung des Diensteanbieters von der Verantwortlichkeit endet, wenn das Beschwerdeverfahren abgeschlossen oder die Frist zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 abgelaufen ist.

§ 17

Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter können Nutzer und Rechtsinhaber eine private Schlichtungsstelle anrufen.

(2) § 3c des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung einer privaten Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt trifft.

Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt die behördliche Schlichtungsstelle ein.

(2) Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn eine private Schlichtungsstelle nach § 17 nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle sind entsprechend anzuwenden.

T e i l 5

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

Maßnahmen gegen Missbrauch

(1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Entfernung oder Sperrung fremder oder gemeinfreier Werke als eigene Werke, so ist der Diensteanbieter berechtigt, den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach den §§ 10 und 11 auszuschließen.

(2) Der vermeintliche Rechtsinhaber haftet dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer nach den Grundsätzen der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung.

(3) Kennzeichnet ein Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so ist der Diensteanbieter berechtigt, den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.

(4) Sperrt oder entfernt der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann ein Verband, der nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigt ist, den Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Auskunftsrechte

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires verlangen.

(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Sperrung und Entfernung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 10 und 11 verlangen.

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren gilt § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechend.

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Dieses Gesetz ist auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Hintergrund

Die letzten Jahre sind durch rasante Entwicklungen der Medientechnologien gekennzeichnet, die zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Die Europäische Kommission hatte mit der Mitteilung vom 9. Dezember 2015 „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ ihr rechtspolitisches Programm für die vorige europäische Legislaturperiode umrissen (COM(2015) 626 final, S. 3):

- „Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.“

Zusammen mit der Mitteilung legte die Europäische Kommission im Rahmen des „Ersten Urheberrechtspakets“ den Entwurf der Portabilitäts-Verordnung vor, die schließlich als Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt am 20. Juli 2017 in Kraft trat und seit dem 1. April 2018 gilt. Sie regelt – als erste unmittelbar geltende Verordnung im europäischen Urheberrecht – den grenzüberschreitenden Zugang zu abonnierten Online-Diensten bei vorübergehendem Auslands-Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union.

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die am 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Bis dahin ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu ordnet.

Der Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL), der Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL) sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Erlaubnissen (insbesondere Text und Data Mining, Artikel 3 und 4 DSM-RL) sind bereits im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes adressiert. Dieser Entwurf des Zweiten Gesetzes setzt nunmehr die übrigen Rechtsetzungsaufträge der DSM-RL sowie die Online-SatCab-RL um.

In seinem Urteil in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a.F. mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Auch die insoweit gebotenen Rechtsänderungen enthält dieser Entwurf.

2. Neuartige Regulierungsinstrumente

Der Entwurf ändert das geltende deutsche Urheberrecht an einer Vielzahl von Stellen im UrhG und im VGG. Darüber hinaus führt er zwei neue Rechtsinstrumente ein: zum einen die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL) und zum anderen das Rechtsinstrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Artikel 12 DSM-RL).

a) Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 17 DSM-RL; umgesetzt im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, UrhDaG-E; Artikel 3 dieses Entwurfs)

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen stand im Zentrum der rechtspolitischen Debatte um die DSM-RL: Die Inhaber von Urheberrechten, also Kreative und die Unternehmen der Kulturwirtschaft, hatten gefordert, fair an der Wertschöpfung beteiligt zu werden, die auf diesen Plattformen erzielt wird. Wie andere Verwerter geschützter Inhalte müssten sie grundsätzlich Lizenzen erwerben oder den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten unterbinden. Die Nutzer hatten verlangt, dass ihre Meinungs-, Kunst- und Kommunikationsfreiheiten gewahrt bleiben, und Befürchtungen gegen ein strukturelles „Overblocking“ artikuliert. Plattformen sahen keine Notwendigkeit der Regulierung; die bislang geltende Rechtslage einschließlich bestehender Haftungsprivilegien trage den Rechten und Interessen aller Beteiligten hinreichende Rechnung.

Die Bundesregierung hatte der DSM-RL zugestimmt, in einer Protokollerklärung aber festgehalten, dass es bei der Umsetzung insbesondere darum gehen müsse, die Rechte der Kreativen und der Nutzer in den Blick zu nehmen, und nach Möglichkeit auf „Upload-Filter“ zu verzichten (siehe Ratsdokument 7986/19 vom 15. April 2019). Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) nutzt die Gestaltungsspielräume des Artikels 17 DSM-RL, um die Rechte und Interessen aller Beteiligten – der Kreativen, der Unternehmen der Kulturwirtschaft, der Plattformen und ihrer Nutzer – bestmöglich zur Entfaltung zu bringen.

- Im Interesse der Unternehmen der Kulturwirtschaft, die in der Regel die Inhaber der Verwertungsrechte sind, stellt der Entwurf klar, dass Upload-Plattformen künftig für alle Inhalte, die sie zugänglich machen, urheberrechtlich verantwortlich sind und somit für unrechtmäßige Uploads auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Die Plattformen müssen im Rahmen des Zumutbaren für die hochgeladenen Inhalte Lizenzen erwerben. Will der Rechtsinhaber keine Lizenz erteilen, muss die Plattform dafür sorgen, dass Inhalte, deren Nutzung auch nicht gesetzlich erlaubt ist, nicht verfügbar sind („take down“ und „stay down“). Plattformen können sich also nicht länger auf das Hostprovider-Privileg („Safe Harbour“) berufen.
- Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Diensteanbieter werden dazu verpflichtet, ihren Nutzern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen. Solche als erlaubte Nutzung gekennzeichnete Inhalte muss der Diensteanbieter auch dann zunächst online zugänglich machen, wenn der Rechtsinhaber einen Sperrvermerk für das betreffende Werk angemeldet hat. Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken in einem bestimmten geringfügigen Umfang erlaubt und Lizenzen der Plattformen wie auch gesetzliche Erlaubnisse stellen Nutzer von der Haftung frei.

- Im Interesse der Kreativen sieht der Entwurf einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen für lizenzierte Inhalte vor. Zudem sind die Kreativen für Nutzungen im Rahmen der neuen Bagatellschranke angemessen zu vergüten. Das Integritätsinteresse der Kreativen bleibt auch auf Upload-Plattformen gewahrt: Nutzungen geschützter Inhalte, die das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzen, kann der Urheber untersagen.
- Im Interesse der Plattformen definiert der Entwurf möglichst klar, für welche Plattformen die neue Regulierung gilt. Auch die von den Upload-Plattformen zu beachtenden Sorgfaltspflichten werden konkret gefasst. Plattformen müssen geeignete Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen für Inhalte annehmen, die typischerweise bei ihnen hochgeladen werden. Neben der Bereichsausnahme für Start-up-Unternehmen in der Gründungsphase sieht der Entwurf eine Ausnahme zugunsten von Kleinst-Plattformen vor, für die der Einsatz von Filtertechnologien regelmäßig einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.
- Im Interesse aller Beteiligten regelt der Entwurf ein Beschwerdeverfahren zur zügigen Klärung von Streitigkeiten über die Wiedergabe, Sperrung oder Entfernung geschützter Werke. Die Plattformen können die Entscheidung über Beschwerden auf neutrale externe Beschwerdestellen übertragen.
- Der Entwurf enthält zudem Bestimmungen, die dem Missbrauch der geschaffenen Mechanismen entgegenwirken: Dem „Overblocking“ (fälschliches Blockieren erlaubter Inhalte durch die Plattform), der „False Notification“ (fälschliche Anmeldung fremder Inhalte durch vermeintliche Rechtsinhaber) und dem „False Pre-flagging“ (fälschliches Kennzeichnen als erlaubte Nutzung durch Uploader).

b) Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL; Artikel 12 DSM-RL; umgesetzt in § 51 bis § 51b VGG-E)

Um Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis zu erleichtern, setzt der Entwurf das (nach der DSM-RL nur fakultative) Instrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung um. Es ermöglicht Werknutzern, umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu erwerben, und zwar auch für Werke von Außenstehenden. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL) sind insbesondere dort hilfreich, wo sehr viele Werke genutzt werden sollen und in denen der individuelle Lizenzerwerb mit hohen Transaktionskosten verbunden wäre. Die gleiche Situation kann auch bei der Nutzung von Werken entstehen, an denen viele Rechtsinhaber beteiligt sind.

Der Entwurf schafft eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 VGG-E), und regelt zugleich als besonderen Fall einer ECL die Nutzung von nicht mehr im Handel erhältlichen, sogenannten „nicht verfügbaren“ Werken (§ 51b VGG-E). Diese Regelung löst die bisher vorhandenen Bestimmungen zu vergriffenen Werken ab (§§ 51 ff. VGG a. F.). Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, so ist die Nutzung nicht verfügbarer Werke auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis möglich (§ 61d UrhG-E).

Die Ausdehnung der Wirkung eines Vertrages auf einen Dritten, der an Verhandlungen und Abschluss nicht beteiligt und mithin „Außenstehender“ ist, bedarf wegen der Vertragsfreiheit dieses Außenstehenden einer besonderen Legitimation sowie Maßnahmen, um dessen Rechte und Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dies gewährleisten folgende Elemente:

- Der Außenstehende kann der Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen; auch dann, wenn die Nutzung bereits begonnen hat.

- Lizenzen mit Wirkung für außenstehende Dritte dürfen nur repräsentative Verwertungsgesellschaften erteilen. ECL setzen also eine funktionierende kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften voraus. Darüber hinaus unterliegen Verwertungsgesellschaften der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA). Dies garantiert, dass die Verwertungsgesellschaften als Treuhänder die außenstehenden Rechtsinhaber nicht benachteiligen, sondern sie in wesentlichen Aspekten, zum Beispiel hinsichtlich der Verteilung der Vergütung, genauso behandeln wie ihre Berechtigten.
- Die Verwertungsgesellschaften können frei darüber entscheiden, ob sie kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben.
- Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu informieren. Die Information muss mit einem zeitlichen Vorlauf vor der Nutzung erfolgen („Transparenzfrist“) und solange zugänglich sein, wie die Lizenz läuft. Dies soll es dem Außenstehenden ermöglichen, Kenntnis von diesen Nutzungen zu erlangen.

3. Erstes und Zweites Anpassungsgesetz

Ein Teil des Rechtssetzungsprogramms der beiden Richtlinien ist bereits Gegenstand des Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkts: Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL) und die hierzu gehörenden obligatorischen gesetzlichen Erlaubnisse (Artikel 3 bis 7 DSM-RL) sowie die Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL). Dieses Zweite Umsetzungsgesetz adressiert nun das Regelungsprogramm der Online-SatCab-RL sowie die verbliebenen Regelungsgegenstände der DSM-RL.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

a) Regulatorischer Kontext

Artikel 17 DSM-RL justiert die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet neu. Das ist erforderlich, denn der bislang geltende Rechtsrahmen adressiert nur unzureichend, wann solche Plattformen für Urheberrechtsverletzungen haften: Dienste wie YouTube (aber auch kleine Special-Interest-Plattformen) sind weder typische „schwarze Bretter im Internet“ (Host-Provider mit Haftungsprivilegien), noch sind sie typische „Sender im Internet“ (Content-Provider mit voller Haftung für die Inhalte ihrer Programme). Auf Upload-Plattformen findet Wertschöpfung statt, an der diejenigen, deren urheberrechtlich geschützte Inhalte genutzt werden, partizipieren sollten.

Das bislang geltende Haftungsregime für Upload-Plattformen mussten – in Ermangelung einer europäischen gesetzlichen Regelung – die Gerichte ausformen: Der Bundesgerichtshof beantwortete diese Fragen über das Institut der Störerhaftung. Der Europäische Gerichtshof wiederum löst die Fälle über das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Upload-Plattformen ermöglichen soziale Interaktionen, die viel Licht, aber auch viel Schatten mit sich bringen. Es gilt, die nützlichen Aspekte zu fördern und zugleich schädliche Effekte einzudämmen. Artikel 17 DSM-RL schafft hierfür einen neuen Ordnungsrahmen, der mit dem UrhDaG-E ausgestaltet wird.

b) Umsetzung in einem neuen Stammgesetz

Artikel 17 DSM-RL enthält eine Vielzahl höchst unterschiedlicher urheberrechtlicher Maßgaben: ein im Vergleich zu Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 130 vom 17.5.2019, im Folgenden kurz InfoSoc-RL) modifiziertes Konzept der öffentlichen Wiedergabe, Bestimmungen zur Enthaltung des Diensteanbieters sowie Regelungen zu Rechtsbehelfen und anderes mehr. Eine schlüssige Integration in das dogmatische Konzept des UrhG ist problematisch und wenig anwenderfreundlich. Deshalb ist es vorzugswürdig, die Umsetzung in einem neuen Stammgesetz zu regeln (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG-E; siehe Artikel 3 des Entwurfs.)

c) Grundsatz: Urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Plattform; Enthaltung bei pflichtgemäßem Verhalten (§§ 1 bis 3 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL enthält § 1 UrhDaG-E die Regelung, dass Diensteanbieter urheberrechtlich geschützte Werke eigenständig öffentlich wiedergeben, wenn sie der Öffentlichkeit über ihre Plattform Zugang zu solchen Werken verschaffen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind. Auf das Haftungsprivileg für Host-Provider kann sich der Diensteanbieter nicht mehr berufen (§ 1 Absatz 3 UrhDaG-E). Die Neuregelung betrifft Diensteanbieter, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Zugänglichmachung von Inhalten fußt, die von Dritten hochgeladen und zusätzlich vom Diensteanbieter organisiert sowie zum Zweck der Gewinnerzielung beworben werden (§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E). In Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 DSM-RL sind bestimmte in § 3 UrhDaG-E aufgezählte Plattformdienste von vornherein vom Anwendungsbereich des UrhDaG-E ausgenommen.

Aus der nunmehr gesetzlich normierten Annahme einer eigenständigen Handlung der öffentlichen Wiedergabe folgt, dass Diensteanbieter für nicht erlaubte öffentliche Wiedergaben von Werken auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Damit entfällt die bislang erforderliche Prüfung, ob der Diensteanbieter die nach der Rechtsprechung des EuGH für eine Wiedergabehandlung nach Artikel 3 InfoSoc-RL erforderliche „zentrale Rolle“ einnimmt. Artikel 17 DSM-RL hat damit den Charakter einer Spezialvorschrift (lex specialis) zu Artikel 3 Absatz 1 der InfoSoc-RL.

Um einer Haftung für unrechtmäßige öffentliche Wiedergaben von urheberrechtlich geschützten Werken dennoch zu entgehen, muss der Diensteanbieter bestimmte Sorgfaltspflichten beachten. Das UrhDaG-E regelt diese Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E) sowie für die Sperrung (§ 10 UrhDaG-E) und die Entfernung (§ 11 UrhDaG-E) von hochgeladenen Werken. In jedem Fall hat der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einzuhalten, wobei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

d) Vertraglich erlaubte Nutzungen (§§ 4, 9 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL regelt § 4 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter bei der Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um so eine Enthaltung zu erreichen. Ein Diensteanbieter muss demnach grundsätzlich alle (zumutbaren) Anstrengungen unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und damit einhergehende inzidente Vervielfältigungen zu erlangen. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Daher konkretisiert § 4 UrhDaG-E die zu erwartenden Bemühungen und statuiert eine (einseitige) Pflicht für Diensteanbieter, geeignete Nutzungsrechte zu erwerben, sofern

sie angeboten oder bei Verwertungsgesellschaften verfügbar sind. Dies schließt insbesondere auch etwaige kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Diensteanbieter sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht verpflichtet, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner Rechtsinhaber zu forschen.

Eine vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe und hierfür erforderliche Vervielfältigung eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung des Nutzers, der den Inhalt hochlädt (§ 9 UrhDaG-E). Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt.

e) Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 5 UrhDaG-E)

Neben der Nutzung geschützter Werke auf der Grundlage von vertraglichen Lizenzen kommen nach dem UrhDaG-E auch gesetzliche Erlaubnisse für die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe geschützter Werke auf Upload-Plattformen Betracht.

§ 5 UrhDaG-E verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL auf die im Urheberrechtsgesetz bereits bestehenden sowie neu eingeführten Schrankenbestimmungen für Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke für Zitate sowie für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG-E. Zudem wird angeordnet, dass sich die Nutzer auch auf die bereits bestehenden gesetzlichen Erlaubnisse des Teils 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes berufen können, sofern diese eine öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung erlauben. Das UrhDaG-E differenziert insofern zwischen Nutzungen, deren Zulässigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik (noch) nicht maschinell überprüfbar ist (§ 5 UrhDaG-E) und Nutzungen, die bereits heute automatisiert auf ihre urheberrechtliche Zulässigkeit hin überprüft werden können (§ 6 UrhDaG-E).

f) Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 6 UrhDaG-E)

§ 6 UrhDaG-E erlaubt es Nutzern und Diensteanbietern, kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs zu nicht kommerziellen Zwecken wiederzugeben. Die Regelung ist nur dann anzuwenden, wenn eine vertragliche Lizenz für diese Teil-Nutzung fehlt, oder aber kein nach § 5 UrhDaG-E ohnehin gesetzlich erlaubter Gebrauch vorliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes regelt Artikel 5 InfoSoc-RL abschließend, welche gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die in Artikel 2 bis 4 InfoSoc-RL gewährten Verwertungsrechte vorsehen dürfen. Verstünde man die Bestimmung in Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL (Diensteanbieter nehmen eine öffentliche Wiedergabe bzw. öffentliche Zugänglichmachung vor, siehe § 1 UrhDaG-E) als Ausprägung des in Artikel 3 InfoSoc-RL geregelten Rechts der öffentlichen Wiedergabe, so ließe sich argumentieren, dass die Regelung des § 6 UrhDaG-E unionsrechtlich unzulässig wäre.

Allerdings regelt Artikel 17 DSM-RL ein neuartiges Rechtsregime, das sich grundlegend von dem bisherigen Verständnis des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung unterscheidet: So steht nicht dem Urheber das ausschließliche Recht zu (Artikel 3 InfoSoc-RL), sondern es wird bestimmt, dass der Diensteanbieter eine „Erlaubnis“ benötigt, weil er ansonsten in das Recht des Urhebers eingreift (Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL). Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL lässt zudem die Verantwortlichkeit für diesen Eingriff über einen komplexen Mechanismus entfallen, und ergänzt diese Struktur mit einem Beschwerdemechanismus zugunsten der Nutzer. Diese Regelungstechnik findet sich, soweit ersichtlich, an keiner anderen Stelle des europäischen (oder internationalen) Urheberrechts.

Artikel 17 DSM-RL konstituiert also ein neuartiges Rechtsregime sui generis für Diensteanbieter als Akteure neuen Typs, das als Spezialregelung neben den Maßgaben der InfoSoc-RL steht. Dafür spricht auch der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL, wonach der Diensteanbieter eine Verwertungshandlung „für die Zwecke dieser Richtlinie“ vornimmt. ErwG 64 DSM-RL klärt ergänzend, dass die Maßgaben von Artikel 3 InfoSoc-RL (Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe) unberührt bleiben. Nach diesem Verständnis ist für § 6 UrhDaG-E der abschließende Schranken katalog des Artikels 5 InfoSoc-RL nicht maßgeblich.

Natürlich muss die Ausgestaltung des Rechts des Urhebers als Vergütungsanspruch grundrechtlichen Erwägungen und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Diesem Gebot ist insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Regelung nachrangig zu vertraglichen Lizenzen ausgestaltet ist und dass die Regelung die Nutzung nur klar definierter kleiner Teile von Werken oder einzelner Abbildungen bis zu einem gewissen Datenvolumen gesetzlich erlaubt. Diese Nutzungen beschränken die Primärmärkte nicht wesentlich und sind von der Plattform angemessen zu vergüten.

Für die Zulässigkeit dieser Lösung enthält Artikel 17 DSM-RL noch weitere Hinweise: Nach Artikel 17 Absatz 2 DSM-RL sind Lizenzvereinbarungen nur ein „Beispiel“ für eine Erlaubnis. Vertragliche Lizenzen stoßen aber dort an ihre Grenzen, wenn es keine funktionierenden Marktlösungen gibt, um sozial akzeptierte bzw. wünschenswerte Nutzungen zu ermöglichen. Das „Teilen“ von Inhalten auf Upload-Plattformen, etwa eines kurzen Ausschnitts aus einem Video oder das Posten eines Fotos, beeinträchtigt die Verwertung dieser Inhalte als vollständige Werke auf den Primärmärkten allenfalls unerheblich. Dies rechtfertigt es, dem Rechtsinhaber insoweit über eine gesetzliche Lizenz Vergütungsansprüche zuzuweisen, nicht aber Ausschließlichkeitsrechte.

Die Regelung entspricht zudem Forderungen, die im Kontext der abschließenden Beratungen zu Artikel 17 DSM-RL im politischen Raum geäußert wurden (siehe hierzu insbesondere das Positionspapier der Christlich Demokratischen Union vom 16. März 2019). Sie steht im Einklang mit der Erklärung Deutschlands bei der Annahme der DSM-RL vom 15. April 2019 unter Punkt 12 - 7986/19 ADD 1 REV 2, verfügbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7986-2019-ADD-1-REV-2/de/pdf>) und trägt so dazu bei, die Anwendung von Filtertechnologien und dadurch verursachtes Overblocking möglichst zu verhindern.

g) Vergütung (§ 7 UrhDaG-E)

Das UrhDaG-E sieht in § 7 Absatz 1 einen Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegen den Diensteanbieter vor: Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für die Nutzung des Werks gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werks zu zahlen. Denn gerade bei komplexen digitalen Verwertungen kann das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch gewährleisten, dass die Kreativen fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen mit der Lizenzierung an Diensteanbieter erzielen. Der Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Zudem regelt § 7 Absatz 2 UrhDaG-E den Vergütungsmechanismus für die nach § 6 UrhDaG-E gesetzlich erlaubten Nutzungen auf Plattformen: Sie sind angemessen zu vergüten. Vergütungsschuldner ist der Diensteanbieter, denn er profitiert im Ergebnis wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte. Auch dieser Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

h) Kennzeichnung erlaubter Nutzungen (§§ 8, 12 und 16 UrhDaG-E)

Das UrhDaG-E sieht in den §§ 8, 12 und 16 einen besonderen Mechanismus zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen durch die Nutzer vor. Auf diese Weise sollen die effektive Wahrnehmung der Nutzerrechte aus den §§ 5 und 6 UrhDaG-E garantiert und die Vorgaben des Artikels 17 Absatz 7 DSM-RL umgesetzt werden. Denn gerade in aktuellen Debatten ist es wichtig, dass Äußerungen über Social Media zeitnah online zugänglich sind, wenn sie sich auf vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzungen stützen können.

Diansteanbieter sind demnach verpflichtet, die Nutzer beim Hochladen auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach den §§ 5 und 6 UrhDaG-E oder aber auf die Erforderlichkeit eines vertraglichen Nutzungsrechts hinzuweisen, sofern der Upload geschützte Inhalte Dritter beinhaltet. Zudem haben die Diansteanbieter es dem Nutzer zu ermöglichen, die von ihm hochgeladenen Werke als vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen. Gesetzlich erlaubt ist eine Nutzung auch, wenn das genutzte Werk nach Ablauf der Schutzdauer gemeinfrei geworden ist.

Hat ein Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt als erlaubt gekennzeichnet, ist die Entfernung oder Sperrung dieses Inhalts nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E grundsätzlich unzulässig. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als offensichtlich unzutreffend erweist, insbesondere bei dem Upload von vollständigen 1:1-Kopien geschützter Werke (§ 12 UrhDaG-E). Im Falle der – nicht offensichtlich unzutreffenden – Kennzeichnung eines Inhalts als erlaubte Nutzung, ist der Diansteanbieter für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich grundsätzlich nicht verantwortlich. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet spätestens dann, wenn ein Beschwerdeverfahren nach den gesetzlichen Fristen hätte abgeschlossen sein müssen (§ 16 UrhDaG-E).

i) Unterbindung nicht erlaubter Nutzungen (§§ 10 und 11 UrhDaG-E)

Neben der Pflicht, alle Anstrengungen zu unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke zu erwerben, sieht das UrhDaG-E in Umsetzung der Vorgaben der DSM-RL die Pflichten zur Sperrung (§ 10 UrhDaG-E) und Entfernung (§ 11 UrhDaG-E) vor.

Für den Fall, dass der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke durch den Diansteanbieter nicht lizenzieren möchte, räumt ihm § 10 UrhDaG-E die Möglichkeit ein, den Diansteanbieter zur Sperrung seiner Werke zu verpflichten. Voraussetzung hierbei ist, dass der Rechtsinhaber in einem ersten Schritt dem Diansteanbieter die für die Sperrung erforderlichen Informationen über das zu sperrende Werk zur Verfügung stellt. Zudem muss eine Sperrung nach den §§ 8 und 12 UrhDaG-E zulässig sein. Eine Sperrung kommt demnach zunächst nicht in Betracht, wenn der Nutzer den hochgeladenen Inhalt als erlaubte Nutzung gekennzeichnet hat. Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Kennzeichnung durch den Nutzer offensichtlich unzutreffend ist.

Darüber hinaus muss die Sperrpflicht verhältnismäßig sein. Sie reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diansteanbieter zumutbar sind. Kleinste Diansteanbieter und Startup-Diansteanbieter sind unter den Voraussetzungen der § 10 Absätze 2 und 3 UrhDaG-E von der Sperrpflicht befreit.

Ergänzend zur Sperrpflicht müssen Diansteanbieter jedenfalls ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen des Rechtsinhabers entfernen. Sofern der Rechtsinhaber zusätzlich zu seinem Entfernenverlangen auch die für eine Sperrung erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt, ist der Diansteanbieter auch zur Sperrung nach Maßgabe des § 10 UrhDaG-E verpflichtet.

Auch die Pflicht zur Entfernung unerlaubt genutzter Inhalte nach § 11 UrhDaG-E steht unter dem Vorbehalt, dass der Nutzer den Inhalt nicht nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E gekennzeichnet hat. In diesem Fall ist der Diensteanbieter gehalten, den Rechtsinhaber zunächst einmal über die Kennzeichnung zu informieren. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung gemäß § 12 UrhDaG-E als offensichtlich unzutreffend erweist. Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter sind zu einer – auf eine Entfernung folgenden – Sperrung grundsätzlich wiederum nicht verpflichtet.

j) Rechtsbehelfe (§§ 13 bis 18 UrhDaG-E)

In Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 9 DSM-RL sehen die §§ 13 ff. UrhDaG-E sowohl ein von den Diensteanbietern vorzuhaltendes Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) als auch die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Sperrung, Entfernung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken vor (§§ 17 und 18 UrhDaG-E).

Dabei geht § 14 UrhDaG-E über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, indem er auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren eröffnet. Dies ist insbesondere wegen des Rechtes der Nutzer erforderlich, hochzuladende Inhalte als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so dafür zu sorgen, dass diese trotz vorliegender Sperrinformation des Rechtsinhabers erst einmal zugänglich gemacht werden. § 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E verpflichtende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen.

§ 17 Absatz 1 UrhDaG-E sieht die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter, eine private Schlichtungsstelle anzurufen. Sofern eine solche private Schlichtungsstelle nicht zur Verfügung steht, soll nach § 18 UrhDaG-E eine behördliche Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz eingerichtet werden.

k) Maßnahmen gegen Missbrauch (§ 19 UrhDaG-E)

Wie jedes Rechtsinstrument bergen auch die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte die Gefahr des Missbrauchs. § 19 UrhDaG-E schafft die Mittel, um dem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen: Rechtsinhaber können beim Missbrauch ihrer Rechte nach dem UrhDaG-E vorübergehend von der Möglichkeit, Inhalte gemäß den §§ 10 und 11 UrhDaG-E sperren und entfernen zu lassen, ausgeschlossen werden. Nutzern droht für den Fall des Missbrauchs der zeitweise Ausschluss von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen. Diensteanbieter können von den nach § 2a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbände auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise gesperrt oder entfernt haben.

l) Anwendbares Recht bei Sachverhalten mit Auslandsberührung

Artikel 17 DSM-RL und dessen Umsetzung im UrhDaG-E regeln im Kern materielles Urheberrecht. An zentraler Stelle bestimmt § 1 Absatz 1 UrhDaG-E dabei in Abkehr von § 10 des Telemediengesetzes (TMG), dass Diensteanbieter Akte der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind. Die folgenden Bestimmungen des UrhDaG-E konturieren die Verhaltenspflichten für Diensteanbieter, die sich aus dieser urheberrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben, beispielsweise die Enthaltung des Diensteanbieters durch Lizenzen oder auch die Anwendbarkeit gesetzlicher Erlaubnistatbestände. Aus kollisionsrechtlicher Sicht handelt es sich also um aus dem Urheberrecht resultierende deliktsrechtliche Sorgfaltspflichten der Diensteanbieter.

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts gelangt gemäß der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II-VO“) vorgesehenen Sonderanknüpfung das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, für welchen der Schutz beansprucht wird (sog. Schutzlandprinzip, *lex loci protectionis*), für Deutschland also deutsches Sachrecht. Bei grenzüberschreitenden Verletzungen von Immaterialgüterrechten besteht bei Beklagten mit Sitz in der EU gemäß Artikel 7 Nummer 2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel Ia-VO“) dann ein inländischer Gerichtsstand, wenn entweder der Handlungsort oder der Erfolgsort in Deutschland liegen (Ubiquitätsprinzip). Bei Beklagten aus dem EU-Ausland richtet sich die internationale Zuständigkeit nach dem insofern doppelfunktionalen § 32 ZPO, nach welchem eine Zuständigkeit ebenfalls am Handlungs- wie auch Erfolgsort besteht.

Damit betreffen die im UrhDaG-E enthaltenen Regelungen nicht nur inländische Diensteanbieter, sondern auch solche mit Sitz im Ausland, jedenfalls soweit sie ihre Dienste im Geltungsbereich des UrhDaG-E anbieten oder erbringen.

Insbesondere ergibt sich aus § 3 TMG, der das Herkunftslandprinzip nach Artikel 3 der E-Commerce-RL umsetzt, auch für Diensteanbieter mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten kein anderes Ergebnis. Nach der E-Commerce-RL gilt das Herkunftsland für den sogenannten „koordinierten Bereich“. Dieser Begriff umfasst nach Artikel 2 Buchstabe h und i E-Commerce-RL die von Diensteanbietern im Sinne dieser Richtlinie zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick ihr Verhalten und ihre Haftung. Allerdings ist der „Bereich des Urheberrechts“ von dem durch das Herkunftslandprinzip koordinierten Bereich horizontal ausgenommen (vgl. § 3 Absatz 4 Nummer 6 TMG und Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 3 Absatz 3 E-Commerce-RL in Verbindung mit dem Anhang der RL). Soweit die §§ 14 bis 18 und 21 UrhDaG-E ergänzende Regelungen für die außergerichtliche Streitbeilegung und für gerichtliche Verfahren treffen, sind diese vom koordinierten Bereich nicht erfasst (Artikel 1 Absatz 4 E-Commerce-RL). Das Unionsrecht enthält insofern nur bestimmte Mindest-Vorgaben (vgl. Artikel 17 und 18 E-Commerce-RL), denen die Bestimmungen des UrhDaG-E entsprechen.

2. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 51f VGG-E und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Eines der Ziele der DSM-RL ist es, die Lizenzierung von Werknutzungen zu erleichtern. Dazu führt die DSM-RL sogenannte kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ein. Sie sind auch unter der Abkürzung ECL für "Extended Collective Licences" bekannt. Sie erleichtern die Lizenzierung insofern, als Verwertungsgesellschaften Nutzungen auch dann gestatten dürfen, wenn ihnen die betroffenen Rechtsinhaber die Rechte zuvor nicht eingeräumt haben. Diese Rechtsinhaber stehen außerhalb der handelnden Verwertungsgesellschaft; sie sind Außenstehende (§ 7a VGG-E). Sie können der Nutzung aber jederzeit widersprechen. Deshalb muss über geplante Nutzungen öffentlich informiert werden.

a) Grundnorm für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 VGG-E)

§ 51 VGG-E enthält zukünftig die allgemeine Regelung, dass bestimmte Verwertungsgesellschaften jedem Nutzer Lizenzen mit Wirkung für Außenstehende in Bezug auf jede denkbare Werkart und Nutzung erteilen dürfen. Die Umsetzung dieser Regelung aus Artikel 12 DSM-RL ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Der Entwurf macht von dieser Option Gebrauch. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass so auch Massennutzungen, zum Beispiel auf Plattformen, leichter lizenziert werden können (siehe auch §§ 4, 6 UrhDaG-E).

b) Nicht verfügbare, insbesondere auch vergriffene Werke (§§ 51b, 141 VGG-E, § 61d UrhG-E)

§ 51 VGG a. F. enthielt das deutsche Recht schon bisher einen ähnlichen Regelungsmechanismus für den Sonderfall der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung vergriffener Werke in Schriftwerken durch bestimmte Einrichtungen, zum Beispiel durch Bibliotheken. Dieser Sonderfall wird künftig parallel zur allgemeinen Regelung in § 51 VGG-E in den §§ 51b bis 51d VGG-E geregelt. § 51b VGG-E setzt damit Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. Die europäische Regelung ist zum Teil enger, überwiegend aber weiter als die bisherigen deutschen Vorschriften. Insbesondere können Kulturerbe-Einrichtungen zukünftig Lizenzen für alle Werkarten erteilt werden. Die §§ 51b ff. VGG-E gelten darüber hinaus sowohl für Werke, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, als auch solche, die noch nie gehandelt wurden. Um diesen erweiterten Anwendungsbereich deutlich zu machen, bezeichnet der Entwurf solche Werke als „nicht verfügbare“ Werke.

Für nicht verfügbare Werke wird beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) ein neues, europaweites Informationsportal geschaffen, Artikel 10 Absatz 1 DSM-RL. Das Register vergriffener Werke, das bisher gemäß § 52 VGG a. F. beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt wird, wird Ende 2025 nicht mehr benötigt und geschlossen. Dies ist in § 141 VGG-E geregelt.

§ 61d UrhG-E enthält ergänzend zu § 51b VGG-E eine Auffangregelung, damit Kulturerbe-Einrichtungen nicht verfügbare Werke auch dann nutzen dürfen, wenn keine geeignete Verwertungsgesellschaft existiert, die die entsprechenden Rechte lizenzieren könnte. Dazu wird diesen Einrichtungen die Nutzung in bestimmten Fällen gesetzlich erlaubt (siehe Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL).

c) Ergänzende Regelungen

Die Regelungen werden um Verordnungsermächtigungen in § 51e VGG-E und § 61e UrhG-E ergänzt, insbesondere um die gesetzlichen Vorschriften bei Bedarf sektorspezifisch konkretisieren zu können. Gemäß § 51f VGG-E gelten die genannten Regelungen nicht nur für Werke, sondern auch für Inhalte, die durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

Eine weitere neue gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61f UrhG-E flankiert all diese Regelungen: Sie erlaubt es, über die betroffenen Werke in angemessener Weise zu informieren, etwa mit Thumbnails (kleinformatigen Abbildungen), um so die Grundlage für die effiziente Ausübung des Widerspruchsrechts zu schaffen.

3. Änderungen im Urhebervertragsrecht (Artikel 18 ff. DSM-RL, umgesetzt in den §§ 32 ff. UrhG-E)

a) Angemessene Vergütung (§ 32 UrhG-E)

Urhebern und ausübenden Künstlern steht in der Bundesrepublik Deutschland schon seit fast zwei Jahrzehnten ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Darbietungen zu (vgl. § 32 UrhG; gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Artikel 18 DSM-RL statuiert für Urheber und ausübende Künstler erstmals auch auf Unionsebene mit dem Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung eine ähnliche Regelung. Der Regelungsgehalt des unionsrechtlichen Grundsatzes wird allerdings bereits weitgehend durch § 32 UrhG a. F. abgebildet. Dementsprechend dient die einzige Änderung in § 32 Absatz 2 UrhG-E dazu, das Vergütungsmerkmal der Verhältnismäßigkeit stärker zu betonen und herauszustellen, dass pauschale Vergütungen künftig nur noch dann zulässig sind, wenn sie durch besondere Umstände der Branche gerechtfertigt sind. Soweit § 32 UrhG über das Schutzniveau der DSM-RL hinausgeht, bedarf die Regelung keiner weiteren Anpassung, da die DSM-RL im

Bereich des Urhebervertragsrechts nur mindestharmonisierend wirkt und den Mitgliedstaaten insoweit beträchtliche Spielräume bei der Umsetzung des Grundsatzes in ihr nationales Recht belässt.

b) Weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E)

In § 32a UrhG-E, dem sogenannten Bestsellerparagrafen, wird die Schwelle für die Nachvergütung des Kreativen abgesenkt. Entsprechend der Vorgabe des Artikels 20 DSM-RL steht dem Kreativen künftig ein Nachvergütungsanspruch schon dann zu, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung als unverhältnismäßig niedrig im Verhältnis zu dem Verwertungserfolg seines Vertragspartners bzw. Dritter in der weiteren Lizenzkette erweist. Darüber hinaus wird die Haftung in der Lizenzkette angepasst. Bislang haftet der Vertragspartner nur soweit auf Nachvergütung, wie sich aus seinen eigenen Erträgen und Vorteilen ein Missverhältnis zur Vergütung des Urhebers oder ausübenden Künstlers ergibt (§ 32a Absatz 1 und 2 UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Für ein Missverhältnis, dass sich erst in der weiteren Lizenzkette ergibt, haften die Unterlizenznehmer dem Urheber oder ausübenden Künstler unmittelbar. Die damit bislang für Missverhältnisse in der Lizenzkette einhergehende Haftungsbefreiung des Vertragspartners wird gestrichen, da sie mit der Maßgabe von Artikel 20 DSM-RL unvereinbar ist.

c) Zwingende Anwendung (§ 32b UrhG-E)

Das zwingende deutsche Urhebervertragsrecht beschränkt sich bislang auf die Vergütungsansprüche nach den §§ 32 und 32a UrhG. Mit Blick auf ErwG 81 DSM-RL werden künftig zusätzlich die Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft (§§ 32d und 32e UrhG) sowie der neue § 32f UrhG-E international zwingend. Zudem ist der Geltungsbereich der Vorschrift wegen der nun erfolgten europaweiten Harmonisierung anzupassen.

d) Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E)

Derzeit können Urheber und ausübende Künstler von ihren Vertragspartnern einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über die Nutzung ihres Werkes beziehungsweise ihrer Darbietung verlangen (§ 32d UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 DSM-RL darf die Auskunft des Vertragspartners jedoch nicht mehr von einer vorherigen Aufforderung abhängig gemacht werden. Daher wird der Auskunftsanspruch der Kreativen in eine Unterrichtungspflicht ihrer Vertragspartner überführt. Um den damit verbundenen Aufwand der Vertragspartner zu begrenzen und um grobe Missverhältnisse von Kosten und Nutzen der Auskunftspflicht zu vermeiden, ist die Auskunftspflicht auf die Dauer der wesentlichen Verwertung des Werkes beziehungsweise der Darbietung beschränkt, ausdrücklich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen und für lediglich nachrangige Beiträge grundsätzlich ausgeschlossen.

e) Hilfsweise Auskunft und Rechenschaft des Dritten in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E)

In der weiteren Lizenzkette bleibt es auch nach Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL bei einem Anspruch des Urhebers beziehungsweise ausübenden Künstlers auf Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Verwertung (§ 32e UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Unterlizenznehmer brauchen den Kreativen künftig jedoch nur noch dann Auskunft zu erteilen, wenn deren unmittelbarer Vertragspartner nicht über die begehrten Informationen verfügt. Im Gegenzug entfallen die Anforderungen nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 2 UrhG a. F., die bislang den Kreis der Auskunftspflichtigen in der Lizenzkette beschränkten.

f) Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung (§ 32f UrhG-E)

Der neue § 32f UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) stellt klar, dass Urheber, ausübende Künstler sowie ihre Vertragspartner bei urhebervertraglichen Streitigkeiten außergerichtliche Streitbelegungsverfahren einleiten können. Nach Maßgabe der Artikel 21 und 23 Absatz 1 DSM-RL darf die Option zur außergerichtlichen Streitbeilegung vertraglich nicht abbedungen werden.

g) Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E)

Urheber und ausübende Künstler können sich, wie die neue Vorschrift § 32g UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) klarstellt, bei urhebervertraglichen Streitigkeiten durch Vereinigungen von Urhebern beziehungsweise ausübenden Künstlern vertreten lassen. Die Vorschrift betrifft nicht nur den außergerichtlichen Bereich inklusive alternativer Streitbelegungsverfahren, sondern auch Gerichtsverfahren. Dabei sind die Maßgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten. Möchte ein Verband Rechte und Ansprüche von Kreativen gerichtlich durchsetzen, sind zudem die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen einzuhalten. § 32g UrhG-E setzt somit die Maßgaben der Artikel 19 bis 21 DSM-RL um.

h) Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E)

Urheber und ausübende Künstler können schon nach geltendem Recht ausschließliche Nutzungsrechte an ihrem Werk beziehungsweise ihrer Darbietung zurückrufen, wenn ihr Vertragspartner ihr Werk beziehungsweise ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet (§ 41 UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Nach Maßgabe von Artikel 22 DSM-RL können Kreative künftig wählen, ob sie ihr Exklusivrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zurückrufen. Zudem entfällt die bisherige Voraussetzung des Rückrufs, nach der die mangelnde Auswertung des Werks oder der Darbietung berechnete Interessen des Kreativen erheblich verletzen musste.

i) Anwendbarkeit auf Computerprogramme (§ 69a UrhG-E)

Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL ist der Katalog der urhebervertraglichen Vorschriften zu erweitern, der für Urheber von Computerprogrammen nicht gilt. Dieser Katalog umfasst künftig auch die Vergütungsvorschriften der §§ 32 bis 32c UrhG-E, das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG-E und die neuen Vorschriften zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Vertretung der Kreativen, §§ 32f und 32g UrhG-E.

j) Übergangsregelungen (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E)

Die Änderungen zur Umsetzung der Artikel 18 bis 23 DSM-RL bedürfen zum Teil der Flankierung durch Übergangsbestimmungen. Dies betrifft die Änderungen, deren Regelungsgehalt sich nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt, sondern die auch das Vertragsverhältnis in der Folgezeit bestimmen, nämlich den Anspruch auf weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), die Regelungen zu Auskunft und Rechenschaft (§§ 32d und 32e UrhG-E), das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) und die Sonderbestimmungen für Urheber von Computerprogrammen (§ 69a Absatz 5 UrhG-E).

4. Gemeinfreie visuelle Werke (Artikel 14 DSM-RL, umgesetzt in § 68 UrhG-E)

Bislang genießen in Deutschland einfache Reproduktionen von visuellen Werken auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, insbesondere als Lichtbilder (§ 72 UrhG) oder Laufbilder (§ 95 UrhG), wenn das Urheberrecht am abgebildeten Werk bereits erloschen ist. In Umsetzung des Artikels 14 DSM-RL wird die Schutzdauer der Leistungsschutzrechte an Reproduktionen nunmehr an die Schutzdauer des vervielfältigten Werkes geknüpft. Die

neue Bereichsausnahme in § 68 UrhG-E bestimmt deshalb, dass Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, keinen Leistungsschutz genießen. Dies gilt sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt werden, als auch für solche, die vorher entstanden sind.

5. Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten (Verhandlungsmechanismus nach Artikel 13 DSM-RL, umgesetzt in § 35a UrhG-E)

Bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste können die Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten. Durch diese Vorgabe des Artikels 13 DSM-RL soll der Abschluss von Lizenzverträgen erleichtert und so die Verfügbarkeit europäischer Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen erhöht werden.

6. Umsetzung der Online-SatCab-RL

Radio- und Fernsehprogramme werden zunehmend auch über das Internet verbreitet; das Publikum möchte grenzüberschreitend auch auf Angebote aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugreifen. Die Online-SatCab-RL soll diesen grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten innerhalb der Europäischen Union verbessern. Zugleich trägt die Reform der Weiterentwicklung der Technik für die Übertragung und Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung. Hierzu wählt die Richtlinie im wesentlichen drei Regelungsinstrumente:

- Für bestimmte Programminhalte gilt künftig das sogenannte Ursprungslandprinzip: Hiernach müssen die Sendeunternehmen für diese programmbegleitenden Internet-Angebote (insbesondere Live-Streams und Mediatheken) die Rechte nur noch für den Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben, in dem der Sender seinen Sitz hat. Ein Rechteerwerb für andere Mitgliedstaaten, in denen das Angebot ebenfalls online abrufbar ist, ist nicht mehr erforderlich.
- Für Weitersendedienste (insbesondere internetbasierte Over-the-top-Dienste, OTTs) wird die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erleichtert, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt. Diese Regelung wurde früher unter dem Stichwort „technologieneutrale Ausgestaltung der Kabelweitersendung“ diskutiert.
- Schließlich regelt der Entwurf für das technische Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung, dass hierbei ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler vorliegt.

a) Ursprungslandprinzip (§ 20c UrhG-E)

Die in Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Online-SatCab-RL vorgeschriebene Geltung des Ursprungslandprinzips für europäische ergänzende Online-Dienste wird im neuen § 20c UrhG-E angeordnet:

- Ein ergänzender Online-Dienst ist die Bereitstellung des Programms eines Sendeunternehmens im Internet, entweder zeitgleich mit der Sendung als Live-Stream oder zum nachträglichen Abruf in der Mediathek (§ 20c Absatz 1 UrhG-E).
- § 20c Absatz 2 UrhG-E bestimmt im Wege einer rechtlichen Fiktion, dass die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe bei ergänzenden Online-Diensten ausschließlich in demjenigen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als erfolgt gelten, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat. Die Parteien können den Umfang von Nutzungsrechten jedoch vertraglich beschränken.

- Aufgrund der Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis in der Film- und Fernsehbranche gilt das Ursprungslandprinzip gemäß § 20c Absatz 3 UrhG-E bei Fernsehprogrammen nur für vollständig finanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht jedoch für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

b) Weitersendung (§§ 20b, 87 UrhG-E)

Die Änderungen in §§ 20b und 87 UrhG-E gestalten in Umsetzung der Artikel 4 bis 7 Online-SatCab-RL das bisherige Recht der Kabelweitersendung künftig als technologieneutrales Recht der Weitersendung aus:

- Sämtliche Weitersendedienste profitieren nach § 20b Absatz 1 UrhG-E künftig vom erleichterten Rechtserwerb über Verwertungsgesellschaften, unabhängig von der verwendeten Technologie, die bei der Weitersendung eingesetzt wird.
- Für die Weitersendung über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte Over-the-top-Dienste (OTTs), sind gemäß § 20b Absatz 1a UrhG-E Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte erforderlich: Die Weitersendung darf ausschließlich an berechnigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen (Artikel 2 Nummer 2b und Nummer 3 Online-SatCab-RL).
- Wie bereits bei der bisherigen Kabelweitersendung gilt das neue Weitersenderecht nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für ausschließlich inländische Weitersendungen (Artikel 7 Online-SatCab-RL).
- Der unverzichtbare Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b Absatz 2 UrhG-E gilt für alle Formen des künftig technologieneutral ausgestalteten Weitersenderechtes.
- Für die Rechte der Sendeunternehmen am Sendesignal gilt für die Kabelweitersendung weiterhin der Kontrahierungszwang des § 87 Absatz 5 Satz 1 UrhG-E. Für die erstmals erfassten sonstigen Formen der Weitersendung steht es Sendeunternehmen und Weitersendediensten dagegen frei, Verhandlungen über die Erlaubnis der Weitersendung aufzunehmen. Falls sie solche Verhandlungen aufnehmen, sind sie jedoch gemäß § 87 Absatz 5 Satz 3 UrhG-E verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu führen.

c) Direkteinspeisung (§ 20d UrhG-E)

Der neue § 20d UrhG-E regelt das technische Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung:

- Eine Direkteinspeisung liegt laut Artikel 2 Nummer 4 Online-SatCab-RL vor, wenn das Sendeunternehmen seine Programmsignale an einen Signalverteiler übermittelt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben.
- Überträgt der Signalverteiler das per Direkteinspeisung empfangene Programm seinerseits an seine Nutzer, liegt gemäß § 20d Absatz 1 UrhG-E ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler vor (Artikel 8 Absatz 1 Online-SatCab-RL).
- Nach § 20d Absatz 2 UrhG-E gelten der kollektive Rechtserwerb und der Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b UrhG-E auch für die Direkteinspeisung; diese Möglichkeit ist in Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL vorgesehen.

7. Sonstige Änderungen (§§ 23, 24, 51a UrhG-E nach der Entscheidung „Pelham“ [„Metall auf Metall“] des EuGH)

In der Entscheidung „Pelham“ („Metall auf Metall“) hatte sich der EuGH unter anderem mit § 24 UrhG a. F. auseinandergesetzt. Diese Vorschrift stellte bislang zum einen klar, dass kreative Schöpfungen „in freier Benutzung“ ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden können. Zum anderen erfüllte die Bestimmung die Funktion, insbesondere Parodien und Karikaturen gesetzlich zu erlauben, damit also die Maßgaben von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL umzusetzen. In der Sache erfüllte § 24 UrhG a. F. also gleichzeitig zwei Funktionen, die sich dogmatisch unterscheiden, wenngleich sie im Ergebnis zu derselben Rechtsfolge führen: Die Vorschrift begrenzte zum einen den Schutzbereich für vorbestehende Werke, wenn die neue Schöpfung einen hinreichenden inneren oder äußeren Abstand zum vorbestehenden Werk wahrte. Zum anderen fungierte sie als Schranke des Urheberrechts.

Die Reform löst – auch in Folge der genannten Entscheidung des EuGH – diese Doppelfunktion auf:

- Die Schutzbereichsbegrenzung wird in § 23 UrhG-E eingefügt. Ohnehin wurden diese Fragen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auch bislang schon im Kontext von § 23 UrhG a. F. und § 24 UrhG a. F. diskutiert. Auch insofern ist es konsequent, diese Regelungsmaterie in einer Norm zusammenzuführen.
- Die gesetzlichen Erlaubnisse im Rahmen des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL sind künftig explizit in § 51a UrhG-E geregelt. Diese Bestimmung wird – ebenso wie die Schutzbereichsbegrenzung in § 23 Absatz 1 UrhG-E – bei Nutzungen über Upload-Plattformen (Artikel 17 DSM-RL) eine besondere Bedeutung erlangen (siehe § 5 Urh-DaG-E).
- Mit diesen Neuregelungen kann § 24 UrhG a. F. aufgehoben werden.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere erschien es angezeigt, die Maßgaben von Artikel 17 DSM-RL (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) in einem neuen Stammgesetz umzusetzen (Urh-DaG-E; Artikel 3 dieses Gesetzes; siehe oben unter II 1. b).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Sie umfasst die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Artikel 1) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (Artikel 2) sowie die Bestimmungen im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Artikel 3).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Völkerrecht

a) Urheber-Konventionsrecht

Zu beachten sind insbesondere

- die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071,

geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979, BGBl. 1985 II S. 81, im Folgenden kurz RBÜ),

- der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755),
- der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770),
- das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1565, 1730, geändert durch Protokoll vom 29. November 2007, ABl. L 311 vom 29.11.2007, S. 35, 37, im Folgenden kurz TRIPS) sowie
- der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen (ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 3).

Was die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse betrifft, enthalten die RBÜ und der Vertrag von Marrakesch einschlägige Bestimmungen.

Im Übrigen enthalten die genannten völkerrechtlichen Übereinkommen den Dreistufentest (Artikel 9 Absatz 2 RBÜ, Artikel 10 WCT, Artikel 16 Absatz 2 WPPT, Artikel 13 TRIPS, Artikel 5 Absatz 4 Marrakesch-Vertrag): Danach sollen die Unterzeichnerstaaten die Beschränkungen und Ausnahmen von Rechten (gesetzliche Erlaubnisse) auf bestimmte Sonderfälle begrenzen, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. Der Entwurf beachtet diese Maßgaben; auf die jeweiligen Begründungen der Einzelnormen wird verwiesen.

b) Sonstiges Konventionsrecht

Auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953, zuletzt geändert durch das 15. Protokoll vom 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034, 1035, im Folgenden kurz EMRK) schützt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Teil des Eigentums gemäß Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls. Die EMRK hat den Status einfachen Bundesrechts.

2. Unionsrecht

a) Unionsgrundrechte

aa) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte

Die Rechtsänderungen dieses Entwurfs setzen im Wesentlichen europäische Richtlinien um. Dabei führen die Mitgliedstaaten Recht der Union durch und sind deshalb an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden, Artikel 51 Absatz 1 GRCh (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 79 – Pelham GmbH/Hütter u. A. („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624; vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300, Rn. 43 – Recht auf Vergessen I).

Ob jedoch für die Umsetzung der Richtlinie auch nationale Grundrechte des Grundgesetzes oder aber ausschließlich europäische Grundrechte gemäß der GRCh Prüfungsmaßstab sind, bestimmt sich danach, ob die Richtlinienvorgaben den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum eröffnen (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 32 ff. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“), ECLI:EU:C:2019:632; EuGH,

Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 21 f. – Spiegel Online/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“), ECLI:EU:C:2019:625; BVerfG, a. a. O., Rn. 44 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum und handelt es sich nicht um eine vollharmonisierende Regelung, so dürfen und müssen nationale Behörden und Gerichte, – unter Berücksichtigung des in der GRCh vorgesehenen grundrechtlichen Schutzniveaus – nationale Schutzstandards für die Grundrechte anwenden (EuGH, a. a. O., Rn. 31 f. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); EuGH, a. a. O., Rn. 80 – Pelham GmbH/Hütter u. A. („Metall auf Metall“); zur primären Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes, die im Lichte der GRCh auszulegen sind BVerfG, a. a. O., Rn. 60 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt die Richtlinie keinen Umsetzungsspielraum, ist grundsätzlich ausschließlich die GRCh einschlägig (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 33 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016, 1 BvR 1585/13, BVerfGE 142, 74, 112 – Sampling; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 Rn. 42 ff. - Recht auf Vergessen II).

Die Artikel 8 bis 14 sowie 17 bis 23 DSM-RL und die Online-SatCab-RL enthalten sowohl obligatorisch umzusetzende Vorschriften ohne Umsetzungsspielraum als auch Vorschriften, die den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum belassen. Insoweit wird auf die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

bb) Betroffene Unionsgrundrechte

Aufseiten der Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten ist Artikel 17 Absatz 2 GRCh zu beachten. Er bestimmt: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Dieser Schutz kann zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden (Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 GRCh). Dieses Recht wird folglich nicht schrankenlos gewährt, sondern ist gegen andere Grundrechte abzuwägen. Zu beachten sind außerdem die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 GRCh, die Medienfreiheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 GRCh, die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 11 Absatz 1 GRCh und die Kunstfreiheit aus Artikel 13 Satz 1 GRCh. Im Zusammenhang mit dem Zugang zu geschützten Inhalten sind außerdem relevant die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 13 Satz 1 und 2 GRCh und das Recht auf Bildung aus Artikel 14 Absatz 1 GRCh.

Der Entwurf beachtet diese Rechte und geht im Übrigen davon aus, dass auch die DSM-RL und die Online-SatCab-RL selbst ebenfalls den Maßgaben der GRCh entsprechen.

b) Zu beachtende Richtlinien

Die DSM-RL lässt andere Richtlinien gemäß Artikel 1 Absatz 2 DSM-RL unberührt und beeinträchtigt sie nicht. Dies gilt insbesondere auch für die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 6 vom 10.1.2002, S. 71, L 130 vom 17.5.2019, S. 92, kurz InfoSoc-RL) als die bisher zentrale Richtlinie für die europäische Harmonisierung des Urheberrechts.

Zu beachten sind darüber hinaus insbesondere

- die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15, L 130 vom 17.5.2019, S. 82, kurz SatCab-RL),

- die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, kurz Datenbanken-RL),
- die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr", ABl. L 178, 17.7.2000, S. 1, kurz E-Commerce-RL),
- die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28, kurz Vermiet- und Verleih-RL),
- die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16, kurz Software-RL),
- die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5, kurz Verwaiste-Werke-RL),
- die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72, kurz VG-RL) sowie
- die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, kurz Notifizierungs-RL)
- die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6, kurz Marrakesch-RL).

c) Sonstiges Unionsrecht

Zu beachten ist insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zu nicht verfügbaren Werken für Einrichtungen des Kulturerbes und zu Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke auch Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13, kurz EUV), wonach die Union das kulturelle Erbe Europas zu schützen und zu entwickeln hat.

3. Verfassungsrecht

Der Entwurf achtet dort, wo die Maßgaben der DSM-RL Umsetzungsspielraum belassen, die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Die Eigentumsgarantie umfasst auch die Immaterialgüterrechte in Form des Schutzes von Werken und verwandten Schutz-

rechten in ihren vermögensbezogenen Aspekten. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch den Gesetzgeber bestimmt, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Das Urheberrechtsgesetz legt also die Reichweite und Ausgestaltung der Immaterialgüterrechte erst fest.

Aufseiten der Rechtsinhaber wie der (professionellen) Nutzer einschließlich der Sendeunternehmen, Weitersendedienste und Plattformen ist die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG zu beachten. Im Bereich des Rechts der Diensteanbieter (Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL) sind auf Nutzerseite insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG sowie die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in die grundrechtliche Abwägung einzubeziehen. Für die Regulierung der Online-Übertragungen der Sendeunternehmen ist auf Nutzerseite ebenfalls die Informationsfreiheit zu beachten.

Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich verpflichtet, den vermögenswerten Gehalt des Urheberrechts dem Urheber zuzuordnen. Entsprechendes gilt für Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich des jeweiligen verwandten Schutzrechts (BVerfGE 142, 74, 96). Dabei hat der Gesetzgeber neben dem Schutz der Rechtsinhaber zugleich die Aufgabe, Interessen des Gemeinwohls und andere Rechte von Verfassungsrang zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum (BVerfGE 142, 74, 97; 134, 204, 223 f.; 79, 1, 25). Im Wege der praktischen Konkordanz ist allen betroffenen Rechtspositionen größtmögliche Wirkung zu verschaffen. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen sind das Ergebnis einer Abwägung der durch das Grundgesetz geschützten Rechte und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf ist an die Maßgaben des umzusetzenden Unionsrechts gebunden. Er setzt diese Bestimmungen, soweit möglich, konkret und schonend um.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Urheberrecht ist zum einen das Wirtschaftsrecht der Kreativen, Medien und Intermediäre. Weil aber viele Inhalte – Texte, Bilder, audiovisuelles Material – geschützt sind, bestimmt das Urheberrecht zugleich die Kommunikation in der Gesellschaft. In einer pluralistischen Demokratie kommt ihm damit eine Schlüsselposition zu, insbesondere in der digitalen und vernetzten Wissensgesellschaft. Es ist damit für den Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung.

Für den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität spielt der Zugang zu Informationen, auch soweit sie über die Plattformen von Diensteanbietern verbreitet werden, eine wichtige Rolle (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. November 2018, Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Dadurch, dass insbesondere Urheber Direktvergütungsansprüche gegen Plattformen erhalten sowie ihnen ein Vergütungsanspruch auch für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Upload-Plattformen zugewiesen wird, trägt das neue Recht für Diensteanbieter zugleich zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche bei (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 1).

Die Einführung des Regulierungsinstruments der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglicht die Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Die gemeinsame Rechtewahrnehmung kann die ökonomische Lizenzierung von Nutzungsrechten fördern. Durch die neuen gesetzlichen Erlaubnisse bzw. Lizenzierungsmöglichkeiten für Einrichtungen, die das kulturelle Erbe bewahren und den Menschen zugänglich zu machen, nicht verfügbare Werke zu nutzen, erhalten mehr Menschen Zugang zu ansonsten nicht mehr verfügbaren Inhalten (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Die Regelungen

zur Umsetzung der Online-SatCab-RL erleichtern zugleich grenzüberschreitende Nutzungen und die Weitergabe sowie den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen (Nachhaltigkeitsindikatoren Nrn. 4.1.a und 4.1.b).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wird nachgereicht.

4. Erfüllungsaufwand

Wird nachgereicht.

5. Weitere Kosten

Wird nachgereicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Demografische sowie gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Umsetzungsgesetzes ist nicht geboten. Eine nationale Evaluierung ist nicht erforderlich, denn die DSM-RL wird auf europäischer Ebene evaluiert werden. Die Kommission wird gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL die gesamte Richtlinie frühestens zum 7. Juni 2026 bewerten. Über die allgemeine Regelung zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Artikel 12 Absatz 6 DSM-RL) soll die Kommission bereits zum 10. April 2021 berichten. Die Online-SatCab-RL soll die Kommission bis zum 7. Juni 2025 überprüfen (Artikel 10 Absatz 1 Online-SatCab-RL). Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSM-RL, Artikel 12 Absatz 5 DSM-RL beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 Online-SatCab-RL die dafür notwendigen Angaben zu übermitteln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften bzw. der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 20b UrhG-E – Weitersendung)

Die Online-SatCab-RL gestaltet das bisherige Recht der Kabelweitersendung technologie-neutral als Recht der Weitersendung aus. Dies trägt der Weiterentwicklung der digitalen Technologien zur Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Wegen der zuvor erwähnten technologieneutralen Ausgestaltung ist die Überschrift der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 20b Absatz 1 bis 1b)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 setzen die Artikel 2 Nummer 2, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 und Artikel 9 Online-SatCab-RL um. Die Vorschrift regelt im Interesse des erleichterten Rechteerwerbs für Weitersendedienste, dass Rechte an einem gesendeten Werk nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

Die Bestimmung stellt mit dem Wegfall der bisherigen Beschränkung auf Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme klar, dass jegliche Form der Weitersendung erfasst ist. Neben der klassischen Weitersendung über Kabelnetze gilt die Verwertungsgesellschaftspflicht künftig also unabhängig vom technischen Verfahren für alle Formen der Weitersendung. Dazu gehört künftig also die Weitersendung über Satellit, digitale terrestrische Netze, mobile oder geschlossene internetprotokollgestützte und ähnliche Netze oder über das offene Internet (vgl. ErwG 14 Satz 3 Online-SatCab-RL). Die gewählte Formulierung erlaubt es, auch künftig entstehende, neue Weitersendetechnologien zu erfassen. Die Bestimmung gilt unabhängig davon, auf welchem technischen Wege der Weitersendedienst die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen erlangt.

Von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen sind nach Satz 2 Nummer 1 die Weitersenderechte an Programmen, deren Erstsendung ausschließlich über das Internet erfolgt. Dies folgt aus der Definition der Weitersendung in Artikel 2 Nummer 2 Online-SatCab-RL. Dieser Ausschluss von Sendungen, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden, wird für sämtliche Formen der Weitersendung angeordnet. Artikel 9 Online-SatCab-RL schließt die Weitersendung reiner Online-Erstsendungen über Verfahren nach der SatCab-RL, insbesondere also über klassische Kabelnetze, zwar nicht ausdrücklich aus. Würde den meist bereits etablierten Kabelweitersendediensten der erleichterte Rechteerwerb an Online-Erstsendungen ermöglicht, den neuen Internetweitersendediensten aber nicht, drohten letzteren Wettbewerbsnachteile. Die Online-SatCab-RL verfolgt jedoch das Ziel, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Weitersendedienste, unabhängig von der verwendeten Technologie, zu schaffen (vgl. ErwG 2, 14 und 15 Online-SatCab-RL). Daher ist ein allgemeiner Ausschluss der Online-Erstsendungen für sämtliche Weitersendetechnologien geboten (siehe dazu die Erklärung der Niederlande im Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 4. Februar 2019, der sich Deutschland angeschlossen hatte, CRS CRP 5955/19, S. 8).

Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, sind nach Satz 2 Nummer 2 – wie auch nach bislang geltender Rechtslage – von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen, siehe Artikel 5 Absatz 1 Online-SatCab-RL. Der Erwerb der erforderlichen Programmlizenzen von den Sendeunternehmen (also der Rechte am Sendesignal nach § 87 UrhG) verursacht den Weitersendediensten nicht denselben Aufwand wie der Erwerb einer Vielzahl von Urheber- und Leistungsschutzrechten an den im Programm enthaltenen Werken (vgl. ErwG 17 Satz 2 bis 5 Online-SatCab-RL). Die Freistellung der Sendeunternehmen von der Verwertungsgesellschaftspflicht hindert die Sendeunternehmen jedoch nicht daran, ihre Weitersenderechte in Bezug auf ihre eigenen Sendungen ganz oder teilweise in eine Verwertungsgesellschaft einzubringen und von dieser wahrnehmen zu lassen, so wie dies in der Praxis in Deutschland teilweise geschieht.

Die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht einschließlich ihrer Ausnahme für Sendeunternehmen gilt nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch in Fällen, in denen sowohl die Erstsendung als auch die Weitersendung ausschließlich im Inland stattfinden. Diese Anwendung auf rein nationale Fälle der Weitersendung ist nach Artikel 7 Online-SatCab-RL ausdrücklich zulässig. Bereits bei der Umsetzung der Kabelweitersendung in § 20b UrhG a. F. hatte der deutsche Gesetzgeber in Abweichung von der Definition in Artikel 1 Absatz 3 der SatCab-RL keinen Unterschied zwischen grenzüberschreitender und rein nationaler Weitersendung gemacht (zu den Beweggründen vgl. BT-Drs. 13/4796,

S. 12f.). Die Gründe für die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht des (technologieneutralen) Weitersenderechts, die der aktuellen Richtlinie zugrunde liegen (vgl. ErwG 14 und 15 Online-SatCab-RL), gelten auch für den nationalen Bereich. Angesichts eines einheitlichen Rundfunkraumes innerhalb der EU und des EWR wäre eine Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Erstsendungen nicht gerechtfertigt (vgl. BT-Drs. 13/4796, S. 13).

Zu Absatz 1a

Absatz 1a setzt Artikel 2 Nummer 2 b und Nummer 3 Online-SatCab-RL um und enthält zusätzliche Anforderungen für die Anwendbarkeit der Verwertungsgesellschaftspflicht nach Absatz 1 auf die Weiterleitung über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte Over-the-top-Dienste (OTT-Dienste). Kennzeichnend für einen OTT-Dienst ist, dass dieser die Programme nicht über ein eigenes Netz weiterleitet, sondern sich eines klassischen Internet Service Providers bedient (also eines Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120, sogenannte Netzneutralitätsverordnung, siehe dazu Absatz 1b) und der Dienst grundsätzlich für jeden Internetnutzer öffentlich zugänglich ist. In diesem Fall muss der Weiterleitedienst ausreichende Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung der weitergeleiteten Inhalte treffen: Die Weiterleitung darf ausschließlich an berechnigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen.

Berechnigte Nutzer sind dabei nur diejenigen, die aufgrund einer vertraglichen Berechnigung Zugang zu dem Dienst haben, siehe ErwG 14 Satz 5 Online-SatCab-RL. Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass Nutzer sich registrieren lassen müssen. Nicht erfasst sind danach also Dienste, die den Nutzern ohne jede Zugangskontrolle Inhalte online zur Verfügung stellen.

Der Anbieter der Weiterleitung muss außerdem eine gesicherte Umgebung bereitstellen, in der die Übertragung der Inhalte durch Schutzmaßnahmen gesichert ist, die denjenigen in sogenannten geordneten Netzwerken (zum Beispiel Kabelnetzwerke oder geschlossene IP-basierte Netzwerke) vergleichbar sind (vgl. ErwG 14 Satz 5 Online-SatCab-RL). Dies können zum Beispiel Verschlüsselungstechniken oder vergleichbare Maßnahmen sein. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen laut ErwG 14 Satz 6 Online-SatCab-RL für die Weiterleitedienste angemessen und erfüllbar sein.

Zu Absatz 1b

Absatz 1b verweist nach Maßgabe von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Online-SatCab-RL auf die Definition des Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120. Ein Internetzugangsdienst ist danach ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst (im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG), der den Zugang zum Internet vermittelt und damit die Nutzung des Weiterleitedienstes ermöglicht.

Zu Buchstabe c (§ 20b Absatz 2 UrhG-E)

Die Änderungen in Absatz 2 regeln, dass der unverzichtbare Vergütungsanspruch der Urheber (und auch der ausübenden Künstler, siehe § 78 Absatz 4 UrhG) für alle Formen des künftig technologieneutral ausgestalteten Weitersenderechts gilt. Eine solche urhebervertragsrechtliche Regelung ist in der Online-SatCab-RL zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Jedoch verfolgt die Reform des Unionsrechts auch das Ziel, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber für die Weiterleitung ihrer Werke und Schutzgegenstände sicherzustellen (vgl. ErwG 15 Satz 5 Online-SatCab-RL).

Zu Nummer 3 (§§ 20c und 20d UrhG-E)

Zu § 20c UrhG-E – Europäischer ergänzender Online-Dienst

Der neu eingefügte § 20c UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Online-SatCab-RL um. Die Vorschriften ordnen die Geltung des Ursprungslandprinzips für sogenannte ergänzende Online-Dienste an, um so den Sendeunternehmen die Rechtklärung für die grenzüberschreitende Verbreitung bestimmter Programme im Internet zu erleichtern und der europäischen Zivilgesellschaft so einen besseren grenzüberschreitenden Zugang zu Rundfunkinhalten zu verschaffen. Die Bestimmungen beinhalten allerdings keinerlei Verpflichtung für Sendeunternehmen, Programme zugleich als ergänzenden Online-Dienst im Internet zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen, oder ergänzende Online-Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Sitzland anzubieten (vgl. ErwG 11 Online-SatCab-RL). Es bleibt also den Sendeunternehmen überlassen, ob sie von den erweiterten Möglichkeiten des § 20c UrhG-E Gebrauch machen.

Bei der Festsetzung der Vergütung für den erweiterten Rechtserwerb sind von den Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes zu berücksichtigen. Dazu zählen zum Beispiel die Eigenschaften des Dienstes, wie etwa die bereitgestellten Sprachfassungen, der Zeitraum, in dem die Programme online verfügbar sind, die Größe des Publikums in sämtlichen Mitgliedstaaten, in denen der Abruf des ergänzenden Online-Dienstes erfolgt, oder die Einnahmen des Sendeunternehmens aus dem ergänzenden Online-Dienst (vgl. Artikel 3 Absatz 2 und ErwG 12 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Online-SatCab-RL um und definiert den europäischen ergänzenden Online-Dienst. Nummer 1 erfasst zunächst die Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Internet, die zeitgleich mit deren Offline-Erstsending erfolgt, also den Live-Stream. Daneben ist ein ergänzender Online-Dienst nach Nummer 2 auch die zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Programmen im Internet für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Sendung, also die Bereitstellung in Mediatheken (die Richtlinie spricht in ErwG 8 Satz 2 von „Nachholddiensten“). Zusätzlich zum eigentlichen Programm umfasst Nummer 2 außerdem die öffentliche Zugänglichmachung ergänzender Materialien zum Programm. Dies können zum Beispiel Vorschauen, Zusatzmaterial, ungekürzte Versionen gesendeter Programme oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt sein (vgl. ErwG 8 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Ergänzende Online-Dienste müssen laut ErwG 8 Satz 1 Online-SatCab-RL stets einen eindeutigen Bezug zum gesendeten Programm aufweisen und diesem untergeordnet sein. Nicht erfasst sind daher Dienste, wie zum Beispiel Video- oder Musikabrufdienste, die lediglich einzelne Werke aus einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm oder aber weitere Werke bereitstellen, die keine Verbindung zum Programm eines Sendeunternehmens aufweisen (vgl. ErwG 8 Satz 7 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält – ähnlich wie § 20a Absatz 2 Satz 1 UrhG für die europäische Satellitensendung – eine rechtliche Fiktion, der zufolge die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung), die zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes durch das Sendeunternehmen erforderlich sind, ausschließlich in demjenigen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat (Sitzland). Das Sendeunternehmen muss also, soweit der Tatbestand nach Absatz 1 reicht, die erforderlichen Rechte von den Rechtsinhabern nur für sein Sitzland erwerben.

Das Ursprungslandprinzip umfasst die Klärung aller Rechte, die erforderlich sind, damit ein Sendeunternehmen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste seine Programme öffentlich wiedergeben kann, einschließlich der Klärung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den in den Programmen verwendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, beispielsweise der Rechte an Musik oder audiovisuellem Material, das im Rahmen der Programme verwendet wird (vgl. ErWG 9 Satz 2 Online-SatCab-RL).

Das Ursprungslandprinzip gilt gemäß ErWG 8 Satz 6 Online-SatCab-RL unabhängig davon, ob das Sendeunternehmen den ergänzenden Online-Dienst kostenlos oder gegen Entgelt anbietet. Es ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Sendeunternehmen die fraglichen Programme in ihren eigenen ergänzenden Online-Diensten bereitstellen. Das Ursprungslandprinzip gilt also nicht für die Lizenzierung ihres Programms oder ihrer (Eigen-)Produktionen an Dritte, einschließlich an andere Sendeunternehmen (vgl. ErWG 10 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL).

Es steht Sendeunternehmen und Rechtsinhabern jedoch nach Absatz 2 Satz 2 frei, den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste zu beschränken, zum Beispiel in territorialer, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht (vgl. ErWG 13 Online-SatCab-RL). Dieser Zusatz stellt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Online-SatCab-RL klar, dass das Ursprungslandprinzip die Vertragsfreiheit der Rechtsinhaber und Sendeunternehmen hinsichtlich der Verwertung ihrer Rechte unberührt lässt.

Zu Absatz 3

Für Hörfunkprogramme gilt das Ursprungslandprinzip uneingeschränkt. Werden dagegen Fernsehprogramme in einem ergänzenden Online-Dienst bereitgestellt, verlangt die Online-SatCab-RL die Beschränkung auf bestimmte Produktionen, um so den Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis bei Fernsehprogrammen Rechnung zu tragen (vgl. ErWG 10 Satz 1 Online-SatCab-RL). Daher zählen Fernsehprogramme laut Absatz 3 nur dann zu den ergänzenden Online-Diensten, wenn es sich dabei um vollfinanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen oder um Nachrichtensendungen und Berichterstattung über Tagesereignisse handelt. Der aus denselben Gründen durch Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Online-SatCab-RL angeordnete vollständige Ausschluss der Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen ist ebenfalls in Absatz 3 verankert (vgl. auch ErWG 10 Satz 4 Online-SatCab-RL).

Eine Eigenproduktion ist dann vollständig vom Sendeunternehmen finanziert, wenn sie ausschließlich mit eigenen Mitteln des Sendeunternehmens – einschließlich Mitteln aus öffentlichen Quellen – produziert wurde. Nicht als Eigenproduktion im Sinne des Absatz 1 Satz 2 gelten daher zum Beispiel Produktionen von Produzenten, die vom Sendeunternehmen unabhängig sind, sowie Koproduktionen (vgl. ErWG 10 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse gilt das Ursprungslandprinzip, da für diese oftmals in kürzester Zeit die Rechte einer Vielzahl von Rechtsinhabern geklärt werden müssen, die zudem verschiedene Arten von Werken betreffen, vgl. ErWG 3 Satz 3 und 4 Online-SatCab-RL. Die Umsetzung der „Sendungen zum aktuellen Geschehen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i Online-SatCab-RL als „Berichterstattung über Tagesereignisse“ orientiert sich an dem Begriff aus Artikel 5 Absatz 3c Fall 2 der InfoSoc-RL, der in § 50 UrhG umgesetzt ist.

Zu § 20d UrhG-E – Direkteinspeisung

§ 20d setzt Artikel 8 Online-SatCab-RL um und regelt die sogenannte Direkteinspeisung. Hierbei handelt es sich um ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen sein Programmsignal unmittelbar an einen Signalverteiler übermittelt, ohne das Signal selbst öffentlich zu übertragen. Der Signalverteiler, zum Beispiel ein Kabelunternehmen oder ein

Plattformbetreiber, überträgt das Programm seinerseits an seine Nutzer bzw. Abonnenten. Diese Form der Direkteinspeisung ist in Deutschland bislang wenig verbreitet, anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Benelux-Staaten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt nicht die Fälle der sogenannten „parallelen“ Direkteinspeisung, in denen das Sendeunternehmen sein Programm zwar aus Gründen der Signalqualität kabelgebunden an einen Dienstleister zuführt, das Programm jedoch parallel auch selbst unmittelbar an die Öffentlichkeit überträgt. In diesem Fall muss jeder der Beteiligten – wie nach bereits geltender Rechtslage – die Rechte für seine jeweilige Form der öffentlichen Wiedergabe einholen (vgl. ErwG 21 Online-SatCab-RL).

Absatz 1 bestimmt im Wege einer rechtlichen Fiktion, dass bei der Direkteinspeisung nur eine einzige öffentliche Wiedergabe erfolgt, an der das Sendeunternehmen und der Signalverteiler beteiligt sind (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Online-SatCab-RL). Sowohl Sendeunternehmen wie auch Signalverteiler müssen daher eine Erlaubnis des Rechtsinhabers einholen, vgl. ErwG 20 der Satz 2 Online-SatCab-RL. Dies wird in der bisherigen Lizenzierungspraxis in Deutschland bereits so gehandhabt, so dass insofern eine weitere Regulierung dieses Sachverhalts derzeit nicht geboten erscheint.

Die Beteiligung eines Sendeunternehmens und eines Signalverteilers an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe bewirkt nicht, dass das Sendeunternehmen und der Signalverteiler für diese öffentliche Wiedergabe als Gesamtschuldner haften (vgl. ErwG 20 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung von § 20b UrhG-E (kollektiver Rechteerwerb, Vergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler) auch für die Direkteinspeisung an. Diese Möglichkeit sieht Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL fakultativ für die Mitgliedstaaten vor.

Es ist aufgrund der vergleichbaren Interessenlage sachgerecht, den Signalverteilern bei der Direkteinspeisung den Mechanismus der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung zugutekommen zu lassen: In der Regel sind die gleichen Anbieter betroffen wie bei der „klassischen“ Weitersendung einer Erstsendung. Zudem ist die Klärung der Rechte für die Übertragung des im Wege der Direkteinspeisung erlangten Programms für die Signalverteiler ähnlich komplex wie bei der Weitersendung, vgl. ErwG 20 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL. Zugleich ist es geboten, auch den unverzichtbaren Vergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b UrhG-E für Fälle der Direkteinspeisung anzusetzen.

Zu Nummer 4 (§ 23 UrhG-E – Einwilligungsbedürftige Bearbeitungen und Umgestaltungen)

§ 23 UrhG-E regelt künftig die Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts und übernimmt damit eine der beiden Funktionen, die bislang § 24 UrhG a. F. innehatte. Dies trägt – wie schon nach bislang geltender Rechtslage – dem Umstand Rechnung, dass kreatives Schaffen oftmals nicht ex novo und in der Abgeschlossenheit stattfindet, sondern auf Grundlage von wechselseitiger Inspiration, Bearbeitung, Variation und Umgestaltung, und unter Verwendung vorbestehender kreativer Leistungen. Die Reform nimmt diese Änderung zugleich zum Anlass, die Binnenstruktur des § 23 UrhG a. F. mit einer Gliederung in drei Absätzen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder anderweitigen Umgestaltung von vorbestehenden Werken erlaubnisbedürftig ist, wenn sie keinen hinreichenden Abstand zum vorbestehenden Werk wahrt und damit in den Schutzbereich des Urheberrechts fällt. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die Veröffentlichung oder Verwertung erlaubnisfrei ist, wenn ein hinreichender Abstand zum vorbestehenden Werk gewahrt wird. Erlaubnisfrei bleibt auch weiterhin das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung, mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Fälle.

Maßgeblich für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist dabei, ob auch nach der Bearbeitung und Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist.

Auf unionsrechtlicher Ebene hat der EuGH angenommen, dass es daran beispielsweise dann fehlt, wenn lediglich solche Teile eines vorbestehenden Werkes verwendet werden, die für sich genommen nicht die schöpferische Leistung des Urhebers erkennen lassen (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 2009, C-5/08, Rn. 51 – Infopaq, ECLI:EU:C:2009:465). Hieraus folgt, dass auch das Unionsrecht von einer immanenten Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts ausgeht. In entsprechender Anwendung dieses Gedankens kann, wie nach bislang geltender Rechtslage, auch dann von einem hinreichenden Abstand ausgegangen werden, wenn die aus einem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist (sogenannter „äußerer Abstand“, vgl. BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 264/91, GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen).

Demgegenüber greifen andere Bearbeitungen und Umgestaltungen, für die wie etwa bei der Parodie vor Aufhebung des § 24 UrhG a. F. noch ein „innerer Abstand“ (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 263/91, BGHZ 122, 53, 60 f. – Alcolix) zum vorbestehenden Werk angenommen wurde, in der Regel in den Schutzbereich des Urheberrechts nach § 23 UrhG-E ein. Diese Fälle werden zukünftig aber weitestgehend durch den neu geschaffenen § 51a UrhG-E erfasst, der Nutzungen für die Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiches gesetzlich erlaubt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen.

Satz 2 bestimmt, dass Melodien einem besonderen Schutz unterliegen, und übernimmt insoweit unverändert die bisher in § 24 Absatz 2 UrhG a. F. enthaltene Regelung.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt von Absatz 2 entspricht § 23 Satz 2 UrhG a. F. Die Formulierung in Nummer 1 im Hinblick auf Verfilmungen wurde sprachlich an die übrigen Nummern angeglichen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 23 Satz 3 UrhG a. F.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 24 UrhG a. F. – Freie Benutzung)

§ 24 UrhG a. F. wird aufgehoben. Die Norm erfüllte bislang zwei Funktionen: Sie definierte – im Zusammenspiel mit § 23 UrhG a. F. – die Grenze des Schutzbereichs des Urheberrechts; also die Unterscheidung zwischen freier Benutzung und einwilligungsbedürftiger Bearbeitung. Diese Funktion übernimmt künftig § 23 Absatz 1 Satz 1 UrhG-E. Die Sonderregelung zur Verwendung von Werken der Musik aus § 24 Absatz 2 UrhG a. F. findet sich künftig unverändert in § 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E. Die zweite Funktion von § 24 UrhG

a. F. – als gesetzliche Nutzungserlaubnis (Schranke) insbesondere für Karikatur und Parodie – findet sich künftig in § 51a UrhG-E. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu § 23 UrhG-E und § 51a UrhG-E verwiesen.

Vorbemerkung zu den Nummern 6 bis 9, 11, 17, 26 bis 28 (urhebervertragliche Regelungen)

Die DSM-RL führt mit ihrem dritten Kapitel „Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern“ erstmals urhebervertragliche Regelungen auf Unionsebene ein. Hierdurch entsteht im deutschen Recht nur moderater Änderungsbedarf. Denn zum einen orientiert sich die Richtlinie weithin am deutschen Urhebervertragsrecht; zum anderen kann das deutsche Urhebervertragsrecht erhalten bleiben, soweit es Urhebern und ausübenden Künstlern einen besseren Schutzstandard als die DSM-RL bietet. Dies ist zulässig, weil die urhebervertraglichen Bestimmungen der DSM-Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung bezwecken. Erforderliche Änderungen sind daher eher punktueller Natur. Über den Verweis in § 79 Absatz 2a UrhG gelten die urhebervertraglichen Bestimmungen auch für ausübende Künstler.

Zu Nummer 6 (§ 32 UrhG-E – Angemessene Vergütung)

Nach dem UrhG steht Urhebern und ausübenden Künstlern für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Darbietungen schon seit Langem ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu (vgl. § 32 UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Dieser Anspruch wird künftig von dem unionsrechtlichen Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung flankiert (Artikel 18 DSM-RL). Der Regelungsgehalt des neuen Grundsatzes reicht jedoch nicht wesentlich über § 32 UrhG a. F. hinaus. Denn schon nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 32 UrhG a. F. sind Kreative möglichst anteilig, also verhältnismäßig, an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009, I ZR 38/07, Rn. 33 ff. [36] – Talking to Addison).

Artikel 18 DSM-RL gebietet es, den Aspekt der Verhältnismäßigkeit künftig stärker herauszustellen. § 32 Absatz 2 UrhG a. F. wird daher um einen Satz 3 ergänzt, nach dem grundsätzlich jede Nutzungsmöglichkeit vergütungsrelevant ist. Demgemäß bedarf künftig die Pauschalvergütung einer Rechtfertigung durch besondere Umstände der Branche (vgl. ErwG 73 Satz 2 und 3 DSM-RL).

Weitere Anpassungen des § 32 UrhG sind nicht erforderlich. Artikel 18 DSM-RL steht insbesondere kollektiven Vereinbarungen von Kreativen und Werknutzern nicht entgegen (vgl. ErwG 73 Satz 4 DSM-RL). Die Angemessenheit einer Vergütung darf daher weiterhin aus einer gemeinsamen Vergütungsregel abgeleitet werden (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 UrhG). Auch die Unabdingbarkeit der angemessenen Vergütung (§ 32 Absatz 3 UrhG) kann als Regelung zum Schutz der Kreativen erhalten bleiben, wenngleich die Maßgaben der DSM-RL dies nicht verlangen (vgl. Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 18 DSM-RL).

Zu Nummer 7 (§ 32a UrhG-E – Weitere Beteiligung des Urhebers)

Mit dem in Artikel 20 DSM-RL vorgesehenen Vertragsanpassungsmechanismus gewährt das Unionsrecht Urhebern und ausübenden Künstlern einen Nachvergütungsanspruch, der § 32a UrhG a. F. ähnelt. Allerdings richtet sich der unionsrechtliche „Bestselleranspruch“ ausschließlich gegen den unmittelbaren Vertragspartner des Kreativen, während § 32a UrhG a. F. in der Lizenzkette auch den Durchgriff auf Unterlizenznehmer erlaubt.

Der Nachvergütungsanspruch setzt künftig eine „unverhältnismäßig niedrige Vergütung“ voraus. Damit wird die Schwelle für einen Vertragsanpassungsanspruch gegenüber § 32a UrhG a. F. abgesenkt. Denn es besteht ein quantitativer Unterschied zwischen der „unverhältnismäßig niedrigen Vergütung“ und dem „auffälligen Missverhältnis“ von Vergütung und

Verwertungserfolg, die Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL einerseits beziehungsweise § 32a Absatz 1 UrhG a. F. andererseits zur Voraussetzung für die Nachvergütung machen.

Überdies haftet der unmittelbare Vertragspartner dem Kreativen nach den Maßgaben der DSM-RL künftig auch für ein Missverhältnis, das erst bei nachgelagerten Verwertungen in der Lizenzkette entsteht. Demgemäß ist § 32a Absatz 2 Satz 2 UrhG a. F. zu streichen, wonach bislang in diesen Fällen die Haftung des unmittelbaren Vertragspartners auf dessen eigenen Verwertungserfolg begrenzt ist. Wenngleich dem Kreativen künftig sein Vertragspartner umfassend haftet, sollte es dem Kreativen weiterhin offenstehen, eine Nachvergütung auch direkt von Unterlizenznehmern seines Vertragspartners einzufordern.

§ 32a Absatz 4 UrhG kann unverändert erhalten bleiben: Zwar bestimmt Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL, dass von dem Vertragsanpassungsmechanismus nach Artikel 20 DSM-RL nicht zulasten der Kreativen abgewichen werden darf. Allerdings sind nach Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL Kollektivvereinbarungen auch insoweit zulässig, als sie Kreativen einen vergleichbaren Nachvergütungsanspruch gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 32b UrhG-E – Zwingende Anwendung)

Das deutsche Urhebervertragsrecht erklärt bislang mit § 32b UrhG als Kollisionsnorm des Internationalen Privatrechts die Vergütungsansprüche nach §§ 32 und 32a UrhG auch für international zwingend. Diese Ansprüche sind wegen ihrer überragenden Bedeutung also immer anzuwenden, sofern der Nutzungsvertrag einen Inlandsbezug hat oder Inlandsnutzungen betroffen sind, und können auch durch Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden. ErwG 81 Satz 2 DSM-RL gibt vor, dass künftig auch die Transparenzpflicht (Artikel 19 DSM-RL beziehungsweise §§ 32d und 32e UrhG-E), der Vertragsanpassungsmechanismus (Artikel 20 DSM-RL beziehungsweise § 32a UrhG-E) und die Regelung zu alternativen Streitbeilegungsverfahren (Artikel 21 DSM-RL beziehungsweise § 32f UrhG-E) zu zwingendem Recht werden müssen. Diese teils geänderten, teils neuen Regelungen werden wegen ihrer gleichfalls hohen Bedeutung für die Vertragsgerechtigkeit in § 32b UrhG-E einbezogen. Die zwingende Anwendung von § 32 UrhG wird von der DSM-RL zwar nicht gefordert, darf aber erhalten bleiben, da die DSM-RL im Vertragsrecht nur eine Mindestharmonisierung bezweckt (vgl. insb. ErwG 73 Satz 3 und 4, ErwG 76 Satz 4 und ErwG 78 Satz 2 DSM-RL). Das deutsche Recht soll sich künftig allerdings mit Blick auf die mit der DSM-RL verbundene Harmonisierung nur noch gegen Rechtsordnungen von Drittstaaten, also Staaten die weder Mitglied in der EU noch im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, durchsetzen.

Zu Nummer 9 (§§ 32d und 32e UrhG-E)

Zu § 32d UrhG-E – Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

§ 32d UrhG-E setzt die Transparenzpflicht des unmittelbaren Vertragspartners des Urhebers um (Artikel 19 DSM-RL, insbesondere Absatz 1). Die Maßgaben des Artikels 19 Absatz 2 DSM-RL zur Auskunft über die Verwertung in der Lizenzkette durch Unterlizenznehmer finden sich in § 32e UrhG-E, um die bisherige Systematik der Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft soweit wie möglich zu erhalten.

Zu Absatz 1

Nach § 32d UrhG a. F. (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) konnte ein Urheber oder ausübender Künstler von seinem Vertragspartner, dem er entgeltlich ein Nutzungsrecht an seinem Werk beziehungsweise seiner Darbietung eingeräumt hatte, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Nutzung seines Werks beziehungsweise seiner Darbietung verlangen. Diese Auskunft ist nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 DSM-RL künftig unaufgefordert zu erteilen. Der Anspruch auf Auskunft ist also in

eine Pflicht zur Unterrichtung umzuwandeln. Dies folgt aus der Systematik des Artikels 19 DSM-RL: Während nämlich Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL verlangt, dass ein Kreativer von seinem Vertragspartner mindestens einmal jährlich Informationen über die Verwertung seines Werkes beziehungsweise seiner Darbietung „erhält“, stehen dem Kreativen zusätzliche Informationen – insbesondere solche von Unterlizenznehmern – nach Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL erst „auf Verlangen“ zu; sie sind also „anzufordern“ (vgl. auch ErwG 76 Satz 1 und 2 DSM-RL).

Die Auskunft ist nach Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL mindestens einmal jährlich zu erteilen. Diese Pflicht besteht nach § 32d Absatz 1 Satz 3 aber nur, solange die wesentliche Werknutzung andauert. Dies entspricht der Maßgabe von ErwG 74 Satz 3 DSM-RL, wonach der Kreative keine Informationen mehr benötigt, wenn die Verwertung eingestellt wurde, etwa weil ein Druckwerk nicht mehr vertrieben wird oder internetbezogene Leistungen online nicht mehr verfügbar sind.

Der Umfang der Auskunftspflicht entspricht weithin geltendem Recht: Auskunft ist über Informationen zu erteilen, die im Rahmen eines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes üblicherweise verfügbar sind. Von der Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E ausgenommen sind damit vor allem Informationen aus der Verwertung des Werks durch Dritte in der Lizenzkette, sofern sie dem Vertragspartner nicht vorliegen (vgl. Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL und ErwG 76 Satz 1 DSM-RL). Namen und Anschriften von Unterlizenznehmern sind anzugeben, wie nun in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL ausdrücklich klargestellt wird. Auch die unionsrechtliche Auskunftspflicht wird nach Artikel 19 Absatz 3 DSM-RL durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt.

Zu Absatz 1a

Anders als § 32d Absatz 1 UrhG a. F. enthält Artikel 19 DSM-RL keine Pflicht zur Rechnungslegung. Der Vertragspartner sollte dem Kreativen – jedoch nur auf dessen Aufforderung hin – auch weiterhin zur Rechnungslegung, also zur Vorlage von Belegen verpflichtet sein (vgl. § 259 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Dieser Anspruch findet sich nun § 32d Absatz 1a UrhG-E.

Zu Absatz 2

Artikel 19 Absatz 4 DSM-RL ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nicht erhebliche Beiträge zu einem Gesamtwerk von der Transparenzpflicht auszunehmen. Da nach § 32d Absatz 2 Nummer 1 UrhG a. F. bereits der „lediglich nachrangige Beitrag“ von der Beauskunftung ausgenommen ist, kann diese Ausnahme im Grundsatz erhalten bleiben. Künftig ist gemäß Artikel 19 Absatz 4 DSM-RL allerdings auch für einen nachrangigen Beitrag Auskunft zu erteilen, wenn der Kreative darlegt, dass ein Bestsellerfall (§ 32a UrhG-E) in Betracht kommt.

Es bleibt überdies wie nach § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. dabei, dass eine Auskunft nur soweit zu erteilen ist, wie dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies könnte beispielsweise bei der Verwertung eines Films bedeuten, dass es keiner gesonderten Auskunft über die Verwertung von Clips, Trailern und Stills bedarf. Soweit allerdings Teilauskünfte zumutbar sind, ist der Vertragspartner insoweit in der Pflicht.

Zu Absatz 3

§ 32d Absatz 3 UrhG-E setzt die Maßgaben von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL um und bestimmt, dass eine Abweichung von den in § 32d UrhG-E bestimmten Pflichten zum Nachteil des Kreativen unzulässig ist. Dies gilt anders als nach § 32d UrhG a. F. nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der unionsrechtlichen Bestimmungen

auch für Kollektivvereinbarungen, also etwa für Tarifverträge oder gemeinsame Vergütungsregeln.

Zu § 32e UrhG-E – Hilfsweise Auskunft und Rechenschaft des Dritten in der Lizenzkette

§ 32e UrhG-E setzt den Auskunftsanspruch des Urhebers sowie des ausübenden Künstlers (§ 32e UrhG-E in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) nach Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL um. Kreativen steht hiernach zwar weiterhin ein Auskunftsanspruch gegen Dritte in der weiteren Lizenzkette zu. Anders als nach § 32e UrhG a. F. steht dieser Anspruch aber nur noch subsidiär gegenüber der Auskunft durch den unmittelbaren Vertragspartner zur Verfügung (§ 32d UrhG-E). Kreative können nach § 32e UrhG-E also nur noch Auskunft von Dritten in der weiteren Lizenzkette verlangen, soweit ihr unmittelbarer Vertragspartner ihnen diesbezüglich keine Auskunft erteilen kann. Dieses neue Verhältnis von §§ 32d und 32e UrhG-E erfordert es, § 32e UrhG-E grundlegend umzugestalten und neu zu fassen.

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 setzen die neue Subsidiarität der Auskunft durch Dritte in der weiteren Lizenzkette um. Hierbei entfallen die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 2 UrhG a. F., die bislang den Kreis der Auskunftspflichteten in der Lizenzkette beschränkt haben. Dies bedeutet, dass sich dieser Anspruch künftig gegen jeden Dritten in der Lizenzkette richtet, soweit der ursprüngliche Vertragspartner keine hinreichende Auskunft erteilt.

Zu Absatz 2

Die bislang in § 32e Absatz 2 UrhG a. F. enthaltene Substantiierungspflicht als Voraussetzung des Auskunftsanspruchs in der Lizenzkette entfällt, denn eine solche Anforderung sieht die DSM-RL nicht vor. Künftig muss ein Kreativer also nicht mehr darlegen, warum ein Bestsellerfall beziehungsweise ein Nachvergütungsanspruch nach § 32a UrhG-E in Betracht kommt.

§ 32e Absatz 2 UrhG-E beinhaltet nun das bislang in § 32e Absatz 3 UrhG a. F. enthaltene Abweichungsverbot. Auch in der Lizenzkette kann der Transparenzmaßstab der DSM-RL zu Lasten des Kreativen nicht mehr durch Kollektivvereinbarungen abgedungen werden.

Zu § 32f UrhG-E – Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Die Vorschrift setzt Artikel 21 DSM-RL um und sieht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Urhebervertragsrecht die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor. Die Parteien können freiwillig eine Mediation oder ein anderes Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten und sich hierzu an eine unabhängige Stelle wenden. Die neue Bestimmung ist nach § 79 Absatz 2a UrhG auch für Streitigkeiten von ausübenden Künstlern mit ihren Vertragspartnern anzuwenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 21 DSM-RL um. Artikel 21 DSM-RL bestimmt, dass Urheber und Werknutzer bei Streitigkeiten über die weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG-E (Umsetzung von Artikel 20 DSM-RL) sowie über Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche nach §§ 32d und 32e UrhG-E (Umsetzung von Artikel 19 DSM-RL) ein freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten können. Ein solches Verfahren soll Urhebern und ausübenden Künstlern die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern, da sie sich oftmals scheuen, diese gerichtlich geltend zu machen, vgl. ErwG 79 Satz 1 DSM-RL.

Auch wenn Kreativen und Werknutzern die Befugnis zur Einleitung eines außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens auch ohne die ausdrückliche Normierung dieser Befugnis im Urheberrechtsgesetz zusteht, stellt Absatz 1 diese Befugnis nun ausdrücklich klar. Dass in ihr neben den in Artikel 21 DSM-RL erwähnten Streitgegenständen auch die Vergütungsansprüche nach §§ 32 und 32c genannt werden, dient allein der Kohärenz der Regelung.

Die außergerichtliche Konfliktbeilegung schließt insbesondere Mediations- und Schlichtungsverfahren ein. Die Teilnahme an derartigen Verfahren ist freiwillig und lässt die gerichtliche Geltendmachung der Rechte der Parteien unberührt (vgl. auch ErwG 79 Satz 5 DSM-RL). Da in der Bundesrepublik Deutschland und über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bereits ein breites Angebot zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung besteht, wird darauf verzichtet, zur Umsetzung der Richtlinie eine weitere Konfliktbeilegungsstelle einzurichten. Stattdessen sollen die Parteien aus dem bestehenden Konfliktbeilegungsangebot ein für ihre Zwecke passendes Verfahren auswählen und eigenständig bestimmen, wen sie zum Mediator oder Schlichter bestellen oder auf sonstige Weise mit der Beilegung ihres Konflikts betrauen möchten.

Weiterführende allgemeine Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediation finden sich auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://www.bmju.de/DE/Startseite/Startseite_node.html). Die Deutsche Gesellschaft für Mediation in Unna stellt auf ihrer Webseite (<https://www.dgm-web.de/>) ein Mediatorenverzeichnis zur Verfügung. Auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit bietet Mediationsverfahren an (<http://www.disarb.org/de/16/regeln/uebersicht-id0>).

Eine Liste von Schiedsrichtern und Mediatoren speziell mit urheber- und medienrechtlicher Sachkunde findet sich auf der Webseite des Deutschen Medienschiedsgerichts in Leipzig (<https://www.deutsches-medienschiedsgericht.de/>), das auch Schlichtungsverfahren durchführt. Ferner bietet die WIPO über ihr Schieds- und Mediationszentrum die Durchführung von Mediationsverfahren sowie die Vermittlung urheberrechtlich spezialisierter Mediatoren an (<https://www.wipo.int/amc/en/mediation/>).

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung darf nach Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Auf einen derartigen Ausschluss können sich der Vertragspartner oder andere Werknutzer in der Lizenzkette gegenüber dem Urheber daher gemäß Absatz 2 nicht berufen.

Zu § 32g UrhG-E – Vertretung durch Vereinigungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 19 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 21 Satz 2 DSM-RL und stellt klar, dass Urheberverbände unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, Ansprüche der Urheber nach §§ 32 bis 32e UrhG-E in deren Namen geltend zu machen. Dies ist in der Richtlinie für den Anspruch des Urhebers auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG-E (Artikel 20 Absatz 1 und ErwG 78 Satz 5 und 6 DSM-RL) sowie für den hilfsweisen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette nach § 32e UrhG-E (Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL) ausdrücklich vorgesehen. Urheberverbände sind außerdem befugt, ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren nach § 32f Absatz 1 UrhG-E im Namen eines oder mehrerer Urheber einzuleiten (Artikel 21 Satz 2 DSM-RL). Auch § 32g ist nach Artikel 21 DSM-RL beziehungsweise § 79 Absatz 2a UrhG für Streitigkeiten von ausübenden Künstlern mit ihren Vertragspartnern entsprechend anzuwenden.

Da nach ErwG 78 Satz 5 DSM-RL die Vertreter der Kreativen auch gemäß dem nationalen Recht ordnungsgemäß bestellt sein müssen, darf die außergerichtliche Vertretung nur nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfolgen. Diese Beschränkung dient der erforderlichen Qualitätssicherung der auch rechtlich geprägten Vertretung in derartigen

Konfliktbeilegungsverfahren. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 RDG muss die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zum satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Verbands zählen. Der Verband muss nach § 7 Absatz 2 RDG zudem über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dazu zählt auch, dass Rechtsdienstleistungen nach § 7 Absatz 2 RDG nur durch einen Volljuristen oder unter dessen Anleitung erbracht werden dürfen.

Möchte ein Verband Rechte und Ansprüche des Urhebers gerichtlich durchsetzen, sind die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen zu beachten. Kreativen bleibt es zudem unbenommen, ihre Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung an Kreativverbände abzutreten. Auch in diesem Fall richtet sich die Postulationsfähigkeit des Verbandes jedoch nach den einschlägigen Prozessordnungen.

Zu Nummer 10 (§ 35a UrhG-E – Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 DSM-RL um: Bei Schwierigkeiten mit der Rechteeinräumung an audiovisuellen Werken zur öffentlichen Zugänglichmachung über Videoabrufdienste (Video on Demand (VoD), also etwa Anbieter wie Netflix oder SkyTicket) soll den betroffenen Parteien ein alternatives Konfliktbeilegungsverfahren offenstehen. Die Möglichkeit, schon im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf die Hilfe einer unabhängigen Stelle (zum Beispiel eines Mediators) zurückzugreifen, soll die Lizenzierung audiovisueller Werke erleichtern und dadurch die (auch grenzüberschreitende) Verbreitung europäischer Produktionen auf VoD-Plattformen fördern, vgl. ErwG 51 DSM-RL. Die Teilnahme an einem solchen Verfahren ist freiwillig und lässt nach ErwG 52 Satz 7 DSM-RL die Vertragsfreiheit der Parteien unberührt.

Wie bei § 32f UrhG-E kann auch hier auf die Einrichtung einer neuen Stelle verzichtet werden. Insoweit wird auf die Erläuterungen zur Mediation und außergerichtlichen Konfliktlösung in der Begründung zu § 32f Absatz 1 UrhG-E Bezug genommen. Die offene Umsetzung der Maßgaben der Richtlinie eröffnet den potentiellen Vertragsparteien die größtmögliche Auswahl an Konfliktbeilegungsverfahren und geeigneten Personen und ist somit am besten geeignet, eine Einigung zwischen ihnen herbeizuführen. Bei grenzüberschreitenden Vertragsverhandlungen können die potentiellen Vertragsparteien auch wählen, in welchem der betroffenen Mitgliedstaaten sie ein Verfahren einleiten, vgl. ErwG 52 Satz 5 DSM-RL.

Soweit Artikel 13 Unterabsatz 2 DSM-RL den Mitgliedstaaten aufgibt, mindestens die Quelle zu benennen, wo einschlägige Informationen über geeignete Mediatoren oder Konfliktbeilegungsstellen zu finden sind, wird auf die (nicht abschließende) Auflistung an Konfliktbeilegungsangeboten in der Begründung zu § 32f Absatz 1 UrhG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 41 UrhG-E – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung)

Urheber und ausübende Künstler können schon nach geltendem Recht exklusiv vergebene Nutzungsrechte an ihrem Werk beziehungsweise ihrer Darbietung zurückrufen, wenn ihr Vertragspartner ihr Werk beziehungsweise ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet (§ 41 UrhG, für ausübende Künstler in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Artikel 22 DSM-RL regelt erstmals ein vertragsrechtliches Widerrufsrecht auf Unionsebene. Das deutsche Recht entspricht diesen Maßgaben bereits weitgehend; es bedarf nur weniger Anpassungen.

Die Sonderregeln, die das Rückrufsrecht bei Filmwerken beschränken (vgl. § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UrhG), sind unionsrechtskonform (vgl. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL sowie ErwG 80 Satz 5 bis 7 DSM-RL). Sie bleiben unverändert erhalten, denn Artikel 22 Absatz 2 DSM-RL eröffnet den Mitgliedstaaten beträchtliche Umsetzungsspielräume bei der Ausgestaltung des Rückrufrechts, um sowohl branchenspezi-

fischen Besonderheiten als auch den Besonderheiten von sonstigen „Gemeinschaftswerken“ Rechnung zu tragen. Überdies erkennt ErwG 80 Satz 5 und 6 DSM-RL explizit an, dass für audiovisuelle Werke ein anderer Zeitrahmen für die Ausübung des Rückrufs als für sonstige Werke angemessen sein kann. Daher kann auch die in § 90 Absatz 1 Satz 3 UrhG eröffnete Option erhalten bleiben, den Rückruf wegen Nichtausübung bis zu einer Dauer von fünf Jahren vertraglich auszuschließen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Das in Artikel 22 Absatz 3 Satz 3 DSM-RL enthaltene Wahlrecht der Kreativen, ein ausschließliches Nutzungsrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zu beenden, wird in § 41 Absatz 1 UrhG-E umgesetzt. Zudem entfällt in § 41 Absatz 1 UrhG-E die bisherige Voraussetzung des Rückrufs, wonach die mangelnde Auswertung des Werks oder der Darbietung berechnigte Interessen des Kreativen erheblich verletzen musste.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die von der Richtlinie vorgegebene Möglichkeit, nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts zu kündigen (Umwandlung eines ausschließlichen in ein einfaches Nutzungsrecht), ist in § 41 Absatz 5 UrhG-E zu ergänzen.

Zu Nummer 12 (§ 51a UrhG-E – Karikatur, Parodie und Pastiche)

Mit dem neuen § 51a UrhG-E regelt das deutsche Urheberrecht erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Grundlage hierfür ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL, der eine fakultative Schrankenregelung zugunsten dieser anlehrenden Nutzungsformen enthält. Im deutschen Recht existierte eine solche ausdrückliche Schranke bislang nicht. Nutzungen zum Zwecke der Karikatur und Parodie wurden bislang unter den Tatbestand der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F. subsumiert.

Anlass für diese Rechtsänderung ist zum einen, dass der EuGH in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) am 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) entschieden hat, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a. F. mit dem abschließenden Schranken-katalog des Artikels 5 InfoSoc-RL nicht vereinbar sei. Zweifelsfrei waren und sind aber Karikaturen und Parodien in bestimmten Fällen urheberrechtlich zulässig. Eine Ausnahme zugunsten des Pastiches gab es im deutschen Recht auch unter § 24 UrhG a. F. nach Auffassung des BGH bislang nicht (Urteil vom 30. April 2020, I ZR 115/16 – Metall auf Metall IV). Diese komplexe Rechtslage löst § 51a UrhG-E nunmehr auf.

Darüber hinaus verlangt Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe b DSM-RL, dass sich Nutzerinnen und Nutzer von Upload-Plattformen auf Erlaubnisse zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches berufen können müssen (siehe auch § 5 Nummer 2 UrhDaG-E). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind insoweit also zur Umsetzung verpflichtet. Auch deshalb ist es nunmehr geboten, diese gesetzlichen Erlaubnisse ausdrücklich und damit anwenderfreundlich in das UrhG zu übernehmen.

Die Auseinandersetzung mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen, die Aufnahme von Anregungen und die gegenseitige Inspiration gehören zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit und sind ihrerseits wiederum Grundlage für weiteres kreatives Schaffen. Zugleich ist es erforderlich, gesetzliche Bestimmungen im aktuellen sozialen Kontext zu interpretieren. Karikaturen und Parodien sind fester Bestandteil der europäischen Kultur, ebenso – wenngleich weniger prominent – der Pastiche. Aufgabe des § 51a UrhG-E ist es zum einen, „klassische“ Nutzungen rechtlich abzusichern, etwa die politische Karikatur in Pressemedien, eine Parodie in einer satirischen Fernsehsendung oder einen literarischen Pastiche. Zugleich können auch moderne Formen transformativer Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte insbesondere im digitalen Umfeld unter die Begriffe der Karikatur,

Parodie oder des Pastiches gefasst werden. Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 und ErwG 70 DSM-RL erwähnen in diesem Kontext ausdrücklich „nutzergenerierte Inhalte“ (User Generated Content – UGC).

Die Erlaubnisse sind nicht auf bestimmte Nutzer beschränkt; so können zum Beispiel sowohl der professionelle Karikaturist als auch der private Internetnutzer von § 51a UrhG-E profitieren. Ebenso wenig kommt es auf das genutzte Medium, die konkrete Kunstform oder das gewählte Genre an. Um sich auf die Ausnahme des § 51a UrhG-E berufen zu können, ist es – anders als nach § 24 UrhG a. F. – nach neuerer Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, dass durch die Benutzung des fremden Werkes eine neue persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG entsteht (vgl. EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 21 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132; BGH, Urteil vom 28. Juli 2016, I ZR 9/15, Rn. 28 – auf fett getrimmt). Das Ergebnis der erlaubten Nutzung muss also nicht die Schöpfungshöhe eines Werkes erreichen.

Den gesetzlich erlaubten anlehrenden Nutzungen nach § 51a UrhG-E ist gemein, dass sie an ein oder mehrere vorbestehende Werke erinnern. In Abgrenzung zum (urheberrechtlich unzulässigen) Plagiat müssen sie zugleich wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen. Ein „Verblässen“ des Originalwerks ist aber – anders als bei § 23 UrhG-E für Nutzungen, die keiner Einwilligung bedürfen – nicht erforderlich. Schließlich muss die Nutzung des vorbestehenden Werkes einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Werk oder einem anderen Bezugsgegenstand dienen (vgl. für die Parodie EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Diese Auseinandersetzung ist Ausdruck der Grundrechte desjenigen, der die Karikatur, Parodie oder den Pastiche anfertigt, und somit die Rechtfertigung für die Beschränkung des Urheberrechts am vorbestehenden Werk. Insbesondere sind hierbei die Meinungsfreiheit nach Artikel 11 Absatz 1 GRCh, die Pressefreiheit nach Artikel 11 Absatz 2 GRCh oder die Kunstfreiheit nach Artikel 13 GRCh zur Entfaltung zu bringen. Im konkreten Fall ist stets ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen des betroffenen Rechtsinhabers und denen des Nutzers zu gewährleisten, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Eine trennscharfe Abgrenzung der unterschiedlichen Zwecke des § 51a UrhG-E ist nicht in jedem Fall möglich. So können sich beispielsweise persiflierende Nutzungen eines Werkes zugleich der Mittel sowohl der Parodie als auch der Karikatur bedienen (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2003, I ZR 117/00, Rn. 21 f. – Gies-Adler).

Nach § 51a Satz 2 UrhG ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung im Rahmen der Erlaubnis nach Satz 1 gestattet. Die Vorschrift entspricht der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Bestimmung zur Zitierbefugnis nach § 51 Satz 3 UrhG.

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL fordert im Gegensatz zur Zitierbefugnis für die anlehrenden Nutzungen keine verpflichtende Quellenangabe. Der EuGH hat klargestellt, dass es für die Zulässigkeit der Parodie nicht darauf ankommen kann, dass das parodierte Werk angegeben wird (EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 33 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Dieser Rechtsgedanke ist auch auf die Karikatur und den Pastiche zu übertragen.

Zur Parodie

Die wesentlichen Merkmale der Parodie sind auf unionsrechtlicher Ebene durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorgegeben (Urteil vom 3. September 2014, C-201/13 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Zudem kann ergänzend auf die deutsche Rechtsprechung zur Parodie nach § 24 UrhG a. F. Bezug genommen werden.

Danach ist charakteristisch für die Parodie, dass sie von Humor oder Verspottung getragen ist. Die humoristische oder verspottende Auseinandersetzung muss sich jedoch nicht auf

das ursprüngliche Werk selbst beziehen, sondern kann zum Beispiel auch einer dritten Person, einem anderen Werk oder einem gesellschaftlichen Sachverhalt gelten.

Zur Karikatur

Die wesentlichen Merkmale der Karikatur sind auf unionsrechtlicher Ebene noch nicht abschließend geklärt. Die Bedeutung und Tragweite des Begriffs der Karikatur sind nach dem Sinn und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vgl. Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 19 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Daneben kann auf die deutsche Rechtsprechung zur Karikatur nach § 24 UrhG a. F. Bezug genommen werden.

Eine Karikatur beinhaltet meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt. Ähnlich wie die Parodie – die Abgrenzung ist wie erwähnt häufig nicht trennscharf möglich – ist auch die Karikatur durch einen Ausdruck des Humors bzw. der Verspottung gekennzeichnet. Während die kritisch-humorvolle Auseinandersetzung bei der Parodie eher bestimmte Werke oder Werkgattungen aufgreift, setzt sich die Karikatur meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zustände auseinander. Zum Teil wird hier auch von Satire gesprochen.

Zum Pastiche

In der Literaturwissenschaft und der Kunstgeschichte wurde der (französische) Begriff des Pastiche ursprünglich verwendet, um eine stilistische Nachahmung zu bezeichnen, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. Hierbei geht es meist weniger um die Nutzung konkreter Werke als um die Imitation des Stils eines bestimmten Künstlers, eines Genres oder einer Epoche. In der Musik ist der (italienische) Begriff des Pasticcio für anlehrende Nutzungen dieser Art gebräuchlich. Allerdings ist der Stil als solcher urheberrechtlich nicht geschützt; insofern bedarf es keiner Schranke des Urheberrechts. Deshalb erlaubt der Pastiche im Kontext des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL über die Imitation des Stils hinaus grundsätzlich auch die urheberrechtlich relevante Übernahme fremder Werke oder Werkteile.

Der Pastiche muss eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen. Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage.

Demnach gestattet insbesondere der Pastiche, nach § 5 Nummer 2 UrhDaG-E bestimmte nutzergenerierte Inhalte (UGC) gesetzlich zu erlauben, die nicht als Parodie oder Karikatur zu klassifizieren sind, und bei denen im Rahmen der Abwägung von Rechten und Interessen der Urheber und der Nutzer ein angemessener Ausgleich gewahrt bleibt. Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im „Social Web“. Hierbei ist insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction, Cover oder Sampling zu denken.

Das Unionsrecht begründet die Pflicht zur Einführung der nun in § 51a UrhG-E verankerten Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL und ErwG 70 DSM-RL ausdrücklich mit dem Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit. Die gesetzlichen Erlaubnisse müssen stets mit Blick auf die neuen elektronischen Medien gelesen werden (vgl. bereits ErwG 31

Satz 2 InfoSoc-RL). Bei ihrer Auslegung sollten die Besonderheiten des jeweiligen analogen und digitalen Umfelds sowie der technologische Fortschritt berücksichtigt werden.

Zu Nummer 13 (Unterabschnitt 5a – §§ 61d ff. UrhG-E)

Vorbemerkung zu Unterabschnitt 5a

Der neue Unterabschnitt 5a flankiert die Umsetzung der Artikel 12 sowie 8 bis 10 DSM-RL zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sowie zu nicht verfügbaren Werken in den §§ 51 bis 51f VGG-E.

§ 61d UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für die Nutzung nicht verfügbarer Werke, falls eine repräsentative Verwertungsgesellschaft nicht existiert und deshalb kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nicht vergeben werden können. Weitere Einzelheiten sind im Verordnungsweg zu regeln; hierfür enthält § 61e UrhG-E eine Verordnungsermächtigung. Die §§ 61d und 61e UrhG-E sind in weitgehendem Gleichlauf zu den lizenzbezogenen §§ 51b und 51e VGG-E gefasst.

§ 61f UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für Werke aller Art, um Rechteinhaber angemessen über beabsichtigte Nutzungen zu informieren und so insbesondere deren Widerspruchsrecht zu wahren. Sie ergänzt die Informationspflichten in den Absätzen 3 Nummer 5 der §§ 51 und 51b VGG-E bei kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung. § 61g UrhG-E regelt das Verhältnis dieser beiden gesetzlichen Schranken zu Verträgen und zu Lizenzangeboten. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61d wird durch eine Regelung zu technischen Schutzmaßnahmen flankiert; dies wird in § 95a Absatz 4 UrhG-E geregelt.

Die §§ 61d bis 61g UrhG-E sind durch Verweise auf den gesamten Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes jeweils auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden. Die Geltung für Computerprogramme ergibt sich aus den §§ 69a Absatz 4, 69d, 69f und 69g UrhG-E. Die Geltung für Datenbanken sui generis folgt aus § 87c UrhG-E.

Zu § 61d (Nicht verfügbare Werke)

§ 61d UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke zugunsten von Kulturerbe-Einrichtungen. Die Regelung dient der Umsetzung der Artikel 8 bis 10 DSM-RL.

Es handelt sich nur um eine Auffangregelung für Fälle, in denen die genannten Einrichtungen den Zugang nicht mithilfe von Verwertungsgesellschaften über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 51b VGG-E ermöglichen können, und zwar weil es entweder für eine bestimmte Werkart keine Verwertungsgesellschaft gibt oder eine Verwertungsgesellschaft zwar existiert, diese aber nicht repräsentativ ist (ErwG 32 Satz 2 DSM-RL). Wenn eine Kulturerbe-Einrichtung von der gesetzlichen Nutzungsbefugnis Gebrauch macht, muss sie gemäß § 63 Absatz 1 und 2 UrhG-E die Quelle angeben.

§ 61d UrhG-E ergänzt nach Artikel 25 DSM-RL andere bereits bestehende gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Gedächtniseinrichtungen. Ein – möglicherweise – verwaistes Werk darf also gemäß § 61d UrhG-E auch als nicht verfügbares Werk genutzt werden, falls die Voraussetzungen von § 61d UrhG-E vorliegen.

Zu Absatz 1

§ 61d Absatz 1 UrhG-E enthält die gesetzliche Nutzungsbefugnis und setzt Artikel 8 Absatz 2 und 3 DSM-RL um. Ergänzend kann im Wege einer Verordnung in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL geregelt werden, welche Arten von Einrichtungen als Kulturerbe-Einrichtungen berechtigt sind, von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis Gebrauch zu

machen. Die Vorschrift betrifft nur nicht verfügbare Werke. Das sind Werke, die auf keinem üblichen Vertriebsweg der Allgemeinheit in einer vollständigen Fassung angeboten werden; auch vergriffene Werke gehören dazu (§ 51c VGG-E). Ergänzende Details können in einer Verordnung geregelt werden. § 61e Nummer 3 und 4 UrhG-E enthält die entsprechenden Verordnungsermächtigungen.

Zu Absatz 2

§ 61d Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 4 DSM-RL um und ermöglicht es jedem Rechtsinhaber, der Nutzung seines Werkes im Rahmen der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu widersprechen. Anders als bei den §§ 51 Absatz 2 und 51b Absatz 2 VGG-E steht das Widerspruchsrecht auch solchen Rechtsinhabern zu, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben. Das Widerspruchsrecht ist unbefristet; Nutzungen bis zum Widerspruch bleiben rechtmäßig. Einzelheiten der Ausübung und der Rechtsfolgen des Widerspruchsrechts können im Verordnungswege geregelt werden; § 61f Nummer 1 UrhG-E enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 3

§ 61d Absatz 3 UrhG-E regelt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke einschließlich der Schutzbestimmungen zugunsten der Rechtsinhaber. Die Vorschrift setzt Artikel 8 und 10 DSM-RL um.

Zu Nummer 1

§ 61d UrhG-E verweist auf die Regelungen in den §§ 51b ff. VGG-E. Soweit die entsprechend anzuwendenden Vorschriften des VGG auf Lizenzen abstellen, kommt es für die gesetzliche Erlaubnis im UrhG auf die beabsichtigte Nutzung an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL um. Die nicht verfügbaren Werke dürfen hiernach lediglich auf nicht kommerziellen Internetseiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu denken ist insbesondere an das Online-Angebot der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, wer die notwendigen Eintragungen im Portal des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) vornehmen muss, und setzt damit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Anders als bei der kollektiven Lizenz für nicht verfügbare Werke muss die Kulturerbe-Einrichtung, die sich auf die gesetzliche Erlaubnis berufen will, über die geplanten Nutzungen informieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nutzungserlaubnis und setzt damit Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c DSM-RL um. Handelt es sich bei den nicht verfügbaren Werken um Werkreihen mit Drittstaatenbezug, haben die betroffenen Werkreihen also Bezüge zu Staaten, die weder Mitglied in der EU noch im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, kann sich die Kulturerbe-Einrichtung auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis nicht berufen. Werkreihen sind Werke, die in einem inhaltlichen Zusammenhang miteinander stehen, wie zum Beispiel Zeitschriftenbände oder die Bände eines Lexikons. Wann Werkreihen einen Bezug zu Drittstaaten haben (vgl. Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 DSM-RL), kann in einer Verordnung näher geregelt werden; § 61e Nummer 5 UrhG-E enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung. Diese Vorschrift hat Bedeutung insbesondere für sogenannte Exilliteratur, also Werke, die infolge von Flucht und

Emigration zuerst beispielsweise in der Schweiz oder im nicht-europäischen Ausland veröffentlicht wurden.

Zu Absatz 4

§ 61d Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 9 Absatz 2 DSM-RL mit Regelungen zu grenzüberschreitenden Nutzungen um. Die darin enthaltene Fiktion ermöglicht es, dass Kulturerbe-Einrichtungen auch solchen Nutzern Inhalte öffentlich zugänglich machen dürfen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf die Inhalte zugreifen. Auf Geoblocking dürfen die Kulturerbe-Einrichtungen insoweit verzichten. Dieser Regelungsmechanismus findet sich bereits in § 20a Absatz 2 Satz 2 UrhG sowie in § 60a Absatz 3a UrhG-E (vgl. Entwurf für das Erste Umsetzungsgesetz zur DSM-RL).

Zu Absatz 5

Gemäß § 61d Absatz 5 Satz 1 UrhG-E erhalten Urheber (sowie gegebenenfalls Inhaber verwandter Schutzrechte, sofern insoweit auf § 61d UrhG-E verwiesen wird) einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Nutzungen nach Absatz 1.

Die Vorschrift hat keine Entsprechung in der DSM-RL. Sie ist jedoch geboten, um die Urheber an der Verwertung ihrer Inhalte teilhaben zu lassen und dadurch ihre berechtigten Interessen nicht ungebührlich zu verletzen. Die Regelung fügt sich damit zugleich in das System, wonach auch andere Nutzungen durch Einrichtungen des Kulturerbes grundsätzlich zu vergüten sind, beispielsweise gemäß den §§ 60e und 60f UrhG.

Satz 2 stellt mit der Verweisung auf § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG klar, dass die angemessene Vergütung nicht auf Basis von Einzelnutzungen ermittelt werden muss. Demnach genügt eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung.

Satz 2 verweist außerdem auf § 60h Absatz 4 UrhG. Der Vergütungsanspruch kann also nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Vergütung fällt folglich in der Praxis nur in denjenigen Fällen an, in denen zwar eine Verwertungsgesellschaft für eine bestimmte Art von Werken, Rechtsinhabern und Nutzungen besteht, diese Verwertungsgesellschaft aber nicht repräsentativ und somit nicht in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 51b VGG-E zu vergeben.

Zu § 61e (Verordnungsermächtigung)

§ 61e UrhG-E enthält eine Verordnungsermächtigung, um gegebenenfalls die Regelungen in § 61d UrhG-E sektorspezifisch zu konkretisieren. Auf die Hinweise in den Begründungen zu § 61d UrhG-E und zu den §§ 51a bis 51e VGG-E wird verwiesen.

Zu § 61f (Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung)

§ 61f UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 DSM-RL. Beide Richtlinienvorgaben sehen vor, dass Informationsmaßnahmen auf der Webseite der Verwertungsgesellschaft bzw. im Portal des EUIPO ergriffen werden müssen, damit Rechtsinhaber der Nutzung ihrer Werke über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung bzw. der gesetzlich erlaubten Nutzung nicht verfügbarer Werke widersprechen können. Damit ein Rechtsinhaber sein Widerspruchsrecht tatsächlich aber effektiv ausüben kann, muss er erkennen können, ob sein Werk von einer geplanten Nutzung betroffen ist. Bei Büchern wird dies etwa durch Angaben zu Autor, Titel, Erscheinungsjahr und Verlag möglich sein. Hierfür bedürfte es keiner gesonderten Regelung. Bei einigen Werkarten kann

es jedoch erforderlich sein, das Werk in geeigneter Weise erkennbar zu machen, zum Beispiel durch einen Thumbnail bei Fotos oder eine kurze Sequenz eines Musikstücks. Dies soll durch § 61f UrhG-E ermöglicht werden.

Zu § 61g (Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis)

§ 61g regelt das Verhältnis von vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlich erlaubten Nutzungen im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Werken und mit der Unterrichtung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung. Er knüpft an die Formulierung von § 60g Absatz 1 UrhG an. Vertragliche Vereinbarungen im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die in ErwG 29 DSM-RL genannten Vereinbarungen. Ein Widerspruch gemäß § 61d Absatz 2 UrhG-E ist keine Vereinbarung im Sinne der Vorschrift: Hat der Rechtsinhaber der Nutzung widersprochen, darf die Kulturerbe-Einrichtung das Werk nicht gemäß § 61d Absatz 1 UrhG-E nutzen.

Zu Nummer 14 (§ 62 UrhG-E – Änderungsverbot)

Der neue Absatz 4a bestimmt, dass Änderungen des verwendeten Werkes zulässig sind, soweit es der Nutzungszweck des § 51a UrhG-E erfordert. Für Karikatur, Parodie und Pastiche ist kennzeichnend, dass sie sich von dem bestehenden Werk, an das sie erinnern, erkennbar abheben. Diese Auseinandersetzung ist ohne Änderungen des Werkes oftmals nicht möglich. Würde das Änderungsverbot des § 62 Absatz 1 Satz 1 UrhG-E auch für § 51a UrhG-E gelten, würde die gesetzliche Erlaubnis praktisch leerlaufen.

Zu Nummer 15 (§ 63 UrhG-E – Quellenangabe)

Die Änderung in § 63 in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL um. Werden also nicht verfügbare Werke gemäß § 61d UrhG-E vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht, ist die Quelle, insbesondere der Name des Urhebers oder eines sonstigen Rechtsinhabers zu nennen. Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL vorgesehene Rückausnahme von dieser Pflicht, wenn die Angabe unmöglich ist, findet sich bereits in § 63 Absatz 1 Satz 3 bzw. am Ende von Absatz 2 Satz 2 UrhG.

Macht eine der in § 61f UrhG-E genannten Einrichtungen für die Informationen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung und für nicht verfügbare Werke von der Möglichkeit Gebrauch, Werkteile zu nutzen, ist auch dafür eine Quellenangabe erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 68 UrhG-E – Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke)

Der in Abschnitt 7 über die Dauer des Urheberrechts neu eingefügte § 68 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 14 DSM-RL. Hiernach besteht kein Leistungsschutz an Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke, es sei denn, dass die Vervielfältigung selbst eine eigene geistige Schöpfung darstellt und somit den Schutz als eigenständiges urheberrechtliches Werk beanspruchen kann.

Bislang genießen einfache Reproduktionen in Deutschland auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, wenn sie ein Werk vervielfältigen, das bereits gemeinfrei ist. Praktisch bedeutsam ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Lichtbildschutz nach § 72 UrhG (vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, IZR 104/17 – Museumsfotos, ECLI:DE:BGH:2018:201218UIZR104.17.0). Artikel 14 DSM-RL schließt den Urheber- und Leistungsschutz nun für jegliche originalgetreue Reproduktion eines gemeinfreien visuellen Werkes aus, ohne dies auf bestimmte Leistungsschutzrechte zu beschränken. Der neue § 68 UrhG-E nimmt daher Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, generell vom Schutz durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 aus. Die neue Bereichsausnahme lässt den Werkschutz von Vervielfältigungen nach

§ 2 UrhG (also solche Vervielfältigungen, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen) unberührt, vgl. am Ende von Artikel 14 DSM-RL.

Der in der englischen Sprachfassung (zugleich Verhandlungssprache der Richtlinie) des Artikels 14 DSM-RL verwendete Begriff des „work of visual art“ ist in der deutschen Sprachfassung unzutreffend mit „Werk der bildenden Kunst“ übersetzt. Denn gemeint ist damit nicht das Regelbeispiel des § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG, sondern ein darüber hinaus reichender autonomer Begriff des Unionsrechts, den § 68 UrhG-E nunmehr mit dem Begriff „visuelles Werk“ aufnimmt.

Die Bedeutung und die Tragweite dieses Begriffs ist nach dem Sinn und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vgl. Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 19 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Nach ErwG 53 DSM-RL soll Artikel 14 die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke erleichtern und so den Zugang der Allgemeinheit zur Kultur und zum kulturellen Erbe fördern. Dabei geht es also um Kunstwerke, die visuell wahrnehmbar sind. Im Unionsrecht existiert in Ziffer 3 des Anhangs zur Verwaiste-Werke-RL bereits der vergleichbare Begriff der „visuellen Werke“ („visual works“), der nun in § 68 UrhG-E übernommen wird. Die Kategorie der visuellen Werke umfasst neben den Werken der „bildenden Künste“ („fine art“ in der englischen Sprachfassung der Verwaiste-Werke-RL) noch weitere Werkarten, ist also weiter als die Kategorie des § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG (siehe auch Ziffer 3 des Anhangs zu § 61a UrhG).

Die Bereichsausnahme des § 68 UrhG-E gilt mit Inkrafttreten sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gefertigt werden, als auch für Bestandsfälle. Dies bedeutet:

Wird die Reproduktion ab dem 7. Juni 2021 hergestellt, entsteht entweder kein Leistungsschutz mehr, wenn das abgebildete Werk zu diesem Zeitpunkt bereits gemeinfrei ist, oder aber der Leistungsschutz besteht nur noch für die verbleibende Schutzdauer des abgebildeten Werks, höchstens aber für die nach den jeweiligen leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Dauer (zum Beispiel § 72 Absatz 3 UrhG beim Lichtbild oder § 95 in Verbindung mit § 94 Absatz 3 UrhG beim Laufbild).

Für Reproduktionen, die vor dem 7. Juni 2021 angefertigt wurden, fällt der Leistungsschutz mit Inkrafttreten der Neuregelung entweder weg, wenn das abgebildete visuelle Werk zu diesem Zeitpunkt bereits gemeinfrei ist, oder er endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das reproduzierte Werk gemeinfrei wird, sofern der Leistungsschutz nicht bereits zuvor endet.

Die einheitliche Anwendung auch auf Bestandsfälle ergibt sich aus Artikel 26 DSM-RL, der die zeitliche Anwendung der Richtlinie regelt: Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Richtlinie (und damit auch Artikel 14 DSM-RL) auf alle originären Schutzrechte („Werke und sonstigen Schutzgegenstände“) Anwendung findet, die am oder nach dem 7. Juni 2021 geschützt sind. Die verwandten Schutzrechte nach Teil 2 und 3 zählen zu den „sonstigen Schutzgegenständen“ im Sinne der Vorschrift.

Diese einheitliche Anwendung der Bereichsausnahme auf sämtliche Leistungsschutzrechte ist zudem durch den Schutzzweck des Artikels 14 DSM-RL geboten: Die Vorschrift soll den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern, indem sie die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke über das Internet erleichtert (vgl. ErwG 53 DSM-RL). Ein rechtssicherer Zugang zu Abbildungen gemeinfreier Werke ist aber nur möglich, wenn die Anwendung des Artikels 14 DSM-RL unabhängig davon ist, zu welchem Zeitpunkt die Vervielfältigung angefertigt wurde. Anderenfalls könnten vor Inkrafttreten der Neuregelung erstellte einfache Reproduktionen in Deutschland je nach Einzelfall faktisch noch bis zu 100 Jahre geschützt sein (zum Beispiel im Falle der Lichtbilder nach § 72 Absatz 3 UrhG), was

zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten im Rechtsverkehr führen würde, zumal das Aufnahmedatum von Fotos für den Nutzer oft nicht ermittelbar ist.

Zu Nummer 17 (§ 69a UrhG-E – Gegenstand des Schutzes)

Die Änderung in § 69a Absatz 5 UrhG-E setzt Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL um. Der Katalog urhebervertraglicher Vorschriften, der keine Anwendung auf Computerprogramme findet, umfasst künftig auch die Vergütungsvorschriften der §§ 32 bis 32c UrhG, das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG und die neuen Vorschriften zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Vertretung der Kreativen, §§ 32f und 32g UrhG-E.

Zu Nummer 18 (§ 69d UrhG-E – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen)

§ 69d Absatz 7 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 12 DSM-RL. Über § 69a Absatz 4 UrhG sind die §§ 61d bis 61f UrhG-E bereits grundsätzlich auf Computerprogramme anwendbar. So darf beispielsweise ein Computerspielmuseum ein Computerspiel, das nicht (mehr) verfügbar ist, vervielfältigen und bspw. auf einer nicht-kommerziellen Webseite zum Nachspielen öffentlich zugänglich machen. § 69d Absatz 7 UrhG-E ergänzt diese Befugnis derart, dass das Museum das Computerspiel auch bearbeiten kann. Dies könnte beispielsweise notwendig sein, um das Computerspiel in einem gängigen Internetbrowser lauffähig zu machen.

Zu Nummer 19 (§ 69f UrhG-E – Rechtsverletzungen; ergänzende Schutzbestimmungen)

Die Ergänzung in § 69f UrhG-E steht im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL. Die Neuregelung erlaubt den befugten Einrichtungen ausnahmsweise die Umgehung technischer Programmschutzmechanismen. § 95a Absatz 4 UrhG-E enthält eine Parallelregelung für andere Werke und sonstige Schutzgegenstände; auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass ein Computerspielmuseum ein nicht mehr verfügbares Computerspiel vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen will, für das keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert und das sich auf einem kopiergeschützten Datenträger in seinem Bestand befindet. Dürfte das Museum den Kopierschutz nicht umgehen, liefe die gesetzliche Nutzungsbefugnis faktisch leer.

Zu Nummer 20 (§ 69g UrhG-E – Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht)

Die Änderung von § 69g Absatz 2 UrhG-E steht in Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 12 DSM-RL. Die Vorschrift regelt das Verhältnis von vertraglichen Regelungen und der gesetzlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Computerprogrammen (§ 61d UrhG-E) und mit Bekanntmachungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 61f UrhG-E), soweit die in § 69d Absatz 7 UrhG-E geregelte Bearbeitung und Übersetzung betroffen ist. Die Regelung ergänzt § 61g UrhG-E; auf dessen Begründung wird ergänzend verwiesen.

Gedacht ist insbesondere an vertragliche Verbote in Endbenutzer-Lizenzverträgen (End User Licence Agreements - EULAs), mit deren Geltung sich ein Softwarenutzer regelmäßig einverstanden erklären muss, um das Computerprogramm nutzen zu können. Der Widerspruch gemäß § 61d Absatz 2 UrhG-E ist keine vertragliche Bestimmung in diesem Sinne; wird er vom Rechtsinhaber erhoben, ist die Nutzung nicht verfügbarer Software nicht gesetzlich erlaubt.

Zu Nummer 21 (§ 71 UrhG-E - Nachgelassene Werke)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24 UrhG a. F.

Zu Nummer 22 (§ 85 UrhG-E – Verwertungsrechte)

Die Änderung bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass § 23 UrhG-E (Einwilligungspflichtige Bearbeitungen und Umgestaltungen) auf das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers anzuwenden ist. Schon nach bisheriger Rechtslage hat die Rechtsprechung § 24 UrhG a. F. hier analog angewendet. Die Änderung hat insoweit klarstellenden Charakter und reagiert zugleich auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624).

Zu Nummer 23 (§ 87 UrhG-E – Sendeunternehmen)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Zu Satz 1 und 2

In Bezug auf das Recht zur Weitersendung über Kabel- oder Mikrowellensysteme (sog. Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG a. F.) gilt zwischen Sendeunternehmen und Weitersendediensten weiterhin der Abschlusszwang. Insofern bringt der Entwurf keine Änderungen der geltenden Rechtslage. Satz 1 und 2 werden lediglich an die neuen Begrifflichkeiten der technologieneutralen Weitersendung des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E angepasst.

Zu Satz 3

In Bezug auf alle übrigen Formen der Weitersendung, insbesondere über OTT-Dienste, steht es Sendeunternehmen und Weitersendediensten frei, Verhandlungen über die Erlaubnis der Weitersendung aufzunehmen. Falls sie solche Verhandlungen aufnehmen, sind sie jedoch verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu führen (Artikel 5 Absatz 2 Online-SatCab-RL).

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Für Verträge über die Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 UrhG-E zwischen Sendeunternehmen und Signalverteilern gilt Absatz 5 entsprechend.

Zu Nummer 24 (§ 87c UrhG-E – Schranken des Rechts des Datenbankherstellers)

Die Ergänzung in § 87c Absatz 3 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL um und dient zudem der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 und 12 Absatz 3 Buchstabe d DSM-RL. Damit sind die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für nicht verfügbare Werke sowie für die Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung auch für Datenbanken sui generis anwendbar.

Dass gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL bei der Nutzung der Name des Datenbankherstellers anzugeben ist, wird durch den bereits existierenden Verweis auf § 63 UrhG in § 87c Absatz 5 UrhG umgesetzt.

Der Vorrang der gesetzlichen Nutzungserlaubnis vor der vertraglichen Regelung in § 61g UrhG-E gilt ebenfalls für die Datenbanken. Gedacht ist hierbei an Endnutzer-Lizenzverträge (EULAs), die häufig im Zusammenhang mit elektronischen Datenbanken relevant sein werden.

Zu Nummer 25 (§ 95a UrhG-E – Schutz technischer Maßnahmen)

Die Ergänzung in § 95a Absatz 4 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL und erlaubt es Kulturerbe-Einrichtungen, technische Schutzmaßnahmen zu überwinden, um so den von der DSM-RL gewünschten Zugang zu nicht mehr verfügbaren Werken tatsächlich auch zu ermöglichen.

Zulässig ist die Selbsthilfe der Kulturerbe-Einrichtung nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 61d UrhG-E vorliegen, also insbesondere keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert, die eine Zugänglichmachung nach den §§ 51 ff. VGG-E lizenzieren könnte. So ist etwa der Fall denkbar, dass eine Einrichtung des Filmerbes ein nicht mehr verfügbares Filmwerk vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen will, das nur noch auf einer kopiergeschützten DVD in ihrem Bestand vorhanden ist. Dürfte die Einrichtung in diesem Fall den Kopierschutz nicht umgehen, liefe die gesetzliche Nutzungsbefugnis aus § 61d UrhG-E insbesondere bei Werken und sonstigen Schutzgegenständen auf elektronischen Datenträgern leer, weil diese häufig durch eine technische Maßnahme geschützt sein werden.

§ 69f UrhG-E enthält eine entsprechende Regelung für nicht mehr verfügbare Computerprogramme, die zugänglich gemacht werden sollen.

Zu Nummer 26 (§ 132 UrhG-E – Verträge)

Die Änderungen im Vertragsrecht, mit denen die Artikel 18 bis 23 DSM-RL umgesetzt und die §§ 32 ff. UrhG-E geändert werden, bedürfen zum Teil der Flankierung durch eine Übergangsbestimmung. Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL stellt den Grundsatz auf, dass die Maßgaben der DSM-RL erst vom 7. Juni 2021 an Rechtswirkung entfalten. Dies entspricht dem in § 132 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 UrhG kodifizierten Grundsatz, wonach Änderungen der urhebervertraglichen Bestimmungen nur auf Verträge anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen geschlossen werden.

Um künftig die Bestimmung der jeweils anwendbaren Fassung einer Regelung auf einen Vertrag zu erleichtern, wird der Regelungsgehalt des § 132 UrhG-E im Wesentlichen auf Sachverhalte bzw. Vertragsschlüsse bis einschließlich 28. Februar 2017 beschränkt; also für die Zeit zwischen der ersten und zweiten (nationalen) Reform des Urhebervertragsrechts. Hierzu ergänzend trifft der neue § 133 UrhG-E Übergangsbestimmungen für Vertragsschlüsse und Sachverhalte ab dem 1. März 2017, und zwar zum einen für die Zeit vom 1. März 2017 bis zum 6. Juni 2021 und zum anderen für die Zeit ab dem 7. Juni 2021, wenn die vertragsrechtlichen Änderungen der DSM-RL zu beachten sind.

Die Änderungen in § 132 Absatz 3 Satz 1 und 3a Satz 1 UrhG-E dienen in diesem Zusammenhang vor allem der Klarstellung; es wird deutlicher als im bislang geltenden Recht formuliert, dass Absatz 3 im Wesentlichen nur Vertragsschlüsse und Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis einschließlich 30. Juni 2002 betrifft, und Absatz 3a Vertragsschlüsse und Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 28. Februar 2017. Zugleich enthalten die Bestimmungen den Hinweis, dass für Verträge ab 1. März 2017 zudem die Maßgaben des § 133 Absatz 2 bis 4 zu beachten sind.

Zu Nummer 27 (§ 133 UrhG-E – Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790)

Der neue § 133 UrhG-E regelt, welche Fassung der urhebervertraglichen Normen für Sachverhalte und Vertragsschlüsse ab dem 1. März 2017 maßgeblich ist. Die Vorschrift setzt die Artikel 26 und 27 DSM-RL um.

Zu Absatz 1

Nach der Grundregel des § 133 Absatz 1 UrhG-E beziehungsweise des Artikels 26 Absatz 2 DSM-RL wirken die urhebervertraglichen Änderungen zur Umsetzung der DSM-RL nur in die Zukunft. Sie betreffen also in der Regel nur Verträge, die ab dem 7. Juni 2021 geschlossen werden.

Zu Absatz 2

Dieser Grundsatz wird allerdings in § 133 Absatz 2 UrhG-E für § 32a UrhG-E (Weitere Beteiligung des Urhebers) und § 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) für diejenigen Fälle durchbrochen, in denen bei einem Vertrag, der bis einschließlich 6. Juni 2021 geschlossen wurde, ein Missverhältnis zwischen Vergütung und Verwertungserfolg nach dem 6. Juni 2021 entsteht beziehungsweise ein Rückruf nach diesem Tag erklärt wird. Dies entspricht der Systematik der bestehenden Übergangsregelungen zu § 32a UrhG (vgl. § 132 Absatz 3 Satz 2 UrhG) und zu § 41 UrhG (vgl. § 132 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 UrhG). Auch nach diesen sind Änderungen an §§ 32a und 41 UrhG auch auf Verträge anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen geschlossen wurden.

Zu Absatz 3

§ 133 Absatz 3 UrhG-E setzt – ebenfalls abweichend von der Regel des Absatzes 1 – Artikel 27 DSM-RL um. Hiernach unterliegen Lizenzverträge unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab dem 7. Juni 2022 der Transparenzpflicht nach Artikel 19 DSM-RL, die ihrerseits in §§ 32d und 32e UrhG-E umgesetzt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Absätze 1 bis 3 auch für ausübende Künstler gelten, für die die urhebervertraglichen Bestimmungen der §§ 32 ff. UrhG über die Verweisung in § 79 Absatz 2a UrhG anzuwenden sind.

Zu Nummer 28 (§ 137d UrhG-E – Computerprogramme)

Die Übergangsbestimmung setzt Artikel 26 DSM-RL um. Hiernach gelten die in Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL für Computerprogramme normierten und durch § 69a Absatz 5 UrhG-E umgesetzten Ausnahmen von den urhebervertragsrechtlichen Vorschriften erst ab dem 7. Juni 2021.

Zu Nummer 29 (§ 137g UrhG-E – Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des § 23 UrhG a. F. in mehrere Absätze.

Zu Nummer 30 (§ 137h UrhG-E – Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Übergangsvorschrift erfasst nun alle Verträge über die Einräumung des technologieneutral ausgestalteten Weitersenderechts.

Zu Nummer 31 (§§ 137r – Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789)

Die Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen für bestehende Verträge über ergänzende europäische Online-Dienste bzw. die Direkteinspeisung nach Maßgabe von Artikel 11 Online-SatCab-RL.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften bzw. der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 7a VGG-E – Außenstehende)

Der neue § 7a VGG-E enthält eine Definition des Außenstehenden. Die Vorschrift hat keine unmittelbare Entsprechung in der DSM-RL oder der Online-SatCab-RL, greift aber die Funktion des Außenstehenden insbesondere bei kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung auf: Außenstehende sind hiernach Rechtsinhaber, deren Rechte Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe der §§ 50 bis 51f einräumen dürfen, auch ohne dass mit ihnen ein vertragliches Wahrnehmungsverhältnis besteht.

Zu Nummer 3 (Teil 2 Abschnitt 4 - §§ 50 ff. VGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 50 VGG-E.

Zu Nummer 4 (§ 50 VGG-E – Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Wegen der nachfolgend unter Buchstaben a und b erläuterten Änderungen bedarf auch die Überschrift der Vorschrift einer Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Durch die Änderungen der Vorschrift werden die Vorgaben der Artikel 4 Absatz 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL umgesetzt. Die Außenseiterregelungen bei der bisherigen Kabelweitersendung (im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG a. F.) gelten nun allgemein für die technologieneutral ausgestaltete Weitersendung sowie für die Direkteinspeisung. Weitersendedienste und Signalverbreiter sollen hierdurch davor geschützt werden, dass Rechtsinhaber, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft geschlossen haben, ihre Verbotsrechte individuell geltend machen (vgl. ErWG 16 Satz 1). Der Begriff des „Außenseiters“ wird durch den in § 7a VGG-E neu definierten Begriff des „Außenstehenden“ ersetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Absatz 2 stellt sicher, dass Außenstehende in gleichem Maße von der Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft profitieren wie Rechtsinhaber, die einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

Zu Nummer 5 (Teil 2 Abschnitt 5 – §§ 51 bis 51f VGG-E)

Vorbemerkung zu Abschnitt 5

Abschnitt 5 enthält die Regelungen zum neuen Instrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (siehe dazu oben, Begründung allgemeiner Teil unter A.I.2.b). § 51 VGG-E enthält hierbei die zentrale Norm, die allgemein kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Werke und Nutzungen aller Art regelt. § 51 VGG-E wird ergänzt durch eine Definition der repräsentativen Verwertungsgesellschaften in § 51a VGG-E. § 51b VGG-E als Kernbestimmung für die Erteilung von kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke ist in weitgehendem Gleichlauf zu § 51 VGG-E gefasst, modifiziert diese

Vorschrift teilweise und enthält weitere Voraussetzungen. Die §§ 51c und 51d VGG-E enthalten ergänzende Regelungen für nicht verfügbare Werke. Diese Bestimmungen treten an die Stelle der bislang geltenden Vorschriften zu vergriffenen Werken (§§ 51 ff VGG a. F.) Weitere Einzelheiten sind im Verordnungsweg zu regeln; hierfür enthält § 51e VGG-E eine Verordnungsermächtigung. Die §§ 51 bis 52a VGG a. F. gelten für bisherige und zukünftige Nutzungen vergriffener Werke, die bereits im nationalen Register beim DPMA eingetragen sind, bis Ende 2025 fort. § 141 VGG-E enthält eine entsprechende Übergangsregelung.

Mit diesen Bestimmungen setzt der Entwurf Artikel 12 Absatz 1 bis 4 DSM-RL (allgemeine kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung) und Artikel 8 bis 10 Absatz 1 DSM-RL (besondere kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für die Nutzung von „out of commerce“-Werken) um. Ergänzend hierzu ordnet Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL eine Auffangregelung für eine gesetzliche Erlaubnis an, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft für die kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung von nicht verfügbaren Werken vorhanden ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 61d ff. UrhG-E.

Folgende Regelungen der DSM-RL bedürfen keiner weiteren Umsetzung: Artikel 10 Absatz 2 DSM-RL enthält die Befugnis für die Mitgliedstaaten, weitergehende Informationspflichten vorzusehen, falls ein entsprechender Informationsbedarf der Rechtsinhaber dies erfordert. Hierfür besteht jedoch kein Bedarf. Artikel 11 DSM-RL bedarf ebenfalls keiner Umsetzung im Gesetz. Die Bundesregierung gibt interessierten Kreisen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesregierung die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abzugeben. Hinsichtlich eines regelmäßigen Dialogs wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen ergreifen.

Mit der Neufassung des Abschnitts 5 entfallen auch die bislang gültigen Regelungen zum Register vergriffener Werke einschließlich der dazugehörigen datenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 52, 52a VGG a.F.). Sie sind aber nach § 141 VGG-E als Übergangsrecht mit Modifizierungen bis Ende 2025 in der bisherigen Fassung auf Bestandsfälle weiterhin anzuwenden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 141 VGG-E verwiesen

Zu § 51 VGG-E – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51 VGG-E setzt Artikel 12 DSM-RL um. Absatz 1 enthält eine gesetzliche Berechtigung repräsentativer Verwertungsgesellschaften, Rechte auch von Außenstehenden (§ 7a VGG-E) einzuräumen. Absatz 2 regelt ein Widerspruchsrecht der so einbezogenen Rechtsinhaber. Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Erteilung einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung.

Zu Absatz 1

§ 51 Absatz 1 VGG-E setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um. Er enthält die Grundsystematik einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung: Sind die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, so kann eine Verwertungsgesellschaft auch Nutzungsrechte am Werk eines Außenstehenden einräumen.

Üblicherweise schließt eine Verwertungsgesellschaft mit einem Nutzer einen Vertrag über Rechte von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft mandatiert haben. Dieser Vertrag enthält das Verpflichtungsgeschäft. Die Parteien können aber nach § 51 VGG-E vereinbaren, diesen Vertrag auf die Werke von Außenstehenden auszudehnen, um so dem Nutzer ein möglichst vollständiges Repertoire von Nutzungsrechten zu verschaffen. In Bezug auf die Nutzung der Werke von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft mandatiert haben, werden zugleich die Verfügungsgeschäfte geschlossen. Die Lizenz kann insoweit sofort wirksam werden. Dieses Rechtsgeschäft ist die „kollektive Lizenz“. Die Nutzung der Werke von Außenstehenden bedarf weiterer Lizenzen. Zu deren (rechtsgeschäftlicher) Erteilung ist die Verwertungsgesellschaft aufgrund von Absatz 1 berechtigt, wenn die

Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. In dieser gesetzlichen Berechtigung liegt die „erweiterte Wirkung“.

Die Rechtseinräumung hinsichtlich eines Werkes eines Außenstehenden steht aber sowohl unter einer aufschiebenden Bedingung als auch unter einer auflösenden Bedingung: Die Lizenzerteilung darf erst wirksam werden, wenn der Außenstehende innerhalb der Frist gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 6 VGG-E nicht widersprochen hat. Wenn der Außenstehende nach Ablauf der Transparenzfrist der Nutzung widerspricht, endet die Rechtseinräumung mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc).

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 VGG-E setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c DSM-RL um und ermöglicht es jedem außenstehenden Rechtsinhaber, einer Einbeziehung in die kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht ist unbefristet. Nutzungen bis zum Widerspruch bleiben rechtmäßig. Insofern wirkt ein Widerspruch nach Ablauf der Transparenzfrist wie eine Kündigung der Lizenz.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 VGG-E setzt weitere Schutzbestimmungen zugunsten der Außenstehenden für die kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung um, die sich aus Artikel 12 Absatz 1, 2 und 3 DSM-RL ergeben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a DSM-RL um. Die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften wird in § 51a VGG-E näher bestimmt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b DSM-RL um. Die Vorschrift bestimmt, dass der Außenstehende bei der Lizenzierung mit erweiterter Wirkung die gleichen Rechte und Pflichten wie ein originär Berechtigter der Verwertungsgesellschaft hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 12 Absatz 1 DSM-RL um, wonach die Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung auf das jeweilige Hoheitsgebiet zu beschränken sind. Eine kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung kann hiernach also nur für Nutzungen innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 12 Absatz 2 DSM-RL um. Das Erfordernis der Unzumutbarkeit fasst die wortreiche Vorgabe der Richtlinie zur Beschwerlichkeit, Praxisferne und Wahrscheinlichkeit der Einzellizenzierung in knapper Form zusammen. Ergänzende Regelungen bleiben gegebenenfalls einer Verordnung vorbehalten; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 2 VGG-E.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Informationspflichten, die von der Verwertungsgesellschaft bei der Lizenzierung mit erweiterter Wirkung zu beachten sind, und setzt damit weitere Schutzbestimmungen zugunsten der Außenstehenden (§ 7a VGG-E) um. Ergänzende Regelungen können auch insoweit im Verordnungsweg getroffen werden (§ 51e Nummer 3 VGG-E). Die Bekanntgabe auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft setzt die Vorgabe aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um. Unerheblich ist hierbei, ob der Außenstehende diese Informationen tatsächlich zur Kenntnis nimmt (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 2 DSM-RL).

Zu Buchstabe a

Buchstabe a setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d DSM-RL um: Hiernach hat die Verwertungsgesellschaft über den Vertrag, einschließlich Angaben zu den erfassten Werken und Rechtsinhabern zu informieren. Damit die Verwertungsgesellschaften solche Angaben zu erfassten Werken machen können, die es Außenstehenden tatsächlich erlauben, ihr Werk zu identifizieren, wird in § 61f UrhG-E flankierend eine hierauf beschränkte Nutzungserlaubnis für die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe eingeführt: Denn bei vielen Werkarten dürfte – anders als bei Sprachwerken - eine nur sprachliche Umschreibung nicht genügen, um das zu lizenzierende Werk hinreichend zu identifizieren.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um. Die Verwertungsgesellschaft soll also nicht nur über den Vertrag informieren, sondern auch über dessen Wirkung für Außenstehende im Sinne des § 7a VGG-E.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 um. Die Verwertungsgesellschaft hat also auf das Widerspruchsrecht des Außenstehenden hinzuweisen.

Zu Nummer 6

Entsprechend Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL macht Nummer 6 die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung davon abhängig, dass der Außenstehende binnen angemessener Frist seit Bekanntgabe der Information (siehe Nummer 5) nicht widersprochen hat. Es handelt sich um eine Transparenzfrist: Außenstehende können daher auch nach Ablauf dieser Frist der Rechtseinräumung noch widersprechen. Die angemessene Frist muss mindestens 3 Monate betragen. Sie kann damit kürzer sein als bei der Sondervorschrift für nicht verfügbare Werke (6 Monate gemäß § 51b Absatz 3 Nummer 6 VGG-E). Dies ist mit Blick auf die vielfältigeren Einsatzmöglichkeiten der allgemeinen Kollektivlizenz sinnvoll, die gegebenenfalls eine schnellere Nutzung erfordern als die Nutzungen nach § 51b VGG-E. Zur Länge der angemessenen Frist kann Näheres in einer Verordnung geregelt werden, sobald sich abzeichnet, dass die Praxis von dieser Form der Lizenzierung Gebrauch machen möchte; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 4 VGG-E.

Zu § 51a VGG-E – Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

§ 51a enthält die gesetzlichen Regelungen zur Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Nur repräsentative Verwertungsgesellschaften dürfen kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben. Weitere, ergänzende Regelungen können in eine Verordnung aufgenommen werden; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 5 VGG-E.

Zu Absatz 1

§ 51a Absatz 1 enthält in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a DSM-RL eine Definition für die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Erforderlich ist hiernach, dass eine erhebliche Anzahl von Berechtigten der Verwertungsgesellschaft Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat, die Gegenstand des Vertrags mit erweiterter Wirkung sein sollen. Absatz 1 gilt über den Verweis in § 51b Absatz 3 Nummer 1 VGG-E auch für den Spezialfall der Lizenzierung nicht verfügbarer Werke, insoweit setzt der Rechtsbefehl Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um.

Zu Absatz 2

§ 51a Absatz 2 VGG-E enthält eine widerlegliche Vermutung zur Frage, wann eine Verwertungsgesellschaft als repräsentativ gilt: Insoweit stellt ErwG 33 Satz 2 DSM-RL klar, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an die Repräsentativität flexibel bleiben, ihnen also Regelungsspielraum verbleibt, solange eine beträchtliche Zahl von Rechteinhabern der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat. Davon ist auszugehen, wenn nur eine Verwertungsgesellschaft existiert. Denn da sie gemäß § 77 VGG eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit benötigt und diese Tätigkeit nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 VGG voraussetzt, dass die Rechtswahrnehmung eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage hat, kann widerleglich vermutet werden, dass ihr eine erhebliche Anzahl von Rechteinhabern Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat.

Die Regelung soll absichern, dass Verwertungsgesellschaften von dem Recht, allgemeine Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung zu vergeben, tatsächlich auch Gebrauch machen. Bei der Sondervorschrift für Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke bedarf es dieser Vermutungsregel hingegen nicht: Fehlt es für diese Werke an einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft, können Kulturerbe-Einrichtungen auf Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis nach § 61d UrhG-E nutzen.

ErwG 33 Satz 3 DSM-RL regt darüber hinaus an, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass mehrere Verwertungsgesellschaften für dieselben Werke und Nutzungen repräsentativ sind (siehe auch § 50 Absatz 1 Satz 2 VGG). Hierfür scheint derzeit jedoch für die Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung kein Bedarf zu bestehen. Sollte sich dies ändern, kann auf Grundlage von § 51e Nummer 5 VGG-E eine Regelung im Verordnungsweg erfolgen.

Zu § 51b VGG-E – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

§ 51b setzt die Regelungen zur Nutzung von Werken, die im Handel nicht erhältlich sind („out of commerce“ in der englischen Sprachfassung der Richtlinie), durch Kulturerbe-Einrichtungen in den Artikeln 8 bis 10 DSM-RL um. Die DSM-RL bezeichnet diese Werke in Anlehnung an die bisherige Terminologie in §§ 51 ff. VGG a. F. als „vergriffene Werke“. Die reformierten Bestimmungen verwenden hingegen den Begriff der „nicht verfügbaren Werke“, weil die Maßgaben der DSM-RL deutlich über das bisherige Verständnis der „vergriffenen Werke“ hinausreichen. Eine Definition nicht verfügbarer enthält § 51c VGG-E; auf die Begründung hierzu wird insoweit verwiesen. § 51b VGG-E ist für nicht verfügbare Werke abschließend.

Zu Absatz 1

§ 51b Absatz 1 VGG-E setzt Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um: Die Vorschrift enthält (ebenso wie § 51 Absatz 1 VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Variante 1 DSM-RL) die gesetzliche Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zur Einräumung von

Rechten auch an Werken von Außenstehenden. Anders als § 51 Absatz 1 VGG a. F. spricht die Neuregelung nicht mehr nur von einer Vermutung für die Berechtigung.

Welche Arten inländischer Kulturerbe-Einrichtungen berechtigt sind, von der Nutzung als nicht verfügbare Werke Gebrauch zu machen, kann gegebenenfalls im Wege der Verordnung präzisiert werden. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 51e Nummer 6 VGG-E. Bereits die DSM-RL präzisiert diese Berechtigung weiter, indem in Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen, Archive und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen genannt werden. Den bisherigen Rechtsrahmen für vergriffene Werke nutzen öffentliche Bibliotheken. Diese Kulturerbe-Einrichtungen können auch im geänderten Rechtsrahmen insbesondere nicht mehr verfügbare Druckwerke zugänglich machen.

Zu Absatz 2

§ 51b Absatz 2 VGG-E setzt das Widerrufsrecht des Außenstehenden (§ 7a VGG-E) aus Artikel 8 Absatz 4 DSM-RL um. Die Vorschrift entspricht strukturell § 51 Absatz 2 VGG-E; auf die Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 3

§ 51b Absatz 3 VGG-E bestimmt die gesetzlichen Voraussetzungen für die erweiterte Wirkung der Lizenzen. Auch dieser Absatz orientiert sich strukturell an der allgemeinen Vorschrift des § 51 Absatz 3 VGG-E für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um. Die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft als Voraussetzung für die Vergabe von Lizenzen mit erweiterter Wirkung ist in § 51a Absatz 1 VGG-E näher bestimmt; auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Auf die Vermutungsregelung in § 51a Absatz 2 VGG-E verweist die Regelung nicht, weil insoweit der Zugang zu nicht verfügbaren Werken auch über die gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61d UrhG-E möglich ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL: Der Außenstehende (§ 7a VGG-E) darf also im Vergleich zu den Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Nummer 2 wird parallel zu § 51 Absatz 2 Nummer 2 VGG-E gefasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält besondere Vorgaben für die Lizenzverträge einer Verwertungsgesellschaft mit einer Kulturerbe-Einrichtung über die Werke von Außenstehenden, soweit nicht verfügbare Werke betroffen sind. Diese Vorgaben unterscheiden sich in mehreren Punkten von denjenigen für allgemeine kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach § 51 Absatz 3 Nummer 3 VGG-E: Teils sind diese Voraussetzungen nach Maßgabe von Artikel 8 DSM-RL enger, teils weiter. Deshalb ist insoweit eine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen nicht möglich, sondern es bedarf einer gesonderten Regulierung; siehe hierzu nachfolgend die Buchstaben a bis d.

Zu Buchstabe a

Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL lässt anders als Artikel 12 DSM-RL und ihm folgend § 51 VGG-E Exklusivlizenzen nicht zu. § 51b Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a stellt daher klar, dass

die Verwertungsgesellschaft nur einfache Nutzungsrechte mit erweiterter Wirkung einräumen darf.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b begrenzt anders als § 51 VGG-E die Lizenzen für nicht verfügbare Werke auf nicht kommerzielle Zwecke und setzt damit Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Die Vervielfältigung darf hiernach also schon vor Ablauf der 6-Monatsfrist aus § 51b Nummer 6 beginnen. Insoweit ist die Lizenz also nicht aufschiebend bedingt.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ermöglicht anders als nach § 51 Absatz 3 Nummer 3 VGG-E auch grenzüberschreitende Lizenzierungen und setzt damit Artikel 9 Absatz 1 DSM-RL um.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. ErwG 29 DSM-RL enthält Beispiele dafür, unter welchen Voraussetzungen Werke zur dauerhaften Sammlung, also zum Bestand einer Kulturerbe-Einrichtung gehören: Das ist dann der Fall, wenn die Kulturerbe-Einrichtung dauerhafte Besitzerin entsprechender Werkexemplare ist, etwa weil sie diese Exemplare erworben oder als Dauerleihgabe im Bestand hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Informationspflichten über das zentrale Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und setzt damit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um. Welche Informationen bekanntzugeben sind, folgt aus dem Verweis auf § 51 Absatz 3 Nummer 5 VGG-E. Ergänzende Regelungen können in einer Verordnung getroffen werden; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 3 VGG-E.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält die 6-monatige Transparenzfrist und setzt damit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Anders als nach der allgemeinen Bestimmung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 Absatz 3 Nummer 6 VGG-E) gibt die DSM-RL für nicht verfügbare Werke eine konkrete Frist vor.

Zu § 51c VGG-E – Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke

§ 51c VGG-E regelt, wann ein Werk nicht verfügbar ist. Der Begriff „nicht verfügbar“ setzt den englischen Begriff „out of commerce“ um und tritt damit an die Stelle des Begriffs „vergriffen“ aus der deutschen Fassung der DSM-RL. Der Begriff „vergriffen“ eignet sich insbesondere nicht für Werke, die niemals im Handel erhältlich waren. Nach Artikel 8 Absatz 5 DSM-RL sollen aber auch diese Werke als unter Umständen wichtiger Teil des kulturellen Erbes zugänglich gemacht werden (ErwG 37 Satz 1 DSM-RL). Zu denken ist beispielsweise an politische Plakate oder Flugblätter, oder an Sammlungen von Fotografien, etwa Ansichten historischer Stadtlandschaften, oder (zufällige) private Aufnahmen politisch bedeutsamer Ereignisse. Ergänzende Regelungen, wann Werke nicht verfügbar sind, können

in einer Verordnung getroffen werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 51e Nummer 7 VGG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Definition nicht verfügbarer Werke und setzt damit Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Die Bestimmung straft den unionsrechtlichen Regelungsbefehl lediglich sprachlich etwas.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Vermutungsregelung. Sie berücksichtigt, dass nach ErwG 38 Satz 3 DSM-RL eine Kulturerbe-Einrichtung nicht mehrfach zu prüfen hat, ob ein Werk nicht verfügbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine nicht abschließende Sonderregelung für die schon bislang in den §§ 51 VGG a. F. geregelten vergriffenen Werke.

Die Bestimmung schafft gemeinsam mit der Übergangsregelung in § 141 VGG-E die Voraussetzung dafür, dass die Nutzung der vergriffenen Bücher nahtlos fortgesetzt werden kann. Dazu übernimmt Absatz 3 zum einen die Formulierung in § 51 Absatz 1 Nummer 1 VGG a. F. Die künftige gleitende Fristenregelung (sogenannte „moving wall“) ersetzt den bisherigen starren Stichtag, um Auswertungslücken zu vermeiden. Die Frist von 30 Jahren erscheint angemessen; sie ermöglicht insbesondere die Nutzung von Schriftwerken aus der Zeit der deutschen Teilung. Die Werke müssen zudem vergriffen sein, was beispielsweise durch einen gegebenenfalls automatisierten Abgleich mit dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) feststellbar ist.

Zu § 51d VGG-E – Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Drittstaatenbezug

§ 51d VGG-E enthält eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke mit erweiterter Wirkung und setzt damit Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Regelungsgegenstand sind Werkreihen überwiegend mit Drittstaatenbezug, also etwa Zeitschriftenbände außereuropäischen Ursprungs. Für diese Werke kann eine Verwertungsgesellschaft insbesondere dadurch repräsentativ sein, dass sie Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften aus anderen Staaten geschlossen hat. Wann ein Drittstaatenbezug vorliegt (vgl. Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 DSM-RL), kann ergänzend in einer Verordnung geregelt werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 51e Nummer 8 VGG-E.

Zu § 51e VGG-E – Verordnungsermächtigung

§ 51e VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung, insbesondere damit die allgemein gehaltenen Regelungen in den §§ 51 bis 51d VGG-E falls erforderlich sektorspezifisch konkretisiert werden können. Auf die Hinweise in den jeweiligen Begründungen zu den Regelungsbefehlen in §§ 51 bis 51d VGG-E wird verwiesen.

Zu § 51f VGG-E – Anwendbarkeit auf verwandte Schutzrechte

§ 51f VGG-E erstreckt die Geltung der vorstehenden Vorschriften in den §§ 51 bis 51e VGG-E auch auf die durch die verwandten Schutzrechte in Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes geschützten sonstigen Schutzgegenstände (wissenschaftliche Ausgaben, nachgelas-

sene Werke, Lichtbilder sowie auf Rechte ausübender Künstler und Veranstalter, der Hersteller von Tonträgern, der Sendeunternehmen, der Datenbankhersteller und Presseverleger) sowie die Laufbilder in Teil 3 Abschnitt 2 des Urheberrechtsgesetzes. Die Vorschrift dient damit insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 sowie Artikel 12 Absatz 1 DSM-RL, die nicht nur für Werke, sondern auch für sonstige Schutzgegenstände gelten. Über den Verweis in § 61d Absatz 3 UrhG-E gilt die Vorschrift auch für die dort geregelte gesetzliche Nutzungserlaubnis und dient insoweit insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL, der gleichfalls für sonstige Schutzgegenstände gilt.

Zu Nummer 6 (§ 92 VGG-E – Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Online-SatCab-RL und reflektiert die technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts sowie die geänderten Begrifflichkeiten in § 87 Absatz 5 UrhG-E. Die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt kann von jedem Beteiligten in Streitfällen zwischen Sendeunternehmen und Weitersendern über die Einräumung des Weitersenderechts angerufen werden.

Zu Nummer 7 (§ 141 VGG-E – Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke)

§ 141 VGG-E regelt die Abwicklung des Registers vergriffener Werke, das bislang gemäß § 52 VGG a. F. beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführt wurde.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL werden die bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist erworbenen Rechte durch die DSM-RL nicht berührt. Das bedeutet, dass Lizenzen, die einen Eintrag im Register vergriffener Werke beim DPMA erfordern, grundsätzlich weiterhin Nutzungen legitimieren können. Dies gilt auch über den Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL am 6. Juni 2021 hinaus, denn die bislang erteilten Lizenzen sind unbefristet.

Da einem Rechtsinhaber jedoch die Möglichkeit des Widerspruchs zusteht und dies die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Register voraussetzt, müsste das Register beim DPMA bis zum Ablauf der Schutzfrist aller eingetragenen Werke weiterbetrieben werden, also noch über mehrere Jahrzehnte. Jedoch war es Ziel von Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL, dass mit dem Portal beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) europaweit ein einziges Register für nicht verfügbare Werke geschaffen wird, zu denen auch die vergriffenen Werke im Sinne von § 51 VGG a. F. gehören.

Diesen Rahmenbedingungen trägt § 141 VGG-E Rechnung, indem das Register vergriffener Werke beim DPMA am 7. Juni 2021 eingefroren und nach einer Übergangsfrist Ende 2025 geschlossen wird. Lizenzen gemäß § 51 VGG a. F. enden dann kraft Gesetzes. Inhaber solcher Lizenzen haben bis Ende 2025 Zeit, die Werke im EUIPO-Portal einzutragen zu lassen, um sie auf Basis einer neuen Lizenz gemäß § 51b VGG-E weiter zu nutzen.

§ 51e Nummer 3 VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Übermittlung von Einträgen in das EUIPO-Portal. Sofern die konkrete technische Ausgestaltung des EUIPO-Portals es zulässt, könnte in dieser Verordnung geregelt werden, dass Einträge en bloc an das EUIPO-Portal übermittelt werden („Containerlösung“), um den Aufwand einer Neueintragung möglichst gering zu halten, sofern die betroffenen Kulturerbe-Einrichtungen und Verwertungsgesellschaften dies unterstützen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Fortgeltung des bisherigen Rechtsrahmens für die Übergangszeit an, in der das Register beim DPMA noch weiterbesteht. Das Register kann hiernach weiterhin eingesehen und Widersprüche gemäß § 51 Absatz 2 VGG a. F. erhoben werden. Die Übergangszeit umfasst mehr als vier Jahre, damit Nutzungslücken vermieden werden:

So bleibt den Kulturerbe-Einrichtungen und den Verwertungsgesellschaften genug Zeit, rechtzeitig Vertragsverhandlungen über neue Lizenzen abzuschließen.

Die auf Grundlage von § 52 Absatz 5 VGG a. F. erlassene Verordnung über das Register vergriffener Werke (VergWerkeRegV) ist zu gegebener Zeit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass ab dem 7. Juni 2021 (Umsetzungsfrist der DSM-RL) Anträge gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 4 VGG a. F. nicht mehr gestellt werden können. Folglich dürfen neue Lizenzen, die einen Eintrag in das Register beim DPMA erfordern, nicht mehr erteilt werden. Ergänzungen schon vorhandener Einträge, insbesondere über einen erfolgten Widerspruch gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 VGG a. F., sind hingegen weiter möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Lizenzen gemäß § 51 VGG a. F. spätestens Ende 2025 enden, und zwar kraft Gesetzes, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher enden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sorgt dafür, dass Rechtsinhaber aus dem Eintrag im DPMA-Register erkennen können, dass eine Verwertungsgesellschaft für die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Werkes auch eine Lizenz auf Basis einer Eintragung in das EUIPO-Portal erteilt hat oder dass die Nutzung gemäß § 61d UrhG-E gesetzlich erlaubt ist. Absatz 4 modifiziert insoweit die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 VGG a. F. Die Mitteilung ist elektronisch über die vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellte Schnittstelle vorzunehmen (vgl. § 1 Absatz 2 VergWerkeRegV).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Schließung des Registers beim DPMA. Die Eintragungen werden dann nicht mehr gemäß § 52 Absatz 3 VGG a. F. auf der Internetseite des DPMA (www.dpma.de) bekannt gemacht. Das gewählte Datum Ende 2025 berücksichtigt insbesondere, dass bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsinhaber noch die Möglichkeit haben müssen, zu prüfen, ob ihre Werke gemäß § 51 VGG a. F. genutzt wurden und ihnen Vergütungsansprüche gegen eine Verwertungsgesellschaft zustehen.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten)

Zum Hintergrund des UrhDaG-E sowie für einen Überblick über den Regelungsgehalt wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 2 a) und unter II. 1 verwiesen.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 UrhDaG-E (Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL. Die Regelung stellt klar, dass ein Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Wiedergabehandlung vornimmt. Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes haften daher im Grundsatz unmittelbar für hierdurch verursachte Rechtsverletzungen. Die Regelung hat den Charakter einer *lex specialis* zu Artikel 3

Absatz 1 InfoSoc-RL (siehe hierzu auch den Allgemeinen Teil der Begründung zu § 6 UrhDaG-E unter II. 1 f)), mit der Folge, dass für Diensteanbieter im Sinne der DSM-RL nur Artikel 17 DSM-RL, nicht aber Artikel 3 Absatz 1 InfoSoc-RL maßgeblich ist (vgl. ErwG 64 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL klar, dass der Diensteanbieter dann urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, also weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz haftet, wenn er seinen Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E), Sperrung (§ 10 UrhDaG-E) und Entfernung (§ 11 UrhDaG-E) nachgekommen ist. Voraussetzung ist hierbei, dass der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einhält, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL stellt § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E eine nicht abschließende Liste der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kriterien auf. Das UrhDaG-E konkretisiert diesen Pflichtenkatalog teilweise, soweit dies auf gesetzlicher Ebene zweckmäßig erscheint und möglich ist, in den nachfolgenden Bestimmungen; insbesondere in den §§ 4, 8, 10, 11, 12 und 16 UrhDaG-E. Diese Konkretisierung soll den Normadressaten ein möglichst hohes Maß von Rechtssicherheit vermitteln. Dessen ungeachtet können die Parteien und Gerichte im Einzelfall, insbesondere bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, auf die Kriterien des § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E zurückgreifen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSM-RL, dass sich ein Diensteanbieter nach § 2 UrhDaG-E im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf die Haftungsprivilegierung für Host Provider in § 10 TMG berufen kann, die ihrerseits auf Artikel 14 E-Commerce-RL zurückgeht. Für Diensteanbieter, die schon von der Definition in § 2 UrhDaG-E nicht erfasst sind, ändert sich insofern an der bislang geltenden Rechtslage nichts (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 und ErwG 65 DSM-RL).

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Vorgabe von ErwG 62 DSM-RL a. E. auf, wonach Diensteanbieter, deren Hauptzweck darin besteht, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, von vorneherein keine Privilegierung durch dieses Gesetz erfahren und die Möglichkeit der Enthaltung für sie ausgeschlossen ist. Sie sind demnach stets für einen Akt der öffentlichen Wiedergabe verantwortlich, sofern sie zu den Diensten gehören, die nach den §§ 2 und 3 UrhDaG-E mit diesem Gesetz reguliert werden.

Zu § 2 UrhDaG-E (Diensteanbieter)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E definiert Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Notifizierungs-RL und setzt zugleich Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 DSM-RL um.

Über die in Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 DSM-RL erwähnten Kriterien hinaus greift die Regelung auch das in ErwG 62 DSM-RL ausgeführte Kriterium der Konkurrenz mit anderen Online-Inhaltendiensten als konstituierendes Merkmal für einen Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes auf. Dies entspricht einem zentralen Anliegen der DSM-RL, nämlich dem Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im digitalen Binnenmarkt (siehe ErwG 1 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Für Internet-Startups sind nach Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL Sonderregeln im Hinblick auf ihre Pflichten zum Sperren von Inhalten vorgesehen (siehe auch § 10 Absatz 2 UrhDaG-E). Die DSM-RL enthält darüber hinaus keine eigenständige Begriffsdefinition für diese Diensteanbieter.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert Dienste, deren jährlicher unionsweiter Umsatz 1 Million Euro nicht überschreitet, als kleine Diensteanbieter. Für derartige kleine Diensteanbieter sieht § 10 Absatz 3 UrhDaG-E eine gesetzliche Konkretisierung des in § 2 Absatz 2 UrhDaG-E und in Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vorgegebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor (siehe auch die Begründung zu § 10 Absatz 2 UrhDaG-E): Sie sind – wie nach bislang geltender Rechtslage unter dem Regime der E-Commerce-RL – zwar zur Entfernung nicht erlaubter Uploads nach einem Hinweis, grundsätzlich aber nicht zur dauerhaften Sperrung derselben verpflichtet. In der Regel sind sie also nicht verpflichtet, Filtertechnologie einzusetzen.

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 UrhDaG-E bestimmt unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), wie die Umsatzgrenzen in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu berechnen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 ist jeweils auf den Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Zu § 3 UrhDaG-E (Nicht erfasste Dienste)

Im Einklang mit Artikel 2 Nummer 6 Unterabsatz 2 DSM-RL führt § 3 UrhDaG-E regelbeispielartig Diensteanbieter auf, die nicht von der Begriffsdefinition in § 2 Absatz 1 UrhDaG-E erfasst sind. Die nicht abschließende Regelung betrifft insbesondere solche Dienste, bei denen Nutzer zwar unter Umständen auch urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter öffentlich zugänglich machen, aber deren Hauptzweck nicht darauf gerichtet ist, aus einer großen Menge solcher Inhalte Gewinne zu ziehen (siehe auch ErWG 62 DSM-RL). Soweit es sich um Host-Provider handelt, sind sie dessen ungeachtet nach Maßgabe von § 10 TMG zur Entfernung rechtswidriger Uploads nach Hinweis des Rechtsinhabers verpflichtet.

Zu Teil 2 (Erlaubte Nutzungen)

Zu § 4 UrhDaG-E (Vertragliche Nutzungsrechte)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL bestimmt § 4 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter im Hinblick auf die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um nach Maßgabe von §§ 2 Absatz 2, 10 und 11 UrhDaG-E eine Enthftung zu erreichen, also für die Wiedergabe von Inhalten Dritter nicht verantwortlich zu sein.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss ein Diensteanbieter grundsätzlich „alle Anstrengungen“ unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und damit einhergehende inzi-dente Vervielfältigungen zu erlangen. Die Vorschrift übernimmt damit den Wortlaut der deutschen Sprachfassung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL. Allerdings ist in den anderen Sprachfassungen der DSM-RL lediglich von „best efforts“ (Englisch war Verhandlungssprache), von „meilleurs efforts“ oder etwa von „mejores prácticas“ die Rede. Es ist also nicht davon auszugehen, dass mit dem deutschen Ausdruck „alle Anstrengungen“ ein höherer, absoluter Maßstab geregelt werden sollte. Ohnehin ist bei der Beurteilung der

zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, vgl. Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL und § 2 Absatz 2 UrhDaG-E.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E konkretisiert die erforderlichen Bemühungen der Diensteanbieter und statuiert einen (einseitigen) Kontrahierungszwang für sie. Diensteanbieter sind danach einseitig dazu verpflichtet, nach Absatz 2 näher bestimmte Nutzungsrechte zu erwerben, sofern sie entweder von Rechteinhabern angeboten werden oder aber über Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3 VGG) verfügbar sind. Letzteres schließt insbesondere auch etwaige kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Aus Satz 2 ergibt sich im Übrigen, dass Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner Rechteinhaber zu forschen. Dies wäre wegen der definitionsgemäß großen Menge an hochgeladenem urheberrechtlich geschützten Material (siehe § 1 Nummer 1 UrhDaG-E) und der damit einhergehenden unüberschaubaren Zahl potenzieller Rechteinhaber unverhältnismäßig und daher nicht mit dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E umgesetzten Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vereinbar (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit).

Zwar verfügen einzelne Rechteinhaber durchaus über beachtliche Teile von nach Absatz 2 relevanten Repertoires, etwa große Labels oder Filmstudios. Es ist aber nicht ersichtlich, wo eine rechtssichere Grenze gezogen werden könnte zwischen individuellen Rechteinhabern einerseits, auf die der Diensteanbieter wegen deren Bedeutung zugehen müsste, und solchen Rechteinhabern andererseits, deren Portfolio keine hinreichende Relevanz hat. Wegen der Folgen für die urheberrechtliche Verantwortlichkeit (siehe § 1 Absatz 1 UrhDaG-E) ist eine derartige klare Grenzziehung aber unverzichtbar. Es steht dem Diensteanbieter aber selbstverständlich weiterhin frei, Angebote für Individuallizenzen einzuholen bzw. anzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Lizenzangebote eine Verpflichtung zur Lizenzierung auslösen. Nach Nummer 1 muss sich das Angebot auf Werkarten beziehen, die Nutzer des Diensteanbieters typischerweise hochladen. Ein Dienst, der hauptsächlich audiovisuelle Inhalte öffentlich wiedergibt, ist also nicht verpflichtet, auch Fotografien oder andere Abbildungen zu lizenzieren, auch wenn diese gelegentlich ebenfalls hochgeladen werden. Das Lizenzangebot muss außerdem ein repräsentatives Repertoire umfassen (Nummer 2). Hiermit soll vermieden werden, dass sich der Diensteanbieter mit einer Vielzahl von einzelnen Rechteinhabern auseinandersetzen muss, was angesichts der damit einhergehenden Transaktionskosten unverhältnismäßig wäre.

Ferner muss sich das Angebot auf den räumlichen Geltungsbereich des UrhDaG-E erstrecken (Nummer 3). Eine Pflicht zur Annahme eines Lizenzangebots besteht daher nur für Rechte, die sich auf das deutsche Territorium beziehen. Schließlich muss das Lizenzangebot auch die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen (Nummer 4). Zu diesen zählt insbesondere auch die Vergütung. Verwertungsgesellschaften sind nach § 34 Absatz 1 VGG ohnehin zur Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen verpflichtet; nach § 34 Absatz 2 VGG dürfen sie hierbei neuartigen Online-Diensten Sonderkonditionen einräumen.

Zu § 5 UrhDaG-E (Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen)

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Internet von besonderer Bedeutung für die in Artikel 11 GrCH garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 81 – Spiegel Online, ECLI:EU:C:2019:625; EuGH, Urteil vom 8. September 2016, C-160/15, Rn. 45 – GS Media, ECLI:EU:C:2016:644). Es ist daher notwendig, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Grundrechts auf Eigentum, zu dem

auch Immaterialgüterrechte gehören, und anderen Grundrechten, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit, zu finden (vgl. jüngst EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 34 – Pelham [„Metall auf Metall“], ECLI:EU:C:2019:624; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 71 ff. – Funke Mediengruppe („Afghanistan Papiere“), ECLI:EU:C:2019:623).

Die DSM-Richtlinie trägt dem Rechnung, indem sie in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 zum Schutz dieser Rechte einen Katalog von verpflichtenden Schrankenbestimmungen vorsieht, sowie gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 und in Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL auf die im Unionsrecht bereits bestehenden Ausnahmen- und Schrankenbestimmungen verweist. § 5 UrhDaG-E setzt diese Vorgabe um und ist im Zusammenhang mit den §§ 8, 12 und 16 UrhDaG-E zu sehen, um so die effektive Wahrnehmung dieser Nutzerbefugnisse in der Praxis zu garantieren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a DSM-RL auf die bereits seit langer Zeit existierende gesetzliche Erlaubnis für Zitate nach § 51 UrhG. Die in der Richtlinie zusätzlich aufgeführten Zwecke der Kritik und Rezension werden durch diese Bestimmung mit abgedeckt, so dass insofern kein separater Umsetzungsbedarf besteht.

Zu Nummer 2

Im deutschen Recht besteht bislang keine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis für Karikatur, Parodie und Pastiche. Diese Formen kreativer Auseinandersetzungen mit vorbestehenden Inhalten waren auch bislang selbstverständlich erlaubt, wurden aber seit jeher unter den Tatbestand der „Freien Benutzung“ nach § 24 UrhG a.F. subsumiert. Infolge der Entscheidung „Pelham“ des EuGH (Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) wird § 24 UrhG a.F. durch Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkt aufgehoben. Artikel 1 Nummer 12 dieses Entwurfs führt diese gesetzlichen Erlaubnisse gleichzeitig nun als § 51a UrhG-E explizit in das UrhG ein.

Als Vorbild für die nun unionsweit verpflichtend einzuführenden gesetzlichen Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe b DSM-RL hat wohl Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL gedient. Nach dem Wortlaut von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL sollen die Bestimmungen es den Nutzern ermöglichen, „nutzergenerierte Inhalte“ („User Generated Content; UGC) hochzuladen und zu teilen. Ausweislich ErwG 70 DSM-RL soll dabei insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, diese „klassischen“ Urheberrechtsschranken im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (etwa die soziale Praxis der „Memes“) zu interpretieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen.

Zu Nummer 3

Auch über die mit Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL neu eingeführten europaweit zwingenden Schrankenbestimmungen hinaus regelt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL, dass sich Nutzer auf die bereits im Unionsrecht existierenden gesetzlichen Erlaubnisse berufen können, soweit diese in nationales Recht umgesetzt wurden. Nummer 3 stellt dies klar und verweist insofern auf den maßgeblichen Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

Sofern es sich bei dem Upload um eine freie Verwendung eines Werkes handelt, die einen hinreichenden Abstand zum verwendeten Werk wahrt, bedarf diese Verwendung ohnehin keiner Einwilligung des Urhebers des vorbestehenden Werkes (§ 23 UrhG-E).

Zu § 6 UrhDaG-E (Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen)

§ 6 UrhDaG-E erlaubt es Nutzern und Diensteanbietern, kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs zu nicht kommerziellen Zwecken wiederzugeben und, soweit hierfür erforderlich, zu vervielfältigen. § 7 UrhDaG-E ordnet in diesen Fällen gleichzeitig die Vergütung dieser Nutzungen durch den Diensteanbieter an, denn dieser profitiert letztlich wirtschaftlich von der Aufmerksamkeit, die das Publikum auf diese Uploads der Nutzer verwendet. Die Regelung ist nach Absatz 2 nur dann anzuwenden, wenn eine vertragliche Lizenz für diese Teilnutzung fehlt oder kein nach § 5 UrhDaG-E ohnehin gesetzlich erlaubter Gebrauch vorliegt. Zu der Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. 1. f) verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, bis zu welcher Grenze Auszüge aus Werken im Rahmen von Uploads genutzt werden dürfen. Die Regelung berücksichtigt unter anderem, dass es heute zu den üblichen Geschäftspraktiken gehört, Werkausschnitte unentgeltlich zu Werbezwecken im Internet zur Verfügung zu stellen: So machen Filmrechtsinhaber mehrminütige Trailer von Filmen zugänglich, um das Kinopublikum anzusprechen. Auf vielen Plattformen ist es möglich, Songs bis zu 30 Sekunden anzuhören, um die Kundinnen und Kunden zum Abschluss eines Nutzungsvertrags zu animieren. Verlage stellen häufig das einleitende Kapitel eines neuen Buchs als PDF-Dokument zum freien Download oder online lesbar zur Verfügung, um so den Kauf der Publikation zu fördern.

Offenkundig schädigt diese teilweise freie Verfügbarkeit geschützter Inhalte den Absatz auf den Primärmärkten nicht, sondern dient im Gegenteil dem Absatz der Werke. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die nicht kommerzielle Nutzung nach den in Absatz 1 bestimmten Maßgaben noch unterhalb dieses Umfangs gesetzlich zu erlauben, und zugleich zu vergüten.

Die teilweise Nutzung von Abbildungen ist in der Praxis allerdings nicht möglich. Deshalb erlaubt Absatz 1 deren vollständige Nutzung, beschränkt aber das zulässige Datenvolumen, um die Verwertung hochauflösender Abbildungen weiterhin dem Primärmarkt vorzubehalten. Kommerzielle Uploader, die ein Foto verwerten möchten, können sich ohnehin nicht auf § 6 UrhDaG-E berufen.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 UrhDaG-E stellt den Auffangcharakter der Regelung klar: Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein entsprechendes vertragliches Nutzungsrecht gemäß § 4 oder § 9 Absatz 2 UrhDaG-E erworben wurde und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 UrhDaG-E handelt, also etwa um ein Zitat oder eine Parodie.

In der Praxis wird der Diensteanbieter daher zunächst intern zu prüfen haben, ob der Nutzer gemäß § 8 Absatz 2 UrhDaG-E gekennzeichnet hat, dass es sich um eine erlaubte Nutzung handelt. Ist dies nicht der Fall und ist der Inhalt auch nicht von einer Lizenz nach § 4 UrhDaG-E abgedeckt, ist zu prüfen, ob der Upload die nach Absatz 1 vorgesehene quantitative Begrenzung einhält. Ist dies der Fall, etwa bei der Verwendung eines Ausschnitts von bis zu 20 Sekunden aus einem Song, um ein privates Video mit Hintergrundmusik zu versehen, so ist die Nutzung sowohl für den Nutzer wie auch für den Diensteanbieter gesetzlich erlaubt. Der Inhalt kann zugänglich gemacht werden, die Rechtsinhaber, deren Leistungen genutzt werden, erhalten eine Vergütung von der Plattform.

Zu § 7 UrhDaG-E (Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen)

Zu Absatz 1

Der in § 7 Absatz 1 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch des Urhebers ist erforderlich, um das Ziel des neuen Haftungsregimes von Artikel 17 DSM-RL zu erreichen: Upload-Plattformen sollen urheberrechtlich geschützte Inhalte in der Regel auf Lizenzbasis nutzen. Sie sind deshalb gehalten, sich um geeignete Lizenzen zu bemühen (siehe § 4 UrhDaG-E), da sie ansonsten nach § 97 UrhG für die zugänglich gemachten Inhalte auf Unterlassung und Schadensersatz haften, wenn keine gesetzlichen Erlaubnisse bestehen. Rechtsinhaber, die Lizenzen vergeben können, sind in der Praxis jedoch regelmäßig nicht die Urheberinnen und Urheber oder die ausübenden Künstlerinnen und Künstler selbst, sondern die verwertenden Unternehmen der Kulturwirtschaft, also Verlage, Labels, Produzenten oder Sendeunternehmen.

Gerade bei komplexen digitalen Verwertungen kann das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch gewährleisten, dass die Kreativen fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen (als derivative Rechtsinhaber) mit der Lizenzierung erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreativen ein Pauschalhonorar erhalten, eine angemessene Beteiligung an jeder Verwertung also nicht vorgesehen ist. Hier schafft der Direktvergütungsanspruch nach § 7 Absatz 1 UrhDaG-E Abhilfe: Er garantiert eine pauschalierte Beteiligung der Kreativen, die in der Praxis dann über Verträge von Verwertungsgesellschaften mit den Diensteanbietern zu realisieren ist.

Das Unionsrecht kennt seit 1992 einen vergleichbaren Anspruch mit Artikel 4 Vermiet- und Verleih-RL 92/100/EWG (kodifizierte Fassung: Artikel 5 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG). Dieser Anspruch findet sich in § 27 Absatz 1 UrhG. Seit 1998 regelt § 20b Absatz 2 UrhG einen Direktvergütungsanspruch der Kreativen für die Kabelweiterleitung geschützter Inhalte. Die Schweiz kennt seit dem 1. April 2020 mit Art. 13a des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) einen Direktvergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken.

In Anlehnung an diese Modelle bestimmt § 7 Absatz 1 Satz 1 UrhDaG-E, dass dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung für Nutzungen von Diensteanbietern auch dann zusteht, wenn er diese Online-Rechte einem Dritten (z. B. einem Produzenten) eingeräumt hat, und dieser (oder ein weiterer Lizenznehmer) dem Diensteanbieter das Nutzungsrecht nach § 4 UrhDaG-E eingeräumt hat. Die DSM-RL hat diesen Mechanismus nicht aufgegriffen, lässt ihn als Ergänzung zu den urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen aber zu, denn die Artikel 18 ff. DSM-RL zum Urhebervertragsrecht enthalten lediglich mindestharmonisierende Maßgaben.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E regelt mit der entsprechenden Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 UrhG die weiteren Modalitäten des Direktvergütungsanspruchs: Entsprechend § 20b Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG-E kann er nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Dies entlastet sowohl den zahlungspflichtigen Diensteanbieter wie auch die anspruchsberechtigten Kreativen. Mit dem Verzichts- und Abtretungsverbot (mit Ausnahme der Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft) ist die Vergütung im Interesse der Urheberinnen und Urheber und ausübenden Künstlerinnen und Künstler verfügbarmäßig ausgestaltet. Die entsprechende Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ermöglicht es, den Vergütungsanspruch in kollektiven Vereinbarungen auszuschließen: Ist die angemessene Beteiligung der Urheberinnen und Urheber und ausübenden Künstlerinnen und Künstler bereits mit Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsamen Vergütungsregeln mit den Rechtsinhabern gesichert, bedarf es des Direktanspruchs nicht.

Eine wirtschaftliche Mehrbelastung für den Diensteanbieter ergibt sich aus § 7 Absatz 1 UrhDaG-E nicht, denn der hierdurch bedingte Zahlungsstrom, der unmittelbar die Kreativen

erreicht, kann bei der Bestimmung des Lizenzentgelts im Vertrag mit dem Rechtsinhaber (Dritter im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 UrhDaG-E) berücksichtigt werden. Doppelzahlungen an Kreative (sowohl einzelvertraglich über die Lizenzkette wie auch als Direktanspruch über die Verwertungsgesellschaft) können die Beteiligten über Kollektivvereinbarungen in entsprechender Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ausschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die nach § 6 UrhDaG-E gesetzlich erlaubten Nutzungen auf Plattformen angemessen zu vergüten sind. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass die Rechtsinhaber auch im Anwendungsbereich von § 6 UrhDaG-E ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Nach Satz 1 ist Vergütungsschuldner der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet.

Die Höhe der angemessenen Vergütung sollte einem fiktiven Marktpreis für die Nutzung der geschützten Inhalte in dem durch § 6 UrhDaG-E erlaubten geringfügigen Umfang entsprechen. Bei der Bestimmung dieses Preises kann in einem ersten Schritt beispielsweise der (hypothetische) Preis für die Einzellizenzierung des genutzten Gesamtwerkes zugrunde gelegt werden. Da nach § 6 UrhDaG-E nur die Nutzung von kurzen Werkteilen bzw. von Werken in reduzierter Qualität (Datenvolumen) gestattet ist, kann dieser Wert in einem zweiten Schritt ins Verhältnis zum Umfang der gesetzlich erlaubten und tatsächlich stattfindenden Nutzung gesetzt werden. Zu erhöhen wäre dieser anteilige Wert beispielsweise dann, wenn der verwendete Werkteil typischerweise einen besonders hohen Wiedererkennungswert hat oder eine besondere Aufmerksamkeit erzeugt, etwa der Refrain eines Musikstücks oder die Catchphrase aus einem Film.

Satz 2 konkretisiert den Vergütungsmechanismus verfahrensrechtlich durch Verweis auf § 60h UrhG: In entsprechender Anwendung von § 60h Absatz 4 UrhG kann der Vergütungsanspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Der Verweis auf § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG stellt klar, dass die Abrechnung von Einzelnutzungen nicht erforderlich ist, vielmehr pauschalierte Abrechnungssysteme bzw. die Erhebung von repräsentativen Stichproben ausreichend sind, um den Vergütungsanspruch zu bestimmen.

Zu § 8 UrhDaG-E (Kennzeichnung erlaubter Nutzungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL. Demnach darf die Zusammenarbeit von Diensteanbietern und Rechtsinhabern zur Verhinderung nicht erlaubter Nutzungen von Werken nicht dazu führen, dass insbesondere gesetzlich erlaubte Nutzungen unterbunden werden. Maßnahmen, die Diensteanbieter in Zusammenarbeit mit Rechtsinhabern ergreifen, sollten die Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere derjenigen, die das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung gewährleisten, nicht beeinträchtigen (ErwG 70 Satz 1 DSM-RL).

Zu Absatz 1

Diesem Ziel der Richtlinie trägt § 8 Absatz 1 Nummer 1 UrhDaG-E Rechnung, indem er den Diensteanbieter verpflichtet, den Nutzer beim Hochladen auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach den §§ 5 und 6 UrhDaG-E oder aber die Erforderlichkeit eines vertraglichen Nutzungsrechts hinzuweisen, sofern der Upload geschützte Inhalte Dritter beinhaltet. Zudem ist der Diensteanbieter nach Nummer 2 des Absatzes 1 dazu verpflichtet, es dem Nutzer zu ermöglichen, die von ihm hochgeladenen Werke als vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen („Pre-flagging“). Dies umfasst auch die Nutzung auf Grundlage von Creative-Commons-Lizenzen. Schließlich sollte auch ein Mechanismus vorgesehen

werden, um zu verhindern, dass die Wiedergabe gemeinfreier Werke (etwa der Upload einer konzertanten Aufführung der klassischen Musik) deshalb geblockt wird, weil ein Rechteinhaber Schutzrechte an einer Aufnahme dieses gemeinfreien Werkes angemeldet hat, denn dieser Schutz bezieht sich nur auf die konkrete Aufzeichnung. Die Nutzung des gemeinfreien Werkes, etwa im Rahmen einer anderen Aufführung, ist gesetzlich erlaubt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen der Kennzeichnung einer Nutzung als vertraglich oder gesetzlich erlaubt: In diesen Fällen ist die Entfernung oder Sperrung eines entsprechend gekennzeichneten Inhalts nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E grundsätzlich unzulässig. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als offensichtlich unzutreffend erweist, insbesondere bei dem Upload vollständiger 1:1 – Kopien geschützter Werke (§ 12 UrhDaG-E).

Der Diensteanbieter ist nach Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, den Rechteinhaber, der ihm wegen des vorangegangenen Entfernungs- bzw. Sperrverlangens bekannt ist, über die öffentliche Wiedergabe des Inhalts zu informieren. So wird der Rechteinhaber in die Lage versetzt, die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe zu prüfen und insbesondere ein Beschwerdeverfahren einzuleiten. Stellt sich im Beschwerdeverfahren heraus, dass die Kennzeichnung unzutreffend war, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, den Upload zu entfernen und zu sperren.

Zu § 9 UrhDaG-E (Erstreckung von Erlaubnissen)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 DSM-RL. Die vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe und hierfür erforderliche Vervielfältigung eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung des Nutzers, der den Inhalt hochlädt. Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass eine Erlaubnis des Nutzers, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben und hierfür zu vervielfältigen, auch die entsprechenden Handlungen des Diensteanbieters erfasst und erlaubt (vgl. ErwG 69 Satz 2 DSM-RL). Dabei sind etwaige Beschränkungen der dem Nutzer erteilten Erlaubnis zu beachten. Eine Erstreckung kommt beispielsweise dann nicht in Betracht, wenn die dem Nutzer erteilte Lizenz lediglich nicht kommerzielle Nutzungen erlaubt. Denn der Diensteanbieter handelt nach der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 3 UrhDaG-E stets kommerziell.

Zu Teil 3 (Nicht erlaubte Nutzungen)

Zu § 10 UrhDaG-E (Sperrung nicht erlaubter Nutzungen)

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b DSM-RL um. Für den Fall, dass der Rechteinhaber die Nutzung seiner Werke nicht erlauben möchte, räumt ihm § 10 UrhDaG-E die Möglichkeit ein, den Diensteanbieter zur Sperrung seiner Werke („stay down“) zu verpflichten. Voraussetzung hierbei ist, dass der Rechteinhaber in einem ersten Schritt dem Diensteanbieter die für die Sperrung erforderlichen Informationen über das zu sperrende Werk zur Verfügung stellt. Erst diese Information versetzt den Diensteanbieter in die Lage, unerwünschte Nutzungen zu verhindern.

Den Rechtsinhaber trifft also eine Mitwirkungsobliegenheit. Diese Obliegenheit erfüllt er nur dann, wenn die Informationen die erforderliche Qualität aufweisen, die den Diensteanbieter tatsächlich in die Lage versetzt, seine Sperrpflicht zu erfüllen und so der strengen urheberrechtlichen Haftung nach § 1 Absatz 1 UrhDaG-E zu entgehen. Die Art der erforderlichen Information hängt von den beim Diensteanbieter eingesetzten Technologien ab. Je nach Werkart haben sich in der Praxis verschiedene Standards etabliert, etwa das Fingerprinting oder das Watermarking für audiovisuelle Inhalte.

Weitere Voraussetzung für die Sperrpflicht ist, dass eine Sperrung nach den §§ 8 und 12 UrhDaG-E zulässig ist. Nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E kommt eine Sperrung zunächst nicht in Betracht, wenn der Nutzer den hochgeladenen Inhalt als vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzung gekennzeichnet hat. Die Sperrpflicht kann allerdings trotz einer Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E dann bestehen, wenn sich die Kennzeichnung als offensichtlich unzutreffend erweist (§ 12 UrhDaG-E). Dies beugt Missbräuchen der in den §§ 5 ff. UrhDaG-E geregelten Nutzerbefugnisse vor.

Die Sperrpflicht unterliegt zudem dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Sperrpflicht reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Im Übrigen sind die in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E genannten Kriterien bei der Bestimmung des Pflichtenmaßstabs zu beachten. Somit müssen sich nicht alle Diensteanbieter derselben technischen Mittel bedienen, um nicht erlaubte Nutzungen zu sperren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL um. Die in § 2 Absatz 2 UrhDaG-E definierten Startup-Diensteanbieter sind in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit am Markt zur Sperrung von Werken grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt jedoch nur, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Diensteanbieters 5 Millionen nicht übersteigt. Sobald die Marke von 5 Millionen Besuchern – auch vor dem Ablauf von drei Jahren – überschritten ist, gilt der allgemeine Verantwortungsmaßstab.

Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 UrhDaG-E nimmt kleine Diensteanbieter im Sinne des § 2 Absatz 3 UrhDaG-E grundsätzlich von der Pflicht zur Sperrung aus. Die Vorschrift konkretisiert so das Verhältnismäßigkeitsgebot aus Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL, wonach hinsichtlich der Verhaltenspflicht im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter anderem die Art des Dienstes, sein Publikum, der Umfang des Dienstes sowie die Art der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte zu berücksichtigen sind. Typischerweise wird es bei Diensteanbietern dieser Kategorie nicht erforderlich sein, automatisierte Filtertechnologien einzusetzen. Dessen ungeachtet sind sie nach einer entsprechenden Information zur Entfernung nicht lizenziierter Inhalte nach § 11 UrhDaG-E verpflichtet.

Die Ausnahme ist als widerlegliche Vermutung ausgestaltet: Sofern der angebotene Dienst trotz des Umsatzes von unter 1 Million Euro wegen seiner besonderen Gestaltung, seines Publikums, des Umfangs seines Dienstes oder der Art der von seinen Nutzern hochgeladenen Inhalte die Privilegierung nach Absatz 3 nicht rechtfertigt und auch die Ausnahme für Startup-Diensteanbieter nach Absatz 2 nicht greift, gilt auch für die Sperrpflicht kleiner Diensteanbieter der allgemeine Maßstab nach Absatz 1.

Zu § 11 UrhDaG-E (Entfernung nicht erlaubter Nutzungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c DSM-RL. Unabhängig von einer Sperrpflicht nach § 10 UrhDaG-E ist ein Diensteanbieter hiernach dazu verpflichtet, ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen des Rechtsinhabers zu

entfernen („take down“). Sofern der Rechtsinhaber zusätzlich zu seinem Entfernenverlangen auch die für eine Sperrung erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt, ist der Diensteanbieter auch zur Sperrung nach Maßgabe des § 10 UrhDaG-E verpflichtet.

Wie die Sperrpflicht nach § 10 UrhDaG-E steht auch die Pflicht zur Entfernung unerlaubt genutzter Inhalte nach § 11 UrhDaG-E unter dem Vorbehalt, dass der Nutzer den Inhalt nicht nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E gekennzeichnet hat, denn dann ist eine Entfernung grundsätzlich unzulässig. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung gemäß § 12 UrhDaG-E als offensichtlich unzutreffend erweist. In diesem Fall setzt sich die Pflicht zur Entfernung und anschließenden Sperrung durch. Zudem ist das in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E konkretisierte Verhältnismäßigkeitsgebot auch im Rahmen des § 11 UrhDaG-E zu beachten. Ein Diensteanbieter unterliegt der Entfernungspflicht und anschließenden Sperrpflicht daher nur insoweit, als geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen und deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind.

Für die Sperrpflicht gelten über den Verweis auf § 10 UrhDaG-E die dortigen Einschränkungen. Folglich sind Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter zu einer – auf eine Entfernung folgenden – Sperrung grundsätzlich nicht verpflichtet.

Zu § 12 UrhDaG-E (Sperrung und Entfernung bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung)

Die Vorschrift normiert eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Inhalte, die als erlaubte Nutzungen gekennzeichnet sind, weder gesperrt noch entfernt werden dürfen (§ 8 Absatz 2 UrhDaG-E). Erweist sich die Behauptung des Nutzers von vertraglichen Nutzungsrechten, die er selbst erworben hat, oder von gesetzlichen Erlaubnissen nach den §§ 5 und 6 UrhDaG-E Gebrauch zu machen, als offensichtlich unzutreffend, so setzt sich das Sperr- bzw. Entfernenverlangen des Rechtsinhabers durch. Eine weitere Prüfung des Sachverhalts kann dann in einem Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 ff. UrhDaG-E erfolgen: Ist der Nutzer also der Auffassung, dass die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung korrekt war, kann er mit der Beschwerde eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob der Diensteanbieter den umstrittenen Inhalt wiederzugeben hat.

Von einer offensichtlich unzutreffenden Kennzeichnung ist nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere dann auszugehen, wenn der vom Nutzer hochgeladene Inhalt zu mindestens 90 Prozent mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen übereinstimmt. Bei diesem hohen Wert der Übereinstimmung ist davon auszugehen, dass ein Schrankengebrauch überwiegend unwahrscheinlich ist. Im Fokus der Vorschrift stehen also insbesondere vollständige, weder für den Nutzer noch für den Diensteanbieter lizenzierte Kopien, die der Nutzer versucht, über einen Diensteanbieter zugänglich zu machen, und deren Zugänglichmachung der Rechtsinhaber ablehnt.

Beruft sich der Nutzer auf eine vertragliche Nutzungserlaubnis oder auf die Gemeinfreiheit des genutzten Werks, so ist die 90-Prozent-Regel nach Satz 2 nicht anzuwenden. Denn insoweit wird der vom Nutzer hochgeladene Inhalt häufig vollständig mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen über das zu entfernende bzw. zu sperrende Werk übereinstimmen. Bei der Kennzeichnung einer Nutzung als vertraglich erlaubt kann sich die offensichtliche Unzulässigkeit der Kennzeichnung gleichwohl aus anderen Umständen ergeben, insbesondere aus der Person des Nutzers und der Art des Inhalts: So dürfte es auszuschließen sein, dass (private) Nutzer von Diensteanbietern über entsprechende Rechte an vollständigen Spielfilmen verfügen.

Wegen der Eigenart von Abbildungen und ihrer urheberrechtlich zulässigen Nutzung, zum Beispiel als Zitat oder im Rahmen einer Parodie, ist die 90-Prozent-Regel nach Satz 3 auch insoweit nicht anwendbar: Denn in der Praxis kann eine Abbildung meist nur vollständig genutzt werden.

Zu Teil 4 (Rechtsbehelfe)

Zu § 13 UrhDaG-E (Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten)

§ 13 UrhDaG-E gibt eine Orientierung über die Rechtsbehelfe, die den Beteiligten in Konfliktfällen zur Verfügung stehen.

Nach § 13 Absatz 1 UrhDaG-E ist für Nutzer und Rechtsinhaber die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) freiwillig. Im Falle der Kennzeichnung eines Inhalts als vertraglich erlaubte Nutzung nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E kann der Rechtsinhaber wegen der Haftungsfreistellung des Diensteanbieters bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens (siehe § 16 UrhDaG-E) Ansprüche aus § 97 UrhG gegen die Plattform allerdings erst nach Durchlaufen des Beschwerdeverfahrens geltend machen. Der Diensteanbieter wiederum ist verpflichtet, entweder ein internes oder ein externes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Sofern sich ein Nutzer oder ein Rechtsinhaber entscheidet, eine Beschwerde einzulegen, ist der Diensteanbieter verpflichtet, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen.

Hinsichtlich der Teilnahme an einer außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 17 und 18 UrhDaG-E) gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit nach Absatz 2 für alle Akteure, also für Rechtsinhaber, Diensteanbieter und Nutzer.

§ 13 Absatz 3 UrhDaG-E stellt klar, dass insbesondere bei der Nutzung der gesetzlichen Erlaubnisse aus den §§ 5 und 6 UrhDaG-E das benutzte Werk weder entstellt noch sonst in einer Weise beeinträchtigt werden darf, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe eines Werks können zeitnah im Beschwerdeverfahren nach den §§ 14, 15 UrhDaG-E geklärt werden.

§ 13 Absatz 4 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 DSM-RL um und stellt klar, dass die Befugnis unberührt bleibt, Rechtsschutz auch bei den Gerichten zu suchen.

Zu § 14 UrhDaG-E (Internes Beschwerdeverfahren)

§ 14 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um und verpflichtet die Diensteanbieter, ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten über die Sperrung, Entfernung und öffentliche Wiedergabe sowie die hierfür erforderliche Vervielfältigung von geschützten Werken zur Verfügung stellen. Solche Streitigkeiten werden sich meist daran entzünden, ob der Upload eines geschützten Inhaltes vertraglich oder gesetzlich erlaubt ist. Sie können sich aber zum Beispiel auch um die Frage drehen, ob die hochgeladenen Inhalte überhaupt schutzfähig waren, oder aber ob ehemals geschützte Inhalte bereits gemeinfrei sind, weil die Schutzfrist abgelaufen ist. Nach Artikel 17 DSM-RL ist ein solches Verfahren nur für die Nutzer verbindlich vorgesehen. § 14 UrhDaG-E geht hierüber hinaus und eröffnet auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren. Dies ist insbesondere wegen des Rechtes der Nutzer erforderlich, hochzuladende Inhalte als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so dafür zu sorgen, dass diese trotz vorliegender Sperrinformation des Rechtsinhabers erst einmal zugänglich gemacht werden.

Nach Absatz 2 haben Nutzer und Rechtsinhaber ihre jeweiligen Beschwerden zu begründen.

Absatz 3 setzt zugleich Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL um und stellt klar, dass die zur Entscheidung berufenen Personen neutral sein müssen.

Absatz 4 enthält nähere Vorgaben für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Hiernach ist der Diensteanbieter verpflichtet, die anderen Beteiligten hierüber zu informieren

und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungsfrist beträgt längstens eine Woche ab Einlegung der Beschwerde. Die Regelung beschränkt sich somit auf einige fundamentale Grundsätze (Gebot des rechtlichen Gehörs, zügige Entscheidung), belässt den Diensteanbietern im Übrigen aber hinreichenden Spielraum zur Ausgestaltung des Verfahrens.

Zu § 15 UrhDaG-E (Externe Beschwerdestelle)

§ 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E verpflichtende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen. Eine solche Übertragung, etwa durch mehrere Diensteanbieter auf eine Stelle, kann die Professionalisierung und die Bildung von Expertise fördern.

Von dem in § 15 Absatz 1 UrhDaG-E enthaltenen Verweis auf § 14 UrhDaG-E sind auch die in den dortigen Absätzen 2 bis 4 getroffenen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren umfasst. Auf die Begründung zu § 14 UrhDaG-E wird insofern verwiesen.

Nach Absatz 2 ist für die Anerkennung des Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zuständig. Im Übrigen sind die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend anwendbar, vgl. § 3 Absatz 6 bis 9 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

Zu § 16 UrhDaG-E (Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung)

§ 16 UrhDaG-E regelt ein Haftungsprivileg für Diensteanbieter, wenn ein Nutzer einen Inhalt als vertraglich oder gesetzlich erlaubt gekennzeichnet hat (vgl. § 8 Absatz 2 UrhDaG-E), und diese Kennzeichnung nicht offensichtlich unzutreffend ist. Diese Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, wenn das Beschwerdeverfahren abgeschlossen oder die Frist zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 UrhDaG-E abgelaufen ist. Die Vorschrift dient der effektiven Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL, der verlangt, dass Nutzerrrechte in jedem Fall zu wahren sind. Die Regelung flankiert so § 8 Absatz 2 UrhDaG-E, der regelmäßig eine erstmalige Sperrung oder Entfernung untersagt, wenn der Nutzer den Upload als gesetzlich oder vertraglich erlaubte Nutzung gekennzeichnet hat.

Dieser Mechanismus („Pre-flagging“) würde durch eine sofortige Haftung des Diensteanbieters auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung (§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E in Verbindung mit § 97 UrhG) konterkariert: Würde nämlich der Diensteanbieter auch dann stets sofort haften, wenn ein Nutzer einen Inhalt als legitim gekennzeichnet hat, so bestünde ein starker Anreiz, derartige Inhalte in der Praxis bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht online verfügbar zu machen („Overblocking“). Dies wäre mit einem effektiven Schutz der durch Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL geschützten Rechte nicht vereinbar (vgl. ErWG 70 DSM-RL).

Im Ergebnis bedeutet § 16 UrhDaG-E für den Rechtsinhaber, dass er sich zunächst im Wege der Beschwerde an den Diensteanbieter wenden muss, wenn er – nach Information über den Upload – mit der Zugänglichmachung des Inhalts nicht einverstanden ist, weil er meint, eine erlaubte Nutzung sei nicht gegeben. Dies erscheint sachgerecht, um eine Erstbefassung des Diensteanbieters in einem zügigen Beschwerdeverfahren sicherzustellen.

Zu § 17 UrhDaG-E (Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen)

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL sieht § 17 Absatz 1 UrhDaG-E die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter, eine private Schlichtungsstelle anzurufen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt § 3c des Entwurfs des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Regierungsentwurf vom 27. April 2020, BT-Drucksache 19/18792) in Bezug. Das dort geregelte Verfahren zur Anerkennung privatrechtlich organisierter Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern, Nutzern und Anbietern sozialer Netzwerke lässt sich strukturell auf die Streitigkeiten nach dem UrhDaG-E übertragen. Wegen seiner Sachnähe zum Urheberrecht ist das Deutsche Patent- und Markenamt in die Entscheidung über die Anerkennung einer privaten Schlichtungsstelle einzubeziehen.

Zu § 18 UrhDaG-E (Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle)

Unter Bezugnahme auf § 3f des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Regierungsentwurf vom 27. April 2020, BT-Drucksache 19/18792) regelt § 18 Absatz 1 und 3 UrhDaG-E die Einrichtung einer behördlichen Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz. Wegen seiner Sachnähe zum Urheberrecht ist das Deutsche Patent- und Markenamt auch hier in die Einrichtung der behördlichen Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Zuständigkeit der behördlichen Schlichtungsstelle ist nach § 18 Absatz 2 UrhDaG-E auf Sachverhalte begrenzt, für die eine private Schlichtungsstelle nach § 17 UrhDaG-E nicht zur Verfügung steht.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmungen)

Zu § 19 UrhDaG-E (Maßnahmen gegen Missbrauch)

Die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet bergen auch die Gefahr des Missbrauchs. § 19 UrhDaG-E stellt die Mittel bereit, um dem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erlaubt es dem Diensteanbieter, vermeintliche Rechtsinhaber, die die Entfernung oder Sperrung fremder, nicht schutzfähiger oder bereits gemeinfreier Werke als eigene Werke wiederholt verlangt haben („false notification“), für eine angemessene Zeit von der Möglichkeit auszuschließen, Inhalte gemäß den §§ 10 und 11 UrhDaG-E sperren und entfernen zu lassen.

Zu Absatz 2

§ 19 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass das unberechtigte Verlangen nach Sperrung oder Entfernung fremder Werke als eigene Werke neben den Konsequenzen nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E auch haftungsrechtliche Folgen nach den Grundsätzen der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung haben kann. Anders als nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E gilt dies unmittelbar und nicht erst im Wiederholungsfall.

Zu Absatz 3

Nutzer können ihre Möglichkeit zur Kennzeichnung hochgeladener Inhalte nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E missbrauchen, indem sie zum Beispiel einen Schrankengebrauch behaupten, der sich tatsächlich nicht rechtfertigen lässt („false flagging“). Bezeichnet der Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so kann der Diensteanbieter den Nutzer nach § 19 Absatz 3 UrhDaG-E für eine angemessene Zeitdauer von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen ausschließen. Zudem haftet der Nutzer dem Rechtsinhaber in den Fällen einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß § 97 UrhG.

Zu Absatz 4

Nach § 19 Absatz 4 UrhDaG-E können die nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbände einen Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn der Diensteanbieter wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise gesperrt oder entfernt hat. Dies wirkt dem „Overblocking“ entgegen.

Zu § 20 UrhDaG-E (Auskunftsrechte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Nutzt der Diensteanbieter ein Repertoire auf der Grundlage einer Lizenz, kann der Lizenzgeber nach § 20 Absatz 1 UrhDaG-E von dem Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires verlangen. Dabei geht die Auskunftspflicht nach § 20 Absatz 1 UrhDaG-E nicht über die Auskunftspflicht der Nutzer nach § 41 des Verwertungsgesellschaftengesetzes hinaus. Besondere zwischen Diensteanbietern und Rechtsinhabern getroffene Vertragsvereinbarungen über den Umfang der vom Diensteanbieter bereitzustellenden Informationen bleiben unberührt (vgl. ErwG 69 Satz 5 DSM-RL).

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL sieht § 20 Absatz 2 UrhDaG-E einen Anspruch des Rechtsinhabers gegen den Diensteanbieter auf angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Sperrung und Entfernung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E vor. Da Diensteanbieter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf unterschiedliche Mittel zur Erfüllung Ihrer Pflichten nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E zurückgreifen können, sollen Rechtsinhaber angemessene Informationen über die Art der ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung erhalten können. Diese Informationen sollen ausreichende Transparenz schaffen, ohne dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beeinträchtigen (vgl. ErwG 68 Satz 3 und 4 DSM-RL).

Zu § 21 UrhDaG-E (Inländischer Zustellungsbevollmächtigter)

Entsprechend § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes haben Diensteanbieter im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und hierauf in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

Zu § 22 UrhDaG-E (Anwendung auf verwandte Schutzrechte)

Die Vorschrift stellt klar, dass das UrhDaG-E nicht nur auf Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sondern auch auf alle dort geregelten verwandten Schutzrechte anzuwenden ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt einheitlich am 7. Juni 2021 in Kraft, dem letzten Tag der Umsetzungsfrist der beiden neuen Richtlinien (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Online-SatCab-RL). Ein früheres Inkrafttreten lässt Artikel 26 DSM-RL nicht zu.

Das in § 20c UrhG-E geregelte Ursprungslandprinzip für europäische ergänzende Online-Dienste ist nach Maßgabe von Artikel 11 Unterabsatz 1 Online-SatCab-RL auf bestehende Verträge ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden. Die in § 20d UrhG-E normierte gemeinsame Verantwortlichkeit von Sendunternehmen und Signalverteiler bei der Direkteinspeisung gilt nach Maßgabe von Artikel 11 Unterabsatz 2 Online-SatCab-RL für bestehende Verträge ab dem 7. Juni 2025. Diese Regelungen finden sich in § 137r UrhG-E.

Die vertragsrechtliche Transparenzpflicht, die in Artikel 19 DSM-RL normiert ist und die durch die §§ 32d und 32e UrhG-E umgesetzt wird, ist gemäß Artikel 27 DSM-RL ab dem 7. Juni 2022 anzuwenden. Dies wird gesondert in den Übergangsbestimmungen § 132 Absatz 3 und Absatz 3a sowie § 133 Absatz 3 UrhG-E geregelt.

Die Übergangsregelungen für Lizenzen vergriffener Werke nach § 51 VGG a. F. sowie das Register vergriffener Werke gemäß §§ 52, 52a VGG a. F., das derzeit beim DPMA geführt wird, finden sich in § 141 VGG-E. Die bisherigen Regelungen sind hiernach, zum Teil modifiziert, noch bis Ende 2025 auf Bestandsfälle anzuwenden.